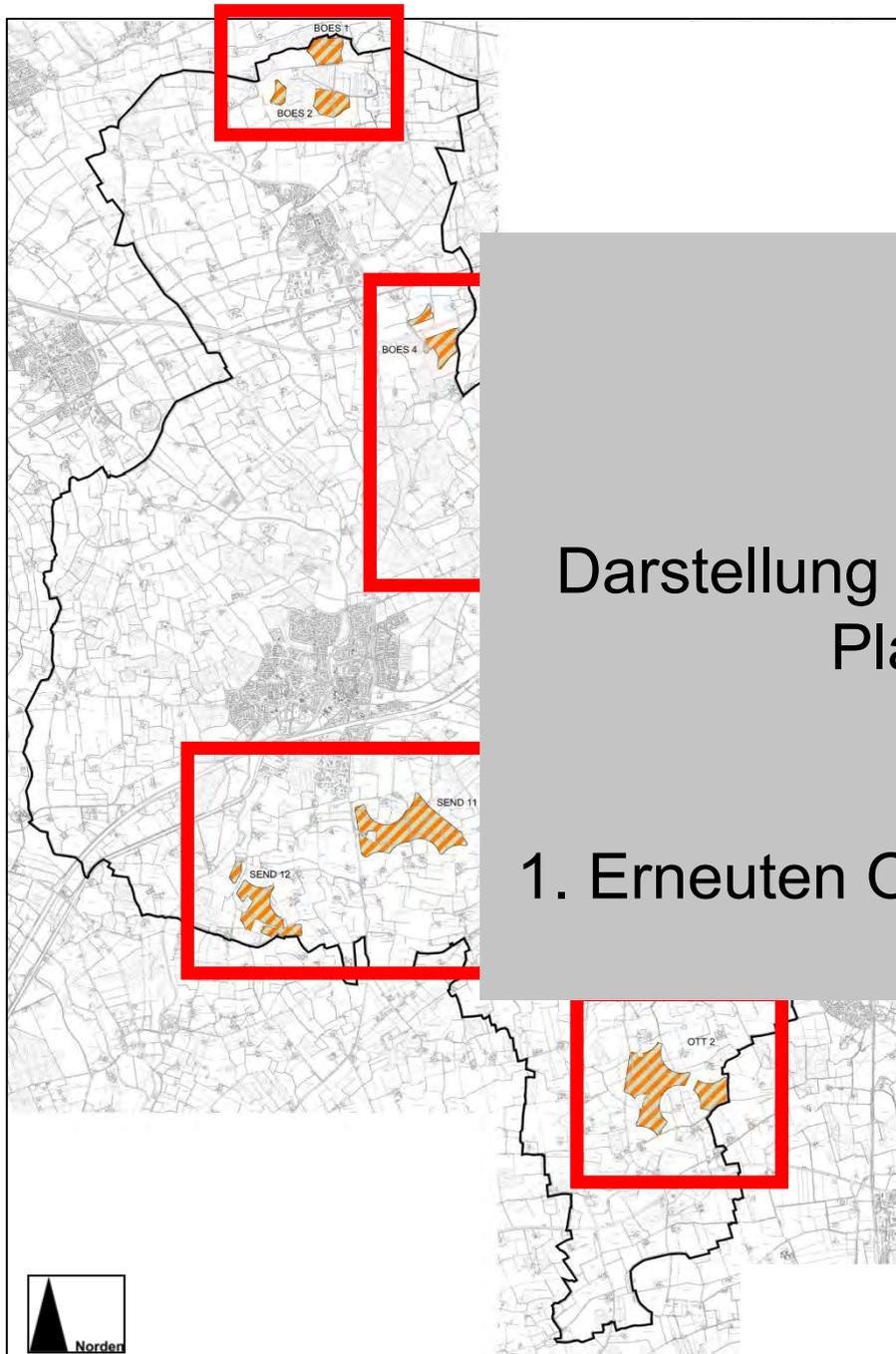


# Gemeinde Senden

## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“



### Anhang

Historie  
Darstellung der bisherigen  
Planungsschritte

### 1. Erneuten Offenlage 2019

#### Verfahrensstand:

Erneute Öffentliche Auslegung Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

#### Verfasser:

Drees & Huesmann PartGmbH  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-3230; Fax -22679

03.12.2018

## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“

---

**Gemeinde:** Senden

---

**Verfahrensstand:** Erneute Öffentliche Auslegung -  
Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

---

### Teil A: Begründung

1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise .....	3
	Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB.....	5
2	Ergebnisse der Potentialflächenstudie .....	7
	Vorgehensweise Potenzialflächenstudie.....	9
	2.1 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie Stufe I .....	14
	2.1.1 Harte Tabukriterien und -flächen .....	14
	2.2 Ergebnisse und Varianten der Potenzialflächenstudie Stufe II .....	21
	2.2.1 Vorbemerkungen.....	21
	2.2.2 Variante A .....	41
	2.2.3 Variante B .....	45
	2.2.4 Variante C .....	49
	2.2.5 Zusammenfassung Stufe II.....	53
3	Stufe III – Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung und ergänzende umweltfachliche Kriterien.....	54
	3.1 Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung.....	54
4	Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes .....	64
	4.1 Änderung der Flächenkulisse im Verfahren bis zur Öffentlichen Auslegung.....	64
	4.2 Darstellung von Konzentrationszonen für die Öffentliche Auslegung .....	75
	4.3 Darstellung von Konzentrationszonen für die erneute Öffentliche Auslegung .....	79
	4.4 Rücknahme Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen .....	105
5	Übergeordnete Planvorgaben.....	108
	5.1 Belange der Landes- und Regionalplanung .....	108
	5.2 Landschaftsplanung .....	113
	5.3 Weitere Umweltbelange.....	113
	5.4 Weitere Planungsaspekte.....	115
6	Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen .....	120
	Teil B: Umweltbericht zum Entwurf .....	122
	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)	

## Verzeichnis Abbildungen und Karten

Karte 1:	Windhöflichkeit in der Gemeinde Senden in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab) .....	8
Abbildung 1:	Grafik: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage .....	10
Abbildung 2:	Ablauf Verfahren der Potenzialflächenermittlung .....	13
Karte 2:	Harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden .....	20
Abbildung 3:	Verlauf Immissionspegel Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) und Entfernung zu Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten .....	22
Karte 3.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante A.....	42
Karte 3.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante A – Potenzialflächen .....	43
Karte 3.3:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante A – Ausnutzbarkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe.....	44
Karte 4.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante B.....	46
Karte 4.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante B – Potenzialflächen .....	47
Karte 4.3:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante B – Ausnutzbarkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe.....	48
Karte 5.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante C.....	50
Karte 5.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante C – Potenzialfläche.....	51
Karte 5.3:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante C – Ausnutzbarkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe.....	52
Abbildung 4:	Siedlungsstrukturelle und –funktionale Gliederung des Gemeindegebietes Senden .....	56
Übersicht	Bewertungsmatrix Planungsaspekte Stadtentwicklung / Städtebau zur frühzeitigen Beteiligung.....	62
Karte 6:	Neubestimmung harte und weiche Tabuflächen bzw. sog. „Weißflächen“ auf der Grundlage des „Haltern-Urteiles“ und der sog. „Zweikreisformel“ nach GATZ.....	66
Karte 7:	Flächen zur Darstellung als Konzentrationszone der frühzeitigen Beteiligung 2015 .....	67
Karte 8:	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	69
Karte 9:	Identifikation der Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung nach 8. und 9. Arbeitskreis.....	73
Karte 10:	Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung.....	75
Karte 11:	1.500 m Abstandskreise zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten auf Grundlage der Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung .....	78
Karte 12:	Flächenkulisse Windkraft für die erneute Öffentliche Auslegung.....	82
Karten 13.1/13.2:	Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen - Übersichtspläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003) .....	106
Karten 14.1/14.2:	Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen - Detailpläne .....	107
Karte 15:	Darstellungen des Regionalplanes „Münsterland“ 2014 (ohne Maßstab, ohne Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung des sachlichen Teilplanes Energie).....	110
Karte 16:	Potenzialflächen/sog. „Weißflächen“ außerhalb der harten Tabuflächen in der Gemeinde Senden.....	120

## Teil A: Begründung

### 1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen der Nutzung der Windenergie ein mit den räumlichen-siedlungsstrukturellen Entwicklungsvorstellungen abgestimmtes Flächenangebot für diese Art der Energieerzeugung vorzuhalten. Hiermit soll der Einsatz der Windkraft als regenerative Energiequelle im Sinne des Klimaschutzes gefördert und gesteigert werden. Es ist beabsichtigt, mit der Darstellung von Zonen eine Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet liegen, zu erzielen. Damit soll eine Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf bestimmte räumliche Bereiche innerhalb der Gemeinde im Gegensatz zur Errichtung von Einzelanlagen erreicht werden. Zugleich soll die Konzentrationszonendarstellung auf neueren Rechtsvorgaben und -rahmensetzungen folgende Basis gestellt werden und der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ belassen.

Dies bedeutet gleichzeitig eine Aufhebung der bisher dargestellten Zonen im westlichen Gemeindegebiet, die aufgrund der harten und weichen Tabuflächenbestimmung und ihrer Höhenbegrenzung für die Errichtung von Windkraftanlagen neueren Typs nicht in Frage kommen. Die bisherige Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP aus dem Jahr 2003) sieht zwei Zonen vor. Diese sind mit einer Höhenbegrenzung von 100 m versehen. In beiden Zonen ist bisher keine Anlage errichtet worden. Diese werden im Falle der Darstellung neuer Zonen verdrängt bzw. ersetzt (Vgl. Kapitel 4.4).

Mit der Neudarstellung von Konzentrationszonen möchte die Gemeinde den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende folgen. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) im Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Ziel ist es, u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt sind (heute rd. 5 %). Diese Ziele wurden mit dem neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 08.02.2017 bestätigt (eine Änderung des LEP in diesem Zusammenhang ist in 2018 eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen).

Vor dem Hintergrund der Formulierung dieser landesweiten Klimaschutzziele in NRW wurde in 2012 das landesweit vorhandene Potenzial der Erzeugung von Windenergie ermittelt. Diese Untersuchung zeigt für den Kreis Coesfeld und seine einzelnen Kommunen eine erste, ganz allgemeine Potenzialabschätzung auf. Sie liegt für Senden im Leitszenario bei möglichen Flächen von 79 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und einer Leistung von 48 MW.

Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde Senden – Endbericht Windkraft (03/2012) – weist bei der Variante mit 185 m hohen Anlagen und einem Abstandspuffer von 555 m eine Gesamtfläche von 34,1 ha mit potenziell 14 Anlagen und 35 MW theoretischer Nennleistung aus (Energie- und Klimaschutzkonzept, S. 20).

Somit wird deutlich, dass mit den bisher dargestellten beiden Zonen die dargestellten Möglichkeiten und Ziele nicht erreicht werden können.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben. Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden (§ 35 (1) BauGB).

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine Steuerung und konzentrierte Errichtung in Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Konzentrationszonenfestlegung kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Gemeindegebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Zonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die für die Errichtung von WEA vorgesehen sind (§ 35 (3) Satz 3 BauGB). Dieses Konzept muss am Ende der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ belassen bzw. schaffen (vgl. Kapitel 6, S. 121f.).

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013 und zuletzt durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015. Hierbei wurde festgestellt, dass es zwar kein allgemein verbindliches Rechenmodell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Es wurde jedoch im sog. „Haltern-Urteil“ eine grobe Orientierungsgröße in Abhängigkeit von der jeweiligen kommunalen, siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheit genannt, die bei 10 % der für die Windkraft zu nutzenden Flächen (Gemeindegebiet nach Abzug der harten Tabuflächen) liegt.

Das angesprochene „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013 mahnt drüber hinaus eine hohe Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog. „Harte Kriterien und Tabuflächen“, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind, und den sog. „Weichen Kriterien und Tabuflächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer in der Flächennutzungsplanänderung angewendet werden. Hierfür wurden und werden die Potenzialflächen unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet. Die Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung wurde für das gesamte Gemeindegebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächenabständen durchgeführt, die u. a. vom Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018 (siehe Tabellen zu den harten und weichen Tabukriterien) und von Rechtsprechung bis zum Jahr 2018 (siehe oben) bestimmt worden sind.

Im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Zeitraum: 15.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015) wurden über die Potenzialflächenstudie hinausgehende Aspekte zu den einzelnen Flächen ermittelt und für die Abwägung zusammengestellt. Diese wurden

anschließend geprüft und bewertet. Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialflächenstudie und Änderung des Flächennutzungsplanes städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

#### **Veränderung Flächenkulisse von der Frühzeitigen Beteiligung → Offenlage**

Die sich aus der Abwägung ergebende Änderung der Flächenkulisse von der frühzeitigen Beteiligung zur Öffentlichen Auslegung wird ausführlich in Abschnitt 4 und 6 dargestellt. An dieser Stelle wird stichwortartig ein Überblick über die Anpassungen und Änderungen der Flächenkulisse zur öffentlichen Auslegung vom 01.06.2018 bis 13.07.2018 gegeben:

- Flächenherausnahme (OTT 6) aufgrund von artenschutzrechtlich nicht ausräumbarer Bedenken (auf der Grundlage der Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II – zur Artgruppe Vögel für die Potentialzone OTT 6 durch das Büro öKon 06/2016).
- in der Folge Hereinnahme von Flächen (SEND 11, SEND 12, OTT 2) als Ergebnis der Prüfung „substanziell Raum“ belassen (vor dem Hintergrund sog. „Haltern-Urteil“ und „Zweikreisformel“ zu harten Tabuflächen);
- Für die neu hereingenommenen Flächen: Freihaltung der für eine längerfristige Siedlungsentwicklung (vgl. Kriterien der Stufe III) potenziellen Bereiche sowie Südseiten der Ortslagen (vgl. siedlungsstrukturelles Konzept Gemeinde Senden Abb. 4).

#### **Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB**

Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange der im Sommer 2018 durchgeführten Beteiligung sind Änderungen an der Flächenkulisse der Konzentrationszonen vorzunehmen. Dies macht eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB erforderlich. Mit der Rücknahme von Teilflächen werden Baurechte in diesen betroffenen Teilflächen genommen und die Grundzüge der Planung berührt.

#### **Veränderung Flächenkulisse von der Offenlage → Erneuten Offenlage**

- Herausnahme von Teilflächen aufgrund der Einwendungen und Bedenken von Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz (BOES 1, BOES 2, BOES 4; OTT 2) und Artenschutz (SEND 0) aufgrund von nicht ausräumbarer bzw. in der Abwägung nicht zu überwindender Bedenken.
- Herausnahme geometrischer Spitzen und sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts für Windkraftanlagen nicht zu nutzen sind (WEA ab einer Größe von 50 m Rotor-□) (alle dargestellten Flächen).

**Verfahren bis zum Entwurfsbeschluss zur Erneuten Öffentlichen Auslegung**

Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie	Gemeindeentwicklungsausschuss am 02.07.2013
Kenntnisnahme der Potenzialflächen-Untersuchung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 28.04.2015 / 01.09.2015
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung	29.01.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	15.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
Beschluss über die Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 30.03.2017
Diskussion der Flächenkulisse vor dem Hintergrund neuer landespolitischer Absichten	Gemeindeentwicklungsausschuss am 05.10.2017
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentliche Auslegung	28.02.2018
Bekräftigung der Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 19.04.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden - Öffentliche Auslegung	01.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018
Beschluss zur Erneuten Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 12.12.2018

## 2 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie

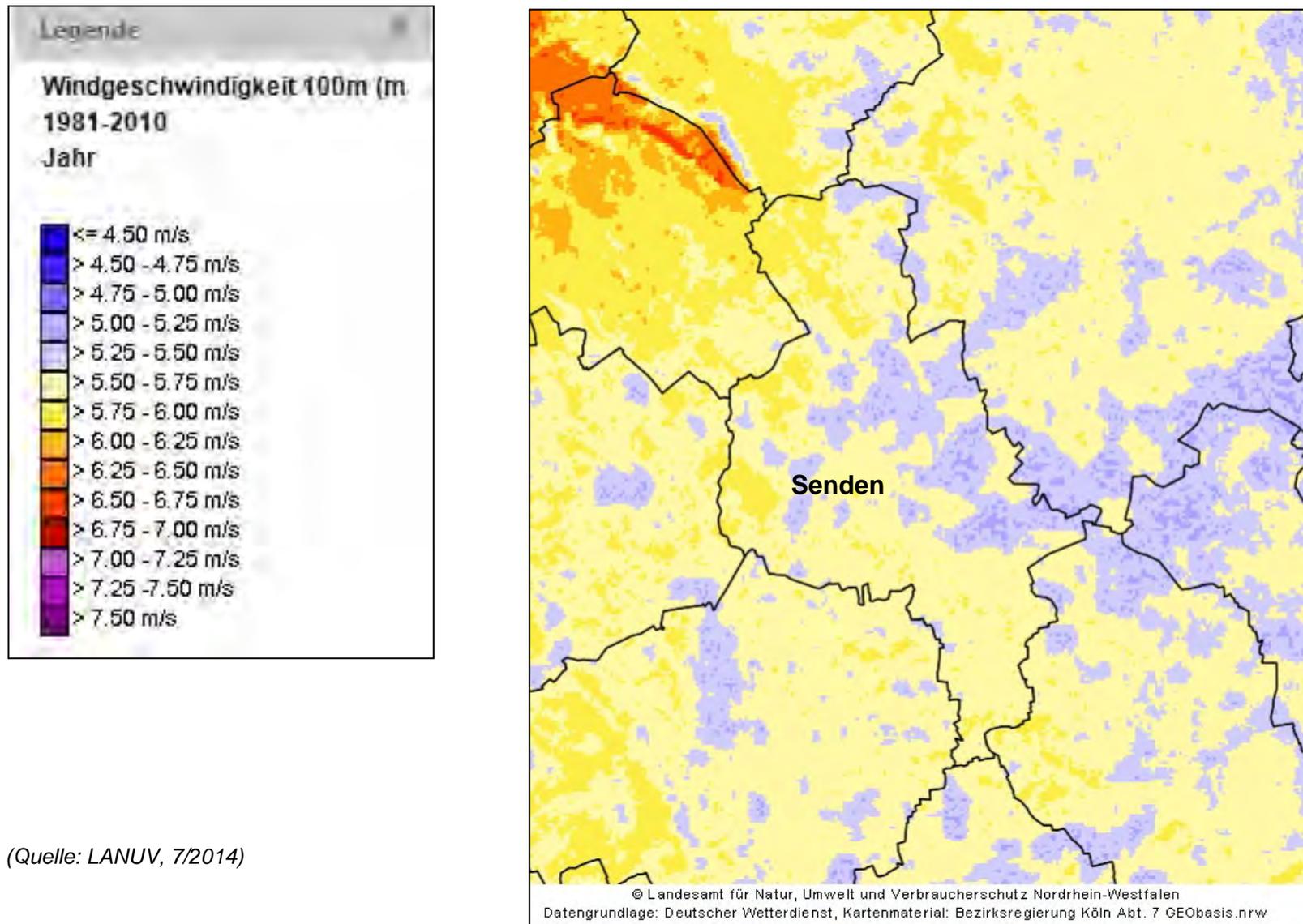
Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen wurde am 02.07.2013 im Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Senden gefasst.

Die Konzentrationszone im Flächennutzungsplan stellt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB einen sog. Planvorbehalt dar, der als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet in der Regel entgegensteht. Ansiedlungsbegehren für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Konzentrationszone können somit mit Verweis auf das Vorhandensein der Konzentrationszone abgewiesen werden, d. h. WEA sind nur in dieser zulässig, sofern es sich nicht um Anlagen des Kleinverbrauches als unselbstständige Nebenanlagen handelt. Hierbei sind weitere Bedingungen für die Ausschlusswirkung zu berücksichtigen: Werden in einem Flächennutzungsplan (FNP) zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, müssen die darin dargestellten Flächen für Windenergieanlagen noch „substanziell Raum“ belassen die Windenergie zu nutzen.

Die Daten des Energie- und Klimaatlasses NRW (nachfolgende Karte) zeigen für das gesamte Gemeindegebiet und die Potenzialflächen als mögliche Bereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes eine durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit im Zeitraum der Jahre von 1981 - 2000 in 100 m Höhe von überwiegend > 5 m/s.

Damit ist kein Teil des Gemeindegebietes zu identifizieren, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Windenergiepotenzial nicht in Frage kommt.

**Karte 1: Windhöffigkeit in der Gemeinde Senden in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)**



(Quelle: LANUV, 7/2014)

## Vorgehensweise Potenzialflächenstudie

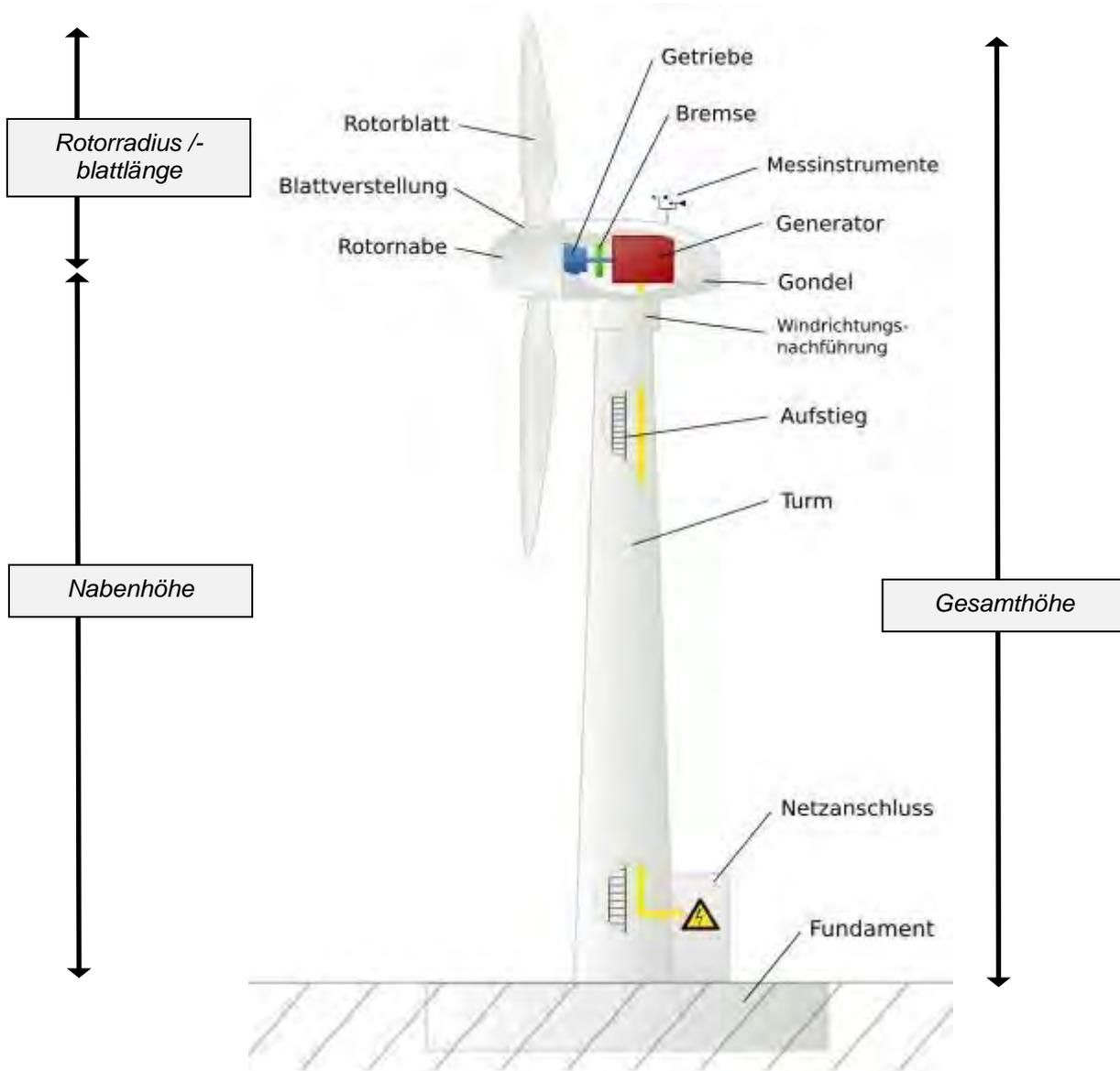
Vor dem Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Planungsraum (= Gemeindegebiet und die angrenzenden Nachbarkommunen) einer dreistufigen Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamtträumlichen Planungskonzept für die Gemeinde Senden zu gelangen.

Die Potenzialflächenanalyse orientiert sich am Kriterienkatalog des Windenergie-Erlasses (2015, Abgleich mit Überarbeitung 2018) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und an der durch das sog. „Büren-Urteil“ vorgegebenen notwendigen, transparenten Differenzierung in harte und weiche Tabu-Bereiche und Kriterien. Darüber hinaus wurden in der Bearbeitung weitere Aspekte wie das sog. „Haltern-Urteil“ relevant. Zu diesen Veränderungen im Detail wird auf den Abschnitt 4.1 verwiesen, in dem diese ausführlicher dargestellt werden.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamtträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

Innerhalb der Darstellungen der potenziellen Flächen erfolgt zur beispielhaften Veranschaulichung eine Verortung von 150 m hohen Windenergieanlagen. Auch die Bezirksregierung Münster nimmt eine Referenz-Anlage von 150 m Gesamthöhe in ihrem Sachlichen Teilplan Energie für den Regionalplan Münsterland und darin vorgesehener Vorranggebieten an. Der 2018 überarbeitete Windenergie-Erlass NRW von 2015 empfiehlt, bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen. Dies dient aber nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab. Damit soll die mögliche Ausnutzbarkeit der identifizierten Flächen exemplarisch verdeutlicht werden. Diese Anlagen mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m (Rotorblattlänge entsprechend ca. 50 m, vgl. Abbildung 1 auf der nächsten Seite) bilden einen repräsentativen Rotordurchmesser von am Markt erhältlichen WEA der 2 bis 3 MW-Klasse ab.

**Abbildung 1: Grafik: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage**



Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung DHP

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien und wird in Kapitel 2 dargestellt. Die nachfolgende Abbildung 2 (S. 13) stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

**Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen:** In der ersten Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Konzentrationszonen aufgrund faktischer bzw. rechtlicher Ausschlussgründe nicht in Frage kommen. Hierzu zählen u. a. die Siedlungslagen, Bauflächen oder auch Waldflächen (die im weiteren Verfahren aufgrund des sog. „Haltern-Urteils“ als weiche Tabuflächen gewertet wurden). Diese Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

**Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen:** In der Stufe II werden danach die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im gemeindlichen Entscheidungsprozess in Grenzen bestimmt und eingegrenzt werden können. Bei den Kriterien der Stufe II und den daraus resultierenden Suchräumen sind jedoch deutliche Hindernisse zu erwarten, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen (können). In diesen Flächen kann nach Prüfung des Einzelfalles die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein (i. d. R. wird die Errichtung unzulässig sein). Hierbei werden z. B. Puffer- und Schutzabstände zur Wohnbebauung im Innenbereich, diverse regionalplanerische Zielsetzungen, wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Natura 2000-flächen (FFH- und Vogelschutzgebiete) berücksichtigt.

In der Stufe II werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Gemeinde im Entscheidungsprozess einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen dienen der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes; Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes.

Im Ergebnis werden die Flächen zusammengefasst, die hinsichtlich ihrer Eignung eine Konzentrationswirkung (räumlicher Zusammenhang) entfalten.

**Stufe III:** Nach Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben vorläufige Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese werden vor dem Hintergrund der Sicherung längerfristiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild weiter differenziert bewertet und in die Abwägung vor Ort eingestellt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die seitens des Plangebers festgelegt wurden, um qualitative Aspekte der Gemeindeentwicklung im schlüssigen Gesamtkonzept für die Darstellung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen (siehe S. 54 ff.). So wurde auf der Grundlage der in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung eingegangenen Äußerungen eine Anpassung und Erweiterung der Flächenkulisse erforderlich, die mittels der Matrix der qualitativen Kriterien der Stufe III und Bewertung der einzelnen Flächen vorgenommen wurde (siehe Kapitel 4.1).

### **Verfahrenshinweise Einbindung Kommunalpolitik und Öffentlichkeit**

Die dreistufige Vorgehensweise wurde - neben Beteiligung des zuständigen Gemeindeentwicklungsausschusses - durch einen interfraktionellen Arbeitskreis und folgende Sitzungstermine und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit begleitet. Damit wird die im sog. „Büren-Urteil“ geforderte Transparenz (z. B. in der Kriterienfindung und im Beteiligungsverfahren) über das gesetzlich geforderte Maß der Beteiligung im förmlichen Bauleitplanverfahren umgesetzt. Der interfraktionelle Arbeitskreis setzte sich dabei aus Vertretern der im Rat vertretenen Parteien und der Verwaltung zusammen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die dabei durchgeführten Sitzungen innerhalb des Zeitraumes vom Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss (02.07.2013) bis zum Beschluss der Flächenkulisse und Einleitungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligung (28.04.2015), Beschluss der aktualisierten Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung (30.03.2017) und Beschluss zur Erneuten Offenlage (12.12.2018).

Datum	Interfraktioneller Arbeitskreis 	Zuständiger Ausschuss	Öffentliche Informationsveranstaltung	Bemerkung
02.07.2013		■		<i>Einleitungsbeschluss Bauleitplanverfahren</i>
26.09.2013		■		
11.12.2013	<i>1. Sitzung</i>			
10.02.2014	<i>2. Sitzung</i>			
24.09.2014	<i>3. Sitzung</i>			
19.11.2014	<i>4. Sitzung</i>			
29.01.2015		■ + Umweltausschuss	●	<i>Moderierte Veranstaltung mit rd. 120 Teilnehmern</i>
13.04.2015	<i>5. Sitzung</i>			
28.04.2015		■		<i>Beschluss Flächenkulisse Einleitungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung</i>
06.04.2016	<i>6. Sitzung</i>			
06.06.2016	<i>7. Sitzung</i>			
08.03.2017	<i>8. Sitzung</i>			
15.03.2017	<i>9. Sitzung</i>			
30.03.2017		■		<i>Ergebnisse Frühzeitige Beteiligung Beschluss Kulisse für die Öffentliche Auslegung</i>
04.09.2017	<i>10. Sitzung</i>			
05.10.2017		■		<i>Bestätigung der Flächenkulisse</i>
28.02.2018			●	<i>Moderierte Veranstaltung mit rd. 140 Teilnehmern</i>
10.10.2018	<i>11. Sitzung</i>			

Abbildung 2: Ablauf Verfahren der Potenzialflächenermittlung



## 2.1 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie Stufe I

### 2.1.1 Harte Tabukriterien und -flächen

In der nachfolgenden Tabelle werden die in Senden zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien und -flächen aufgelistet und erläutert. In der dritten Spalte werden weitergehende Erläuterungen und Informationen z. B. über Änderungen nach Novellierung des Windenergie-Erlasses 2015 im Jahr 2018, aktueller Rechtsprechung bzw. dem Umgang in der Abwägung der Äußerungen der frühzeitigen Beteiligung und Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung ergänzt.

#### Übersicht Harte Tabuflächen und -kriterien

Fläche, Gebiet	Erläuterungen, Abstandspuffer als harte Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
Flächen mit offensichtlich zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit	<i>Technischer Wert nach Quelle Gatz: Bereiche mit &lt; 3,0 - 3,5 m/s Windgeschwindigkeit (in 100 m Höhe) lt. Kartenunterlagen Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV)/Energieatlas NRW: In Senden kein Bereich vorhanden.</i>	<i>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</i>
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc. (alle Flächen mit zugehörigen RRB)	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> <i>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist.</i> <b>+ Abstand von 300 m:</b> <i>Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der Mindestabstand von 300 m angesetzt. Dieser ist abgeleitet aus dem Minimalabstand zu gemischten Nutzungen / Bauflächen entsprechend der Grafik Abbildung 2. Dies entspricht dem von Piorr 8/2013, S. 9, Abb. 6 aufgezeigten Abstand einer Anlage im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) mit Nachtrichtwerten Misch-/Dorfgebiete (45 dB(A)) der TA Lärm. Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 durch ein</i>	<i>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</i>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen, Abstandspuffer als harte Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
	Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.	
Allgemeine Siedlungsbe- reiche (ASB, ASB (Z)) der Regionalplanung	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist. Wenn die ASB-Fläche genutzt bzw. bauleitplanerisch überplant, dann ist sie als harte Tabufläche zu berücksichtigen. Einstufung aufgrund Ziel 4, Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland 2016: der Abwägung zugänglich: weiche Tabufläche; wenn nicht bauleitplanerisch überplant: dann ist es eine harte Tabufläche.</p> <p><b>+ Abstand von 300 m,</b> Wahl des Abstandes: Siehe vorstehende Ausführungen zu den wohngenutzten Flächenkategorien. ASB mit Wohnnutzung versehen und daher aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Wohnsiedlungsflächen.</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Siedlungssplitter im Außenbereich	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist.</p> <p><b>+ Abstand von 300 m:</b> Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnstellen im Außenbereich auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.

Fläche, Gebiet	Erläuterungen, Abstandspuffer als harte Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
	<p>Mindestabstand von 300 m angesetzt. Dieser ist abgeleitet aus dem Minimalabstand zu gemischten Nutzungen / Bauflächen entsprechend der Grafik Abbildung 2. Dies entspricht dem von Piorr 8/2013, S. 9, Abb. 6 aufgezeigten Abstand einer Anlage im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) mit Nachrichtwerten Misch-/Dorfgebiete (45 dB(A)) der TA Lärm.</p>	
Abgegrenzte Innenbereichssatzung	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist.</p> <p><b>+ Abstand von 300 m Abstand:</b> Siehe vorstehende Ausführungen. Berücksichtigung des Abstandes zu Wohnsiedlungsflächen aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Wohnsiedlungsflächen</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	<p>+ Anbauverbotszone für Hochbauten (Rotorblattspitze - Fahrbahnrand): BAB: + 40 m und Bundesstraße + 20 m Anbaubeschränkungszone: siehe Stufe II der Potenzialflächenstudie</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Bahntrasse	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> <b>+ Abstand 100 m</b> Abstand zur Bahntrasse, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>Berücksichtigung des freizuhaltenen Mindestabstandes nach der folgenden Berechnung: Bestimmung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzbereiche durch Äußerung in der Beteiligung: Keine Zustimmung zum Bau von WEA bei Abstand &lt; 1 x Rotor-durchmesser: Angenommener Durchmesser Referenzanlage = 100 m</p>
Elektrofreileitungen	<p>+ Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung (20 m / 15 m)</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Gewässer	<p>+ Bauverbot Randstreifen 5 m bzw. bei Gewässer I. Ordnung und Größe &gt; 5 ha: Abstand 50 m</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Kanal	<p>+ anbaufreier Bereich 50 m</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Wasserschutzgebiete	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen</b></p>	Keine Änderung oder Anpassung

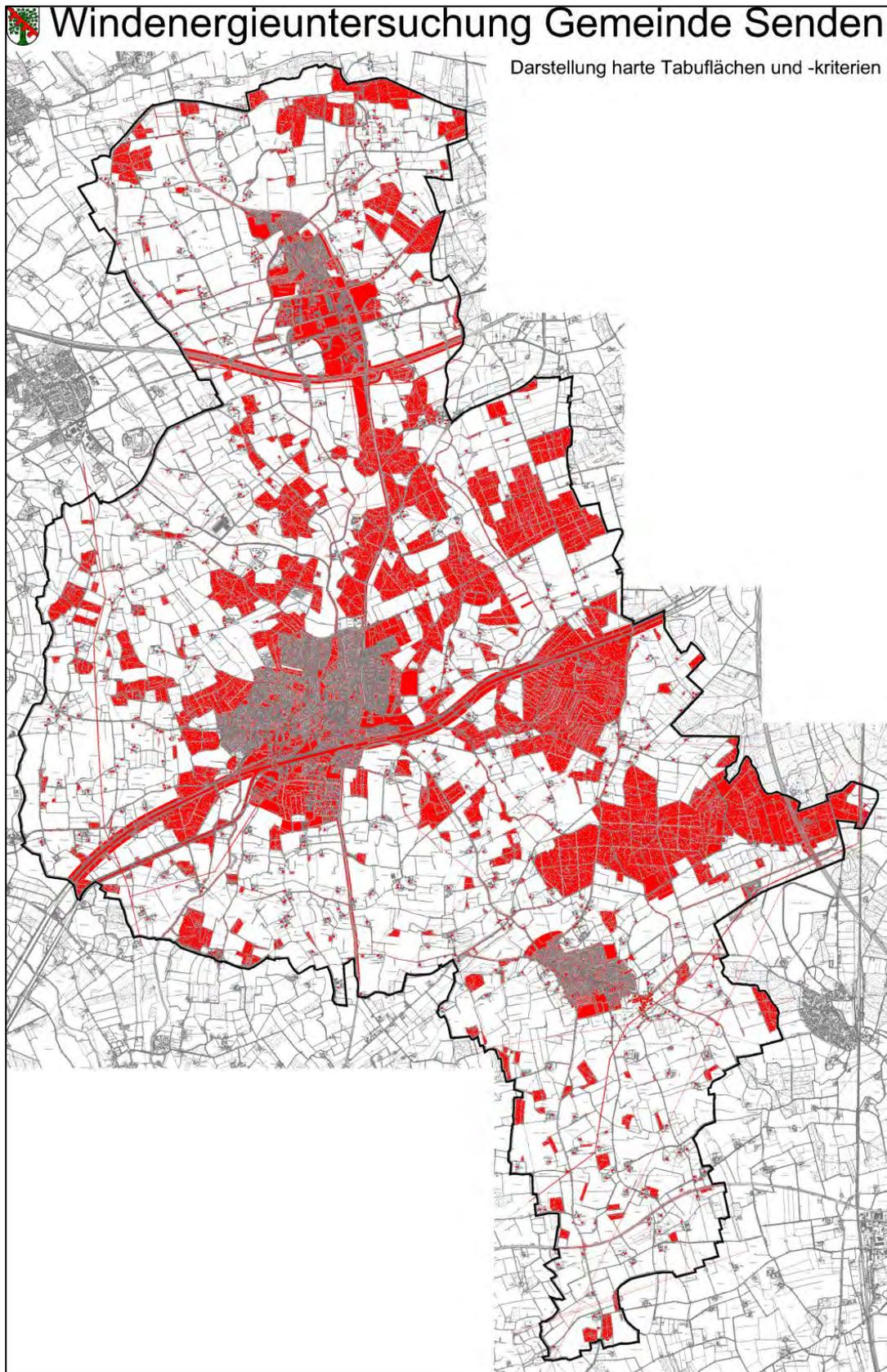
Fläche, Gebiet	Erläuterungen, Abstandspuffer als harte Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
(WSG) und Heilquellenschutzgebiete (HQSG) Zonen I+II	<p><b>und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  <i>Bez.-Reg. für Regionalplan Münsterland Fortschreibung Sachlicher Teilabschnitt Energie:</i>  <i>Zone I: nicht der Abwägung zugänglich, Zone II: der Abwägung zugänglich</i>  <i>Einstufung aufgrund Sachlicher Teilplan Energie.</i>  <i>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Sieht beide Zonen i. d. R. als harte Tabuflächen. Zone II kann bei Vorlage von Befreiungstatbeständen für die Errichtung von WEA in Frage kommen. In Senden keine WSG oder HQSG vorhanden und zu beachten.</i></p>	<p>der Planung.</p>
Von Bebauung freizuhalten Schutzbereiche von Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch	<p><i>Bauschutzbereiche, von Bebauung freizuhaltende Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WEA genehmigt werden können; im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben die zuständigen Träger und Unternehmen die Hinweise auf einzuhaltende Schutzbereiche, soweit sie noch nicht aus anderen Planungen und der nachrichtlichen Übernahmen im Flächennutzungsplan bekannt sind. Beachtung von Schutz von Richtfunktrassen innerhalb der Zonen durch Stellung der Anlagen, Bauweise usw. möglich</i>  <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  <i>Keine</i></p>	<p><i>Trinkwasserleitung Gelsenwasser: Abstandsbereich 100 m als Schutzzone vor Havarieschäden aufgrund der herausragenden Bedeutung der Leitung (keine Alternativtrasse).</i></p>
Waldbereiche/-flächen	<p><i>Tabufläche nach BVerwG-Urteil; Bez.-Reg. für Regionalplan Münsterland Fortschreibung Sachlicher Teilabschnitt Energie: Flächen geeignet soweit nicht baulich vorgeprägt z. B. durch eine militärische Anlage.</i>  <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  <i>Haltern-Urteil 2015: Waldflächen sind als weiche Tabuflächen zu werten, wenn die geplanten Zonen keine genügende Größe erreichen, um „substanziell Raum“ zu belassen Wald als Tabufläche nach sog. „Büren-Urteil“ und Einstufung aufgrund Sachlicher</i></p>	<p><i>In der Abwägung muss der geringe Waldanteil im Münsterland und in Senden („waldarme Kommune“) berücksichtigt werden, d. h. Senden ist von der regionalplanerischen Vorgabe gehalten seinen Waldanteil zu erhöhen. Dem würde eine Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen widersprechen.</i>  <i>In der Berechnung des „substanziellen Raumes“ in Senden wird Wald (ohne einen entgegenstehenden, weitergehenden Schutzstatus) als weiche Tabufläche in die Abwägung eingestellt und als „Weissfläche“ gewertet: Ziel ist es</i></p>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen, Abstandspuffer als harte Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
	<p>Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland 2016: Tabufläche, wenn die Vorgabe Landesentwicklungsplan (LEP) NRW erfüllt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Flächen gefunden werden können,</li> <li>- soweit mit der Funktion des jeweiligen Waldbereiches vereinbar,</li> <li>- dass der Immissionsschutz gewährleistet und</li> <li>- Erschließungsfragen gelöst sind.</li> </ul>	<p>am Ende des Falls eine ausreichende Größe (möglichst über dem 10 %-Anteil liegend) der Zone zu erhalten, siehe Kapitel 6 der Begründung.</p>
<p>Naturschutzgebiete (NSG)</p>	<p>Harte Tabuflächen nach Urteil Oberverwaltungsgericht OVG NRW (u. a. Urteil vom 01.07.2013), vgl. auch Windenergie-Erlass 2015/2018.</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Einstufung nach Fortschreibung Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie: NSG und 300 m Puffer sind der Abwägung zugänglich. Damit wird NSG zu einem weichen Kriterium, siehe Stufe II, wenn nicht Arten- oder Schutzzweck des Gebietes deutlich (z. B. durch Bauten und dem Verlust von Fläche/NSG-Elementen durch Windenergieanlagen) entgegensteht.</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</p> <p>Erst wenn in der Berechnung des „substanziellen Raumes“ sich eine nicht ausreichende Größe der geplanten Flächenkulisse/Zonen zeigt, wird eine Betrachtung der Naturschutzgebiete und ihre Inanspruchnahme in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG i. V. m. § 62 LG NRW</p>	<p>Fläche des Biotopes;</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Fortschreibung Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie: Flächen sind der Abwägung zugänglich, damit weiches Kriterium (siehe Stufe II)</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</p> <p>Erst wenn in der Berechnung des „substanziellen Raumes“ sich eine nicht ausreichende Größe der geplanten Flächenkulisse/Zonen zeigt, wird eine Betrachtung der nebenstehenden Gebietskategorien und ihre Inanspruchnahme in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>Naturdenkmale</p>	<p>Das Naturdenkmal selbst ohne Abstandspuffer</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> keine</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</p>
<p>Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche; Bodendenkmale</p>	<p>Denkmalobjekt und -satzungsbereich/-schutzbereiche</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteili-</b></p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</p>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen, Abstandspuffer als harte Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
	<b>gung/Öffentliche Auslegung :</b> keine	
Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	<p>Harte Tabufläche, wenn klar ist, dass Windkraftanlagen im Natura 2000 Gebiet nicht zu genehmigen sind, z. B. aufgrund von artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>FFH/VSG Davert: Waldfläche mit Erhalt Waldgesellschaften und für windkraftsensible Arten, zusätzlich hat der überwiegende Teil der Fläche eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) erhalten; siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Naturschutzgebieten.</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Stuft diese Flächen als harte Tabuflächen ein, wenn Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele mit der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu vereinbaren sind. Fortschreibung Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie: der Abwägung zugänglich: weiche Tabufläche</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Behördenbeteiligung in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung sind zu Vorkommen einzelner Arten (Wespenbussard) im Natura 2000-Gebiet Davert Hinweise auf die Unverträglichkeit mit Windkraftanlagen gekommen. Diese wurden so hoch eingeschätzt, dass die Fläche OTT 6 aus der Kulisse der möglichen Flächen/Zonen heraus zu nehmen ist.</p>
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen: GIB und GIB (Z) der Regionalplanung	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Fortschreibung Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie: der Abwägung zugänglich: weiche Tabufläche. Wenn die GIB-Fläche genutzt bzw. bauleitplanerisch überplant, dann ist sie als harte Tabufläche zu werten.</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	<p>Windenergienutzung als Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung anderer, konkurrierender Freiraumfunktionen. Keine im Gemeindegebiet von Senden zu berücksichtigen.</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Sachlicher Teilplan Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland: weiche Tabufläche, der Abwägung zugänglich</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.

Die kartographische Umsetzung des Kataloges der harten Kriterien zeigt in der Gemeinde Senden das folgende Bild:

**Karte 2: Harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden**



## 2.2 Ergebnisse und Varianten der Potenzialflächenstudie Stufe II

### 2.2.1 Vorbemerkungen

Bei den im Rahmen der **Stufe II** bestimmten weichen Tabuflächen handelt es sich um Flächen und Bereiche, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ggf. möglich sein könnte, aber vor dem Hintergrund von kommunalen Entwicklungsvorstellungen, naturräumlicher Vorsorge und z. B. Überlegungen zum Schutz des Wohnens im Außenbereich die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht weiter zu verfolgen ist. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung und sind (für einzelne Kriterien und Tabuzonen) jeweils transparent und nachvollziehbar zu begründen.

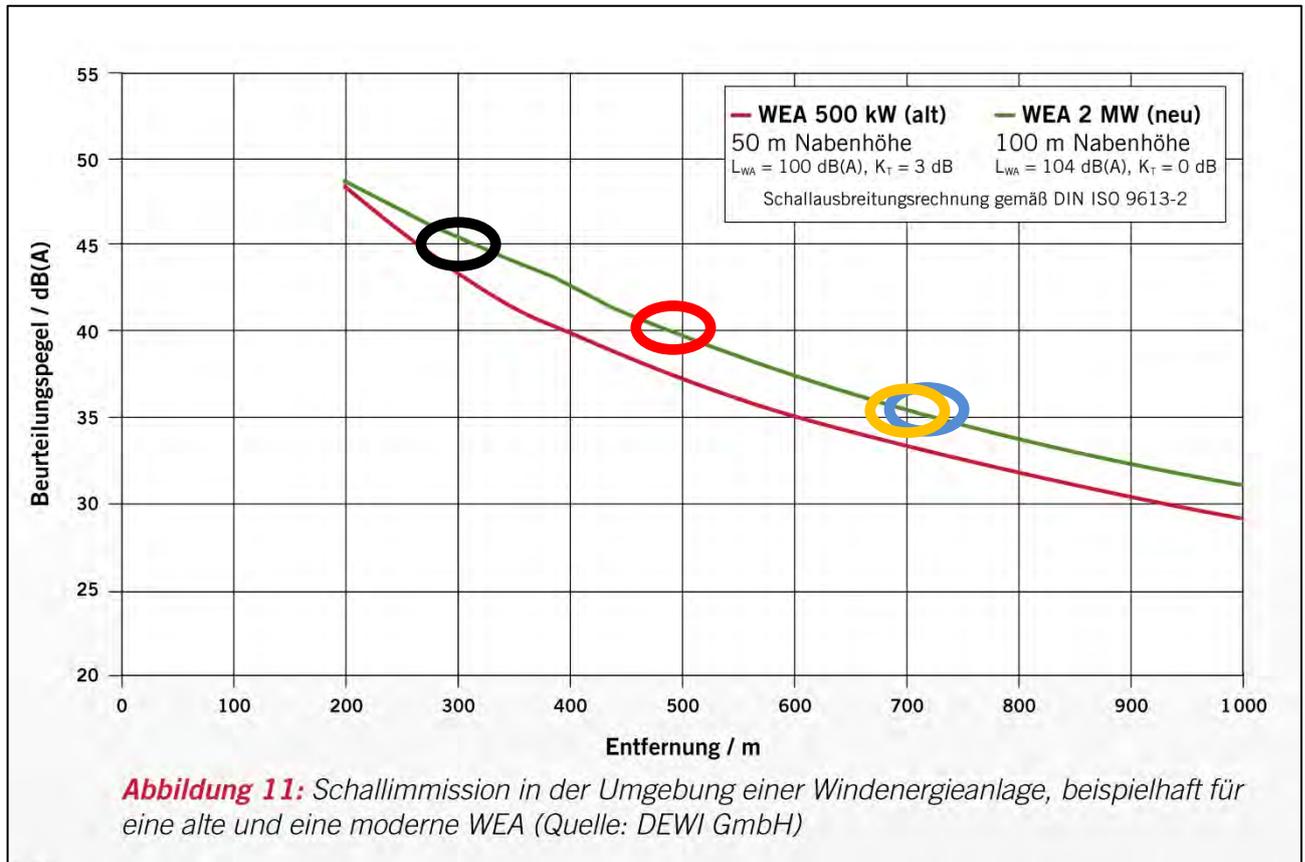
Nach der Potenzialflächenstudie umfassen diese sog. weichen Tabubereiche Flächen von Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen und den Wohnstätten im Außenbereich, aber auch Schutzabstände zu Flächen bzw. Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie Abstandspuffer zu Gewässern und Überschwemmungsbereichen. Insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes sind Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnplätzen im Außenbereich zu berücksichtigen. Der Abstand wird aus Gründen der Reduzierung der Beeinträchtigungen und Konflikte durch Anlagengeräusche (vgl. Abbildung 3 auf der nächsten Seite zu den Immissionsschutzabständen der Referenzanlage und -annahme zu unterschiedlichen Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten) sowie zum Ausschluss einer möglichen optischen Bedrängung durch die Windenergieanlagen gewählt.

Dieser Vorsorgeabstand ist die zentrale „Stellgröße“, da er die größte Relevanz für die spätere Potenzialflächendarstellung besitzt. Die mit den Varianten A, B und C verbundenen unterschiedlichen Abstandspuffer dienen in ihrem Ergebnis der Diskussion, ab welcher Abstandsvariante der Anspruch erfüllt ist, der Windenergie substanzuell bzw. ausreichend Raum zu belassen. Dabei ergeben sich die flächenwirksamsten Veränderungen bei den Abständen der Siedlungsbereiche und unterschiedlichsten Flächennutzungen mit Wohnen und speziellen, besonders schützenswerten Funktionen. Nur für diese Flächen werden dann zwischen den Varianten die Abstände geändert. Hierbei kann sich eine Abstandskulisse ergeben, die sich zusätzlich durch weitere Begründungen wie der Prüfung der „optischen Bedrängung“ usw. ergeben. Sie sind aber nicht die konstituierende Überlegung für die unterschiedlichen Abstandsszenarien.

So wird entsprechend eines Urteiles des OVG Münster zur Prüfung der „optischen Bedrängung“ der zweifache Abstand (2 x Gesamthöhe der Anlage) als Grenze angesetzt, unter der erwartet wird, dass die Anlage als optisch bedrängend wirkt. Darüber hinaus ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ab einem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe kann in der Prüfung angenommen werden, dass die Anlage i. d. R. nicht optisch bedrängend wirkt. Eine solche Einzelfallprüfung kann aber erst abschließend bei bekannten Anlagenstandorten und -größen erfolgen.

Für die Variante A wird mit dem „geringsten“ Abstand von 300 m begonnen, der dem erforderlichen Immissionsschutzabstand von WEA zu den Wohnstellen im Außenbereich entspricht (vgl. Grafik S. 22). Diesem Mindestabstand entspricht damit die Grenze, ab der davon ausgegangen werden kann, dass immissionsrechtlich keine Gründe der Darstellung als Zone entgegenstehen und die TA Lärm eingehalten werden kann.

**Abbildung 3: Verlauf Immissionspegel Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) und Entfernung zu Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten**



(DStGB, 2012, 31)

#### Legende

-  = Abstandsbereich für Bauflächen Mischgebiet / Wohnen im Außenbereich
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Allgemeines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Reines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Sonderbauflächen / -gebiete, Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.

## Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

### 6. Immissionsrichtwerte

#### 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)  
Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)  
Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503  
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	Variante A: 300 m Variante B: 400 m Variante C: 500 m	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist.  Vorsorgeabstand/Puffer über den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus: Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der Mindestabstand von 300 m angesetzt (1. Kreis). Ableitung entsprechend der Tabelle zu den harten Tabukriterien. Der darüber hinausgehende 2. Kreis der weichen Tabukriterien von 100 m bzw. 200 m bleibt weiterhin den weichen Tabukriterien zugeordnet.  Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.  Berücksichtigung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes des 1. Kreises in der Berechnung des „substanziellen Raumes“.</p>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
<b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>	<b>Variante A: 500 m</b> <b>Variante B: 600 m</b> <b>Variante C: 750 m</b>	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist. Vorsorgeabstand/Puffer über den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus: Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der Mindestabstand von 300 m angesetzt (1. Kreis). Ableitung entsprechend der Tabelle zu den harten Tabukriterien. Der darüber hinausgehende 2. Kreis der weichen Tabukriterien von 200 m, 300 m bzw. 400 m bleibt weiterhin den weichen Tabukriterien zugeordnet. Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.	Keine Änderung oder Anpassung der Planung. Berücksichtigung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes des 1. Kreises in der Berechnung des „substanziellen Raumes“.
<b>Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pfl-</b>	<b>Variante A: 750 m</b> <b>Variante B: 850 m</b> <b>Variante C: 1.000 m</b>	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Er-	Keine Änderung oder Anpassung der Planung. Berücksichtigung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes des 1. Kreises in der Berechnung des „substanziellen Raumes“.

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
geheime, Kureinrichtungen etc.		<p>fahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist.</p> <p>Vorsorgeabstand/Puffer über den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus: Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der Mindestabstand von 300 m angesetzt (1. Kreis). Ableitung entsprechend der Tabelle zu den harten Tabukriterien. Der darüber hinausgehende 2. Kreis der weichen Tabukriterien von 450 m (Var. A), 550 m (Var. B) bzw. 700 m (Var. C) bleibt weiterhin den weichen Tabukriterien zugeordnet.</p> <p>Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.</p>	
ASB, ASB (Z)	<b>Variante A: 300 m</b> <b>Variante B: 400 m</b> <b>Variante C: 600 m</b>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b></p> <p>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rück-</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</p> <p>Berücksichtigung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes des 1. Kreises in der Berechnung des „substanziellen Raumes“.</p>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<p>sichtnahme nicht erfüllt ist.  Puffer des Sachlichen Teilplanes Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland: 600 m.  Vorsorgeabstand/Puffer über den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus:  Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet.  Hier wird der Mindestabstand von 300 m angesetzt (1. Kreis). Ableitung entsprechend der Tabelle zu den harten Tabukriterien. Der darüber hinausgehende 2. Kreis der weichen Tabukriterien von 100 m bzw. 300 m bleibt weiterhin den weichen Tabukriterien zugeordnet.  Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (AktENZEICHEN 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.</p>	
<b>Siedlungssplitter im Außenbereich</b> <b>Wohnen im Außenbereich</b>	<b>Variante A: 300 m</b> <b>Variante B: 300 m</b> <b>Variante C: 450 m</b>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BImSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist.  Puffer des Sachlichen Teilplanes Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland:600 m.  Vorsorgeabstand/Puffer über den immissions-</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.  Berücksichtigung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes des 1. Kreises in der Berechnung des „substanziellen Raumes“.</p>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<p>rechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus: Nach der „Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der Mindestabstand von 300 m angesetzt (1. Kreis). Ableitung entsprechend der Tabelle zu den harten Tabukriterien. Der darüber hinausgehende 2. Kreis der weichen Tabukriterien von 100 m bzw. 150 m bleibt weiterhin den weichen Tabukriterien zugeordnet. Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.</p>	
<b>Gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) GIB-Bereiche Regionalplan</b>	-	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Puffer des Sachlichen Teilplanes Energie 2016 zum Regionalplan: Kein Abstand definiert, Voraussetzung: keine Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion des Gebietes mit Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben.</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
<b>Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Einzelfallprüfung in Abhängigkeit vom Schutzzweck und von Erhaltungszielen: können danach auch</p>	Im Zusammenhang mit der Behördenbeteiligung in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung sind zu Vorkommen einzelner Arten (Wespenbus-sard) im Natura 2000-Gebiet Davert Hinweise auf die Unverträglichkeit mit Windkraftan-

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<p><i>harte Tabuflächen sein, wenn WEA in ihnen nicht zu genehmigen sind.</i></p> <p><i>In Senden Überlagerung der Natura 2000-flächen mit BSN und NSG, sodass die Flächen hier als harte Tabuflächen einzustufen sind.</i></p> <p><i>Die Beteiligung der zuständigen Behörden hat das Vorkommen artenschutzrechtlich mit einem hohen Konfliktrisiko versehener Arten (Wespenbussard) aufgezeigt. Dieses führt in der Folge zu der Einschätzung der Fachbehörden, dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit der Planung von OTT 6 nicht rechtssicher auszuschließen ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird aller Voraussicht nach dieses bestätigen. Das gesamte Natura-2000-Gebiet wird als Brutplatz angesehen und es wird ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen.</i></p>	<p><i>lagen gekommen. Diese wurden so hoch eingeschätzt, dass die Fläche OTT 6 aus der Kulisse der möglichen Flächen/Zonen heraus zu nehmen ist.</i></p>
<p><b>Bereich zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung</b></p>	<p><b>Einzelfallprüfung</b></p>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b></p> <p><i>Weiche Tabufläche gem. Sachlichen Teilplanes Energie 2016 zum Regionalplan: Kein Abstand definiert,</i></p> <p><i>BSN-Flächen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen verloren gehen oder nachteilig verändert würden, sollen nicht für Konzentrationszonen vorgesehen werden. Hier möchte die Gemeinde die Natur und Landschaft und ihrer Vielfältigkeit und das Landschaftsbild in den Bereichen zum Schutz der Natur erhalten. Es sollen die zusammenhängenden Flächen und Natur-/Landschaftselemente nicht durch</i></p>	<p><i>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als weiche Tabuflächen von der Konzentrationszonenplanung frei gehalten. Es handelt sich in Senden i. d. R. um Waldfläche im Zentrum (nördlich und westlich des Hauptortes Senden) und Osten des Gemeindegebietes. Vgl. auch Ausführungen zum Wald und die Ausführungen zur „waldarmen“ Kommune.</i></p>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<p>eine Ausweisung als Konzentrationszone und spätere Errichtung von Windkraftanlagen unterbrochen oder Teilflächen abgetrennt werden. Bereiche zum Schutz der Natur ohne entsprechenden zusätzlichen, ausschließenden Schutzstatus werden deshalb als weiche Tabuflächen berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Windenergie-Erlass 2018 (3.2.4.1) kommt die Ausweisung von Flächen der Windenergie nicht in Betracht für Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). FFH-Gebiete als BSN ohne zusätzlichen Schutz als Naturschutzgebiet u. ä.:</p> <p>„Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Prüfung, ob Schutzzweck der Windenergienutzung entgegensteht. Vorsorglich als weiches Tabukriterium.“</p>	
Naturdenkmale	Einzelfallprüfung	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b></p> <p>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Großflächigere Objekte: harte Tabufläche.</p> <p>Kein genereller Ausschluss von kleinflächigen Objekten mehr, kein erforderlicher Abstandspuffer, wenn auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sichergestellt ist, dass das Objekt, Schutzzweck und ggf. Artenschutz nicht beeinträchtigt ist.</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 29 BNatSchG / § 47 LG NRW und Landschaftsplanung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> <i>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Großflächigere Objekte: harte Tabufläche. Kein genereller Ausschluss von kleinflächigen Objekten mehr, kein erforderlicher Abstandspuffer, wenn auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sichergestellt ist, dass das Objekt, Schutzzweck und ggf. Artenschutz nicht beeinträchtigt ist.</i>	<i>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</i>
<b>Überschwemmungsbereiche</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> <i>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Zonen werden nicht mehr als Baugebiet i. S. von § 78 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz angesehen, sind also keine harte Tabuflächen mehr. Eine Errichtung von Anlagen ist möglich, wenn Voraussetzungen nach § 78 (1) Nr. 2 vorliegen. WEA können errichtet werden unter Voraussetzung des § 78 (2) WHG als Ausnahmeentscheidung der zuständigen Behörden. Überschwemmungsbereiche waren bisher in Senden als weiche Tabuflächen ausgeschieden, da die Gewässerbereiche als gliedernde Landschaftselemente und Bedeutung für die Naherholung frei gehalten und die Funktion des Hochwasserabflusses uneingeschränkt gewährleistet werden sollte.</i>	<i>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</i>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	Einzelfallprüfung	Anlagen müssten bei Inanspruchnahme verlagert werden, notwendige Erweiterungsflächen sichern; Aber: Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen kommen nach Klimaschutznovelle BauGB auch für Energieerzeugung in Frage. <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Keine.	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze	Einzelfallprüfung	Genehmigung von Windkraftanlagen ist nur vorübergehend und - sofern die Lagerstätte bzw. deren Nutzung langfristig gewährt bleibt – zulässig. <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Keine.	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Einzelfallprüfung	Windenergienutzung als Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung anderer, konkurrierender Freiraumfunktionen. In Senden keine vorhanden. <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Sachlicher Teilplanes Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland: harte Tabufläche	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Flächen unter denen der Bergbau umgeht	Einzelfallprüfung	Aufgrund der Tiefe der unterirdischen Bergbauaktivitäten: kein Ausschluss als Tabufläche. <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		Keine.	
<b>Waldflächen</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  Prüfung, ob Waldflächen überhaupt in Anspruch genommen werden müssen und dürfen (z. B. wegen nicht vorhandener zumutbarer Alternativen und der Betrachtung des „substanziellen Raumes“) wenn Maßgaben Ziel 7.3-1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2017 erfüllt, dann Ausweisung in Waldflächen möglich.  In waldarmen Gebieten sieht der LEP in der Regel die Maßgaben zur Inanspruchnahme von Wald nicht erfüllt (Erläuterungen zum Ziel 7.3.-1).  Siehe gesonderte Ausführungen zu der Berechnung „Substanziell Raum“ schaffen / belassen.</p>	<p>In der Abwägung muss der geringe Waldanteil im Münsterland und in Senden („waldarme Kommune“) berücksichtigt werden, d. h. Senden ist von der regionalplanerischen Vorgabe gehalten seinen Waldanteil zu erhöhen. Dem würde eine Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen widersprechen.  In der Berechnung des „substanziellen Raumes“ in Senden wird Wald (ohne einen entgegenstehenden, weitergehenden Schutzstatus) als weiche Tabufläche in die Abwägung eingestellt und als „Weissfläche“ gewertet: Ziel ist es am Ende des Falls eine ausreichende Größe (möglichst über dem 10 %-Anteil liegend) der Zone zu erhalten, siehe Kapitel 6 der Begründung.</p>
<b>Modellflugplatz</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<p>Modellflugplatz und sein Aufstiegsbereich wird aufgrund des kommunalen Zieles der Sicherung des Modellflugbetriebes zu den weichen Tabuflächen zugeordnet.  <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  Keine.</p>	<p>- Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung :  Reduzierung der Fläche SEND 0 um den Aufstiegsbereich mit 300 m Abstand um die Fläche des Modellflugplatzes.</p>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche; Bodendenkmale	Einzelfallprüfung Regionalplanung: 450 m als näheres Umfeld LWL: Prüfradius 1 km und 6 km	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  <i>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: kein Abstand definiert, Prüfungsabstand 1.000 m sowie nach LWL-Stellungnahme aus anderen Verfahren zusätzlich: 6 km</i>  <i>Prüfradien in Abhängigkeit von Bedeutung und Ausdehnung des Denkmals; Auswertung DGK 5 bzw. kulturlandschaftlicher Beitrag zum LEP bzw. Regionalplan im Hinblick auf Objekte von landesweiter oder regionaler Bedeutung.</i>  <i>Regionalplan Münsterland Fortschreibung Sachlicher Teilabschnitt Energie:</i>  <i>Lage innerhalb historischer Kulturlandschaft kein Tabukriterium.</i>  <i>Landschaftsplanung im Gebiet der Gemeinde Senden zwischenzeitlich abgeschlossen. Ggf. Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen, Zustimmung der zuständigen Behörde. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.</i></p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Flächen für Erholung (Erholungsgebiete), Freizeitschwerpunkte, Kulturlandschaften	Einzelfallprüfung	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  <i>Keine.</i></p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b>  <i>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: kein Ab-</i></p>	Änderung oder Anpassung der Planung. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung in der Begründung und im Umweltbericht zum Entwurf nach der Öffent-

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<p>stand definiert: ggf. Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen, Zustimmung der zuständigen Behörde.</p> <p>Regionalplan Münsterland Fortschreibung Sachlicher Teilabschnitt Energie: Bewertung Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausschlaggebend für die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Landschaftsplanung im Gebiet der Gemeinde Senden zwischenzeitlich abgeschlossen. Ggf. Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen, Zustimmung der zuständigen Behörde. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.</p>	liche Auslegung .
<b>Bereiche / Landschaftsschutzgebiete nach Verordnung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b></p> <p>Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: kein Abstand definiert: Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen.</p> <p>Landschaftsplanung im Gebiet der Gemeinde Senden zwischenzeitlich abgeschlossen. Ggf. Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen, Zustimmung der zuständigen Behörde. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.</p> <p>Durch die Schutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung abgelöst.</p>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
<b>Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<p>Wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.</p> <p>Ein regionaler Grünzug ist im Gemeindegebiet Senden nicht zu berücksichtigen, da nicht im Regionalplan dargestellt.</p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Keine.</p>	<p>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</p>
<b>Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze, Zugbahnen und Flugkorridore</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: In Abhängigkeit von den zu schützenden Arten und deren Flächenansprüchen; vgl. vorstehende Ausführungen z. B. Regelabstand der VV- Habitatschutz: i. d. R. 300 m, Abweichungen aufgrund von Schutzzweck und Erhaltungszielen möglich, siehe vorstehend Bez.-Reg. für Regionalplan Münsterland Fortschreibung Sachlicher Teilabschnitt Energie: Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe, Nordfledermaus, Flächen mit Risikoabschätzung / Abstimmung mit Höherer und Unterer Landschaftsbehörde (HLB bzw. ULB), jetzt Naturschutzbehörden. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Be-</p>	<p>Beteiligung der Behörden -</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: Vorkommen des Wespenbussard im Natura 2000-Gebiet Davert. Fachliche Einschätzung der Unverträglichkeit der Art mit Windkraftanlagen. Die Konflikte wurden so hoch eingeschätzt, dass die Fläche OTT 6 aus der Kulisse der möglichen Flächen/Zonen herausgenommen wurde.</li> <li>- Im Rahmen der Öffentliche Auslegung : Horst eines Rotmilans auf dem Golfplatz Wilbrenning. Jagd- und Nahrungsgebiet im Umkreis von 1.000 m um den Horst. Fachliche Einschätzung der Unverträglichkeit der Art mit Windkraftanlagen. Die Konflikte wurden so hoch eingeschätzt, dass der 1.000 m Bereich aus der Zone SEND 0 herausgenommen wird</li> </ul>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<i>trachtungen im Umweltbericht zum Entwurf.</i>	
<b>Schattenwurf</b>	<b>Keine Berücksichtigung</b>	<p><i>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewährt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfes durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III noch mal für eine Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen bewertet.</i></p> <p><b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b></p>	<i>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</i>

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		Keine.	
<b>Landschaftsbild - Fernwirkung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: keine Pufferzone, aber als öffentlichen Belang berücksichtigen; Vorbelastung durch vorhandene technische Bauten etc. berücksichtigen Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.	Siehe Ausführungen zu Stufe III. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.
<b>Landschaftsbild - Nahwirkung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: keine Pufferzone, aber als öffentlichen Belang berücksichtigen; Vorbelastung durch vorhandene technische Bauten etc. berücksichtigen Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.	Siehe Ausführungen zu Stufe III. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.
<b>Tourismus / Naherholung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	Bedeutende örtliche Objekte und Einrichtungen, Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsflächen <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung :</b> Siehe Ausführungen zu Stufe III. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.	Siehe Ausführungen zu Stufe III. Siehe hierzu die einzelflächenbezogene Betrachtung im Umweltbericht zum Entwurf.
<b>Erschließung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	Siehe auch Abstände Straßennetz <b>Kurzbeschreibung Aktualisierungen und</b>	Keine Änderung oder Anpassung der Planung.

Fläche, Gebiet	Weiche Tabufläche Abstand Prüfungsmaßstab	Erläuterungen, Abstandspuffer als weiche Tabuflächen? Prüfergebnis	Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Äußerungen in der frühzeitigen Beteiligung und Öffentliche Auslegung für die Erneute Öffentliche Auslegung
		<i>Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung : Keine.</i>	
<b>Zuschnitt Agrarflächen</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Agrarstrukturelle Belange Kurzbeschreibung Aktualisierungen und Anpassungen im Zeitraum seit der frühzeitigen Beteiligung/Öffentliche Auslegung : Keine.</i>	<i>Keine Änderung oder Anpassung der Planung.</i>

## Übersicht aller Abstandsvarianten

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal- variante“	Variante B	Variante C
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m	400 m	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	600 m	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m	850 m	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	300 m	400 m	600 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m	300 m	450 m

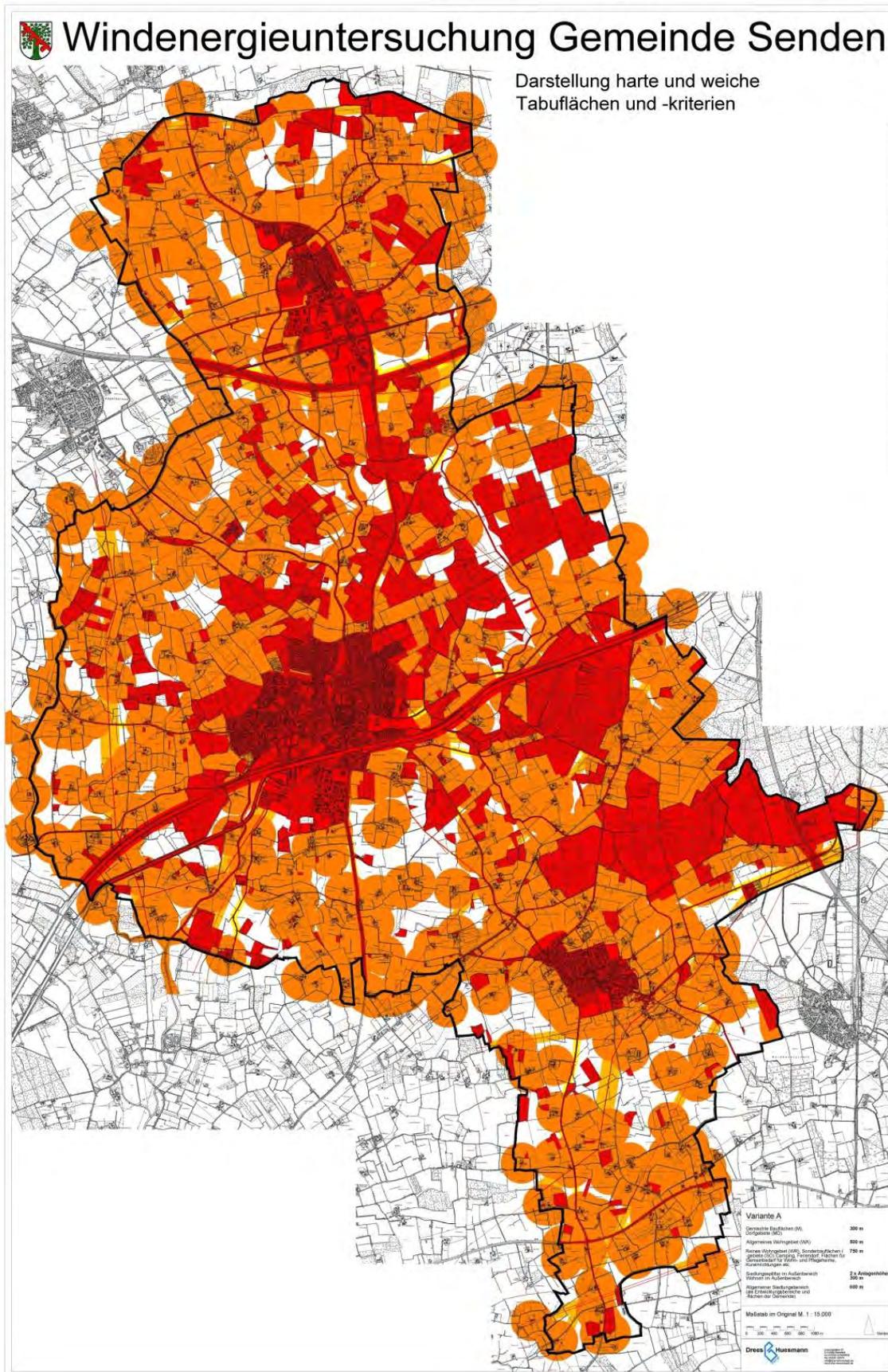
 = geänderte Abstandspuffer

## 2.2.2 Variante A

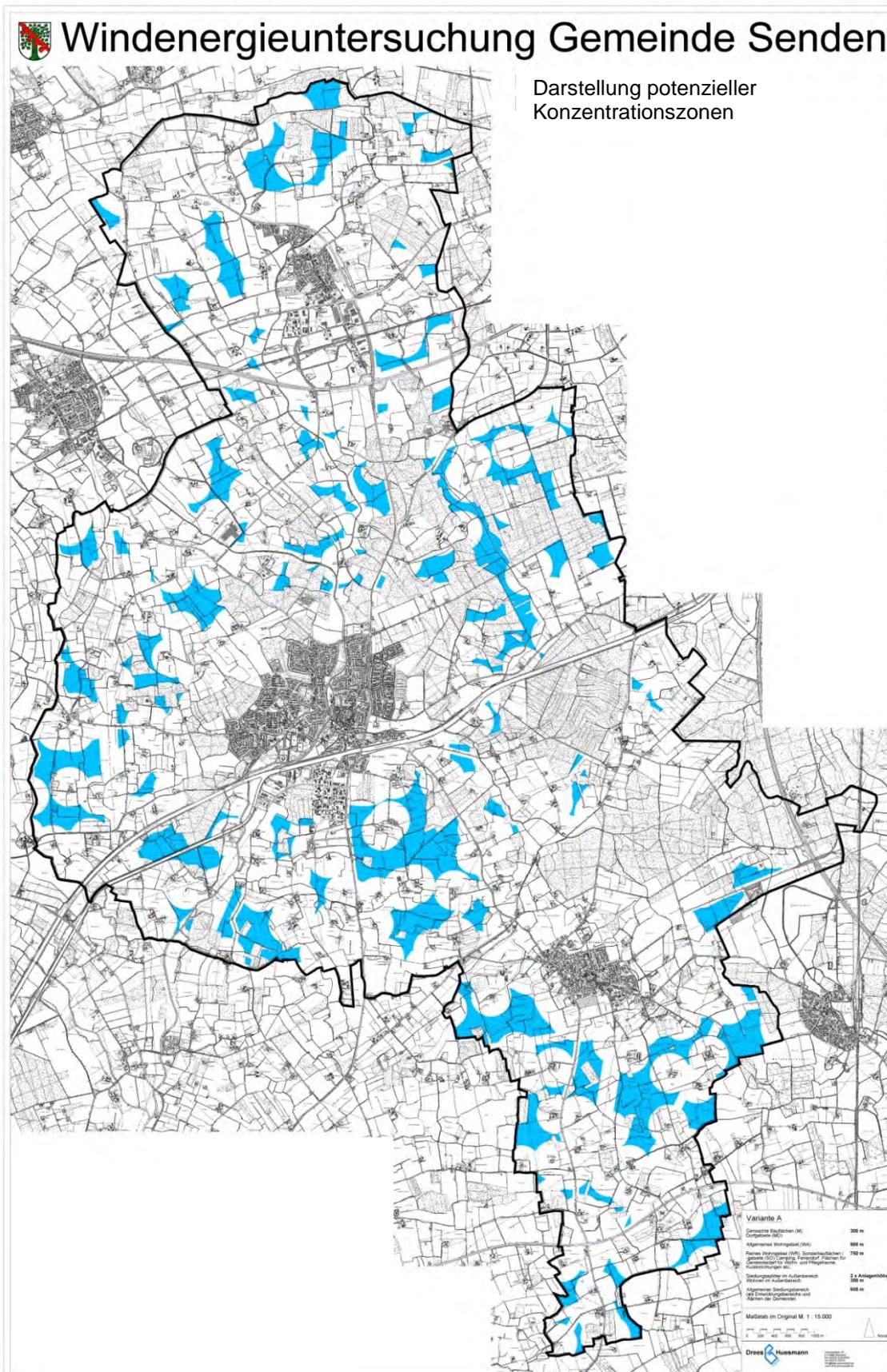
Im Nachfolgenden wird eine Übersicht über die sog. harten und weichen Tabukriterien und -flächen der **Variante A** gegeben:

Fläche, Gebiet	Variante A
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	300 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m

**Karte 3.1: Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante A**



**Karte 3.2: Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante A – Potenzialflächen**





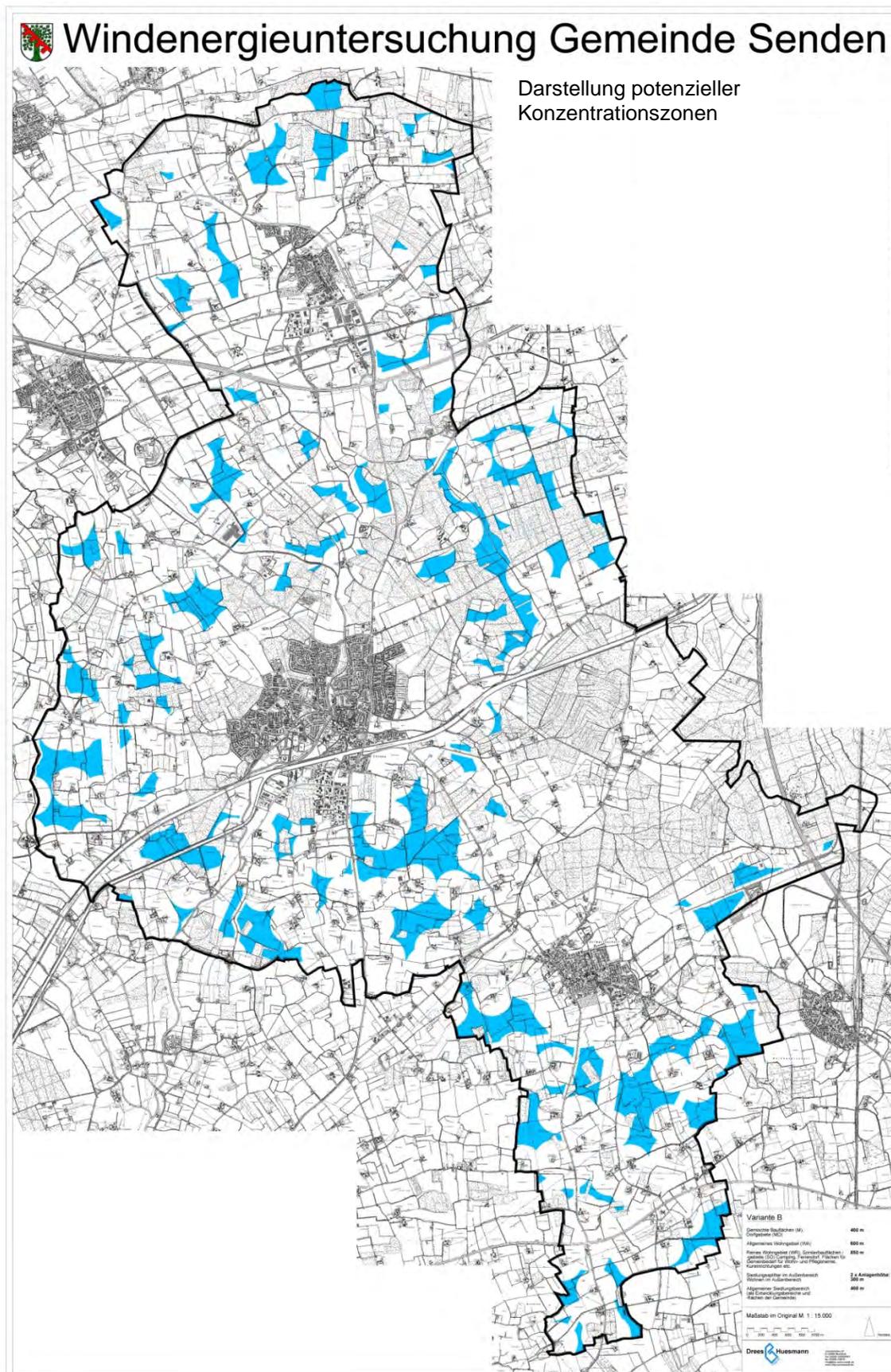
### 2.2.3 Variante B

Aufgrund der bei den relativ geringen Abstandspuffern der Variante A festzustellenden möglichen Immissionskonflikten wird für die Variante B der Abstand zu den gemischten Bauflächen bzw. Bauflächen mit Wohnnutzung jeweils erhöht untersucht. Bei dieser Variante wird der raumwirksamste Abstandspuffer, der Abstand zu den Siedlungssplittern bzw. dem Wohnen im Außenbereich auf der Ausgangsgröße 300 m gelassen.

Fläche, Gebiet	Variante B
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	400 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	600 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	850 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	400 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m



**Karte 4.2: Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden – Variante B – Potenzialflächen**





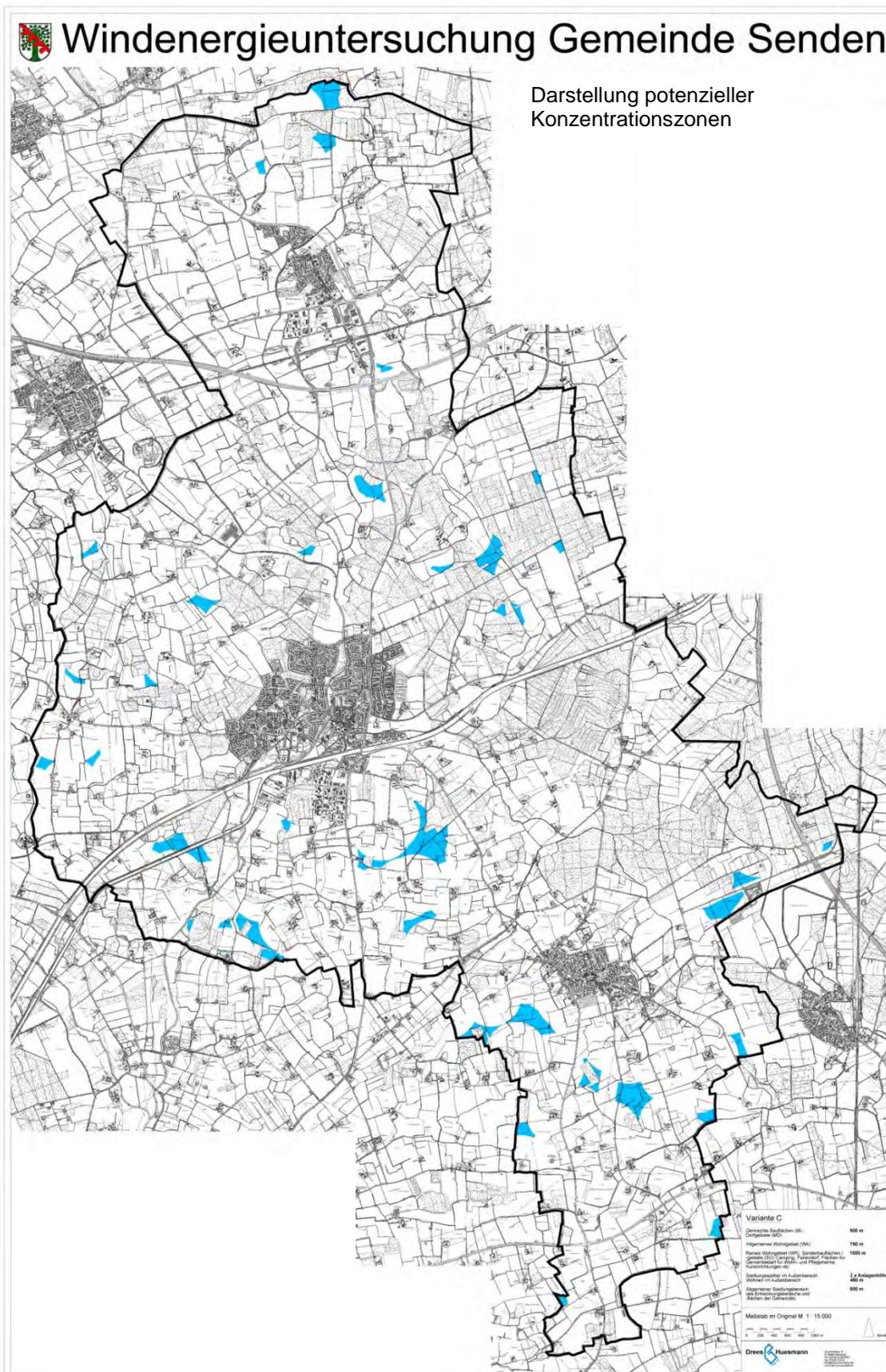
## 2.2.4 Variante C

Variante C definiert weitere, höhere Abstandspuffer zu den Bauflächen und -gebieten. Damit soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Senden „substanziell Raum“ belassen wird. Der Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) der Regionalplanung als langfristigen gemeindlichen Entwicklungsspielraum wird auf den von der Bez.-Regierung Münster verwendeten Abstand von 600 m erhöht. Bei dieser Variante wird der raumwirksamste Abstandspuffer, der Abstand zu den Siedlungssplittern bzw. dem Wohnen im Außenbereich auf 450 m erhöht (dieses würde der 3-fachen Gesamthöhe einer 150-m-Anlage entsprechen).

Fläche, Gebiet	Variante C
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	600 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m



**Karte 5.2: Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden  
– Variante C – Potenzialfläche**





## 2.2.5 Zusammenfassung Stufe II

Die in Stufe II untersuchten Varianten der Abgrenzung von Potenzialflächen (für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Senden) werden in der nachfolgenden Matrix mit den jeweils geänderten Abstandspuffern dargestellt.

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal- variante“	Variante B	Variante C
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m	400 m	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	600 m	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbe- darf für Wohn- und Pflegehei- me, Kureinrichtungen etc.	750 m	850 m	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	300 m	400 m	600 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m	300 m	450 m
Potenzielle Anzahl Anlagen	26	23	5
in den einzelnen 4 Sektoren von Norden → Süden	58	58	15
	33	31	12
	39	38	14
Potenzielle Anzahl Anlagen gesamt	<b>156</b>	<b>150</b>	<b>46</b>

Im Vergleich der Varianten zeigt sich, dass die Variante C mit den dabei gewählten Abstandspuffern und unter Berücksichtigung der in den Flächen potenziell zu errichtenden Anlagen dem Maßstab der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, nicht nahe kommt. Bei dieser Variante bleiben letztendlich nur kleinere Potenzialflächen übrig. Es kommt zu einer deutlichen Reduzierung der Zahl der rein rechnerisch zu errichtenden Anlagen von rd. 150 auf rd. 1/3 mit 46 Anlagen.

Demzufolge werden für die weitere planerische Abwägung auf der Stufe III der Untersuchung zunächst alle Potenzialflächen, die sich aus der Variante B ergeben, für die weitere Untersuchung eingestellt.

Hierbei werden Flächen mit der Eignung zur Errichtung von nur einzelnen Anlagen wegen fehlender Konzentrationswirkung nicht weiter verfolgt. Die Konzentrationswirkung wird hier definiert als Bereich mit Potenzialflächen, in denen zusammen mind. 2 und mehr Windenergieanlagen errichtet werden können. Zusätzliches Kriterium ist, das zwischen den einzelnen Potenzialflächen in den Bereichen mit Konzentrationswirkung nicht mehr als 500 m Abstand liegt.

### 3 Stufe III – Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung und ergänzende umweltfachliche Kriterien

In der letzten Stufe III des gemeindebezogenen Gesamtkonzeptes werden die Potenzialflächen einer weiteren Betrachtung und Bewertung von weichen Tabukriterien und -flächen unterzogen. Mit der Stufe III nimmt die Gemeinde Senden die Möglichkeit wahr, die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA nach den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen zu steuern. Die Stufe III ist damit innerhalb des Gesamtkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA gegenüber den Stufen I und II die qualitative Bewertung des Sendener Siedlungs- und Landschaftsraumes. Während in der Stufe I und II quantitativ messbare Kriterien berücksichtigt wurden, kommen in der Stufe III qualitative, auch zum Teil nicht messbare, Aspekte zur Anwendung.

Hierzu zählen:

- Flächenzuschnitt Flexibilität
- Interkommunale Konzentrationszone  
(wurde bei der Neuermittlung der Flächenkulisse 2017 nicht weiter als Aspekt berücksichtigt)
- Landschaftsbild
- Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung
- Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter
- Topographie, Landschaft
- Naherholung, Tourismus
- Denkmalbereiche / Wirkungsbereiche von Denkmälen

Die nachfolgende Tabelle erläutert diese Punkte noch im Detail. Die Kriterien sind gemeinsam in dem interfraktionellen Arbeitskreis zur Darstellung von Konzentrationszonen der WEA im FNP identifiziert und erörtert worden.

#### 3.1 Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung

Für die zentrale Bewertungsebene der Stufe III werden die folgenden siedlungs- und kulturlandschaftlichen sowie planerischen Aspekte / Kriterien entwickelt:

Die einzelnen Kriterien werden im Rahmen einer dreistufigen Skala -/o/+ und einer entsprechenden Punktezuordnung 1/2/3 in den nachfolgenden Tabellen-Matrixen für alle Potenzialgebiete bewertet.

Dabei wird folgende Bewertung vergeben:

Konflikte nicht erkennbar; Aspekt ist erfüllt	<b>+</b>
Es bestehen mögliche Minderungsmaßnahmen	<b>o</b>
Konflikte erkennbar; Aspekt nicht erfüllt	<b>-</b>

In der Bewertung wird das Gemeindegebiet nach funktionalen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten gegliedert. Diese Gliederung stellt die Abbildung 4 auf S. 56 in der Übersicht dar.

### **Siedlungsstrukturelle und funktionale Gliederung des Gemeindegebietes**

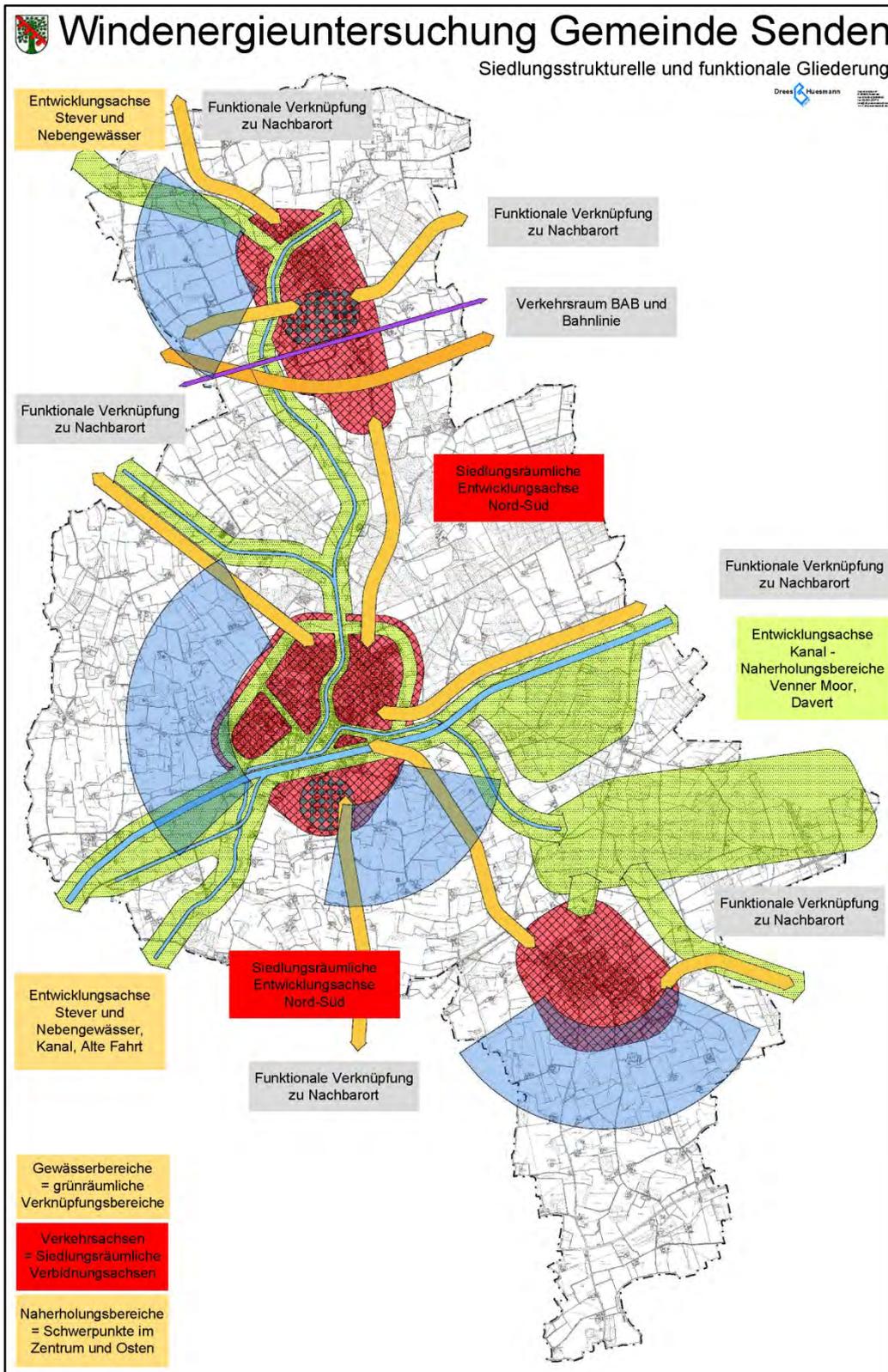
Die gesamtäumlichen Entwicklungsvorstellungen für das gesamte Gemeindegebiet qualifizieren die verschiedenen räumlichen Einheiten in Senden für die verschiedenen Aufgaben und Zielsetzungen, die sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Übereinstimmung befinden bzw. im Widerspruch stehen. Allgemeine Leitfragen dabei sind:

- *Was will die Gemeinde in den verschiedenen Teilen ihres Gebietes?*
- *Welche Funktion / Bedeutung hat der Außenbereich im Gemeindegebiet?*
- *Welche Räume im Außenbereich haben welche Aufgaben und welchen „Wert“?*

Bedeutungsräume für die Siedlungsentwicklung Sendens sind:

- Zentrale Achse und funktionale Verknüpfung der Siedlungsentwicklung in Senden ist das Band Nottuln - Bösensell - Bereich Autobahnanschlussstelle - Senden - Ottmarsbocholt und nach Süden und Osten in zwei Richtungen (Lüdinghausen, Davensberg-Ascheberg).
- Wohnen: alle drei Ortsteile mit dem Schwerpunkt des Wohnens in Senden, Freihaltung (für die Errichtung von Windenergieanlagen) von Wahrnehmungs- und Sichtbeziehungen aus allen drei Ortsteilen nach Süden und Westen. Erläuterung: Mittags- und Nachmittagsstand der Sonne (angenommener Hauptnutzungszeitraum der Außenaufenthaltsbereiche) und potenzielle Bereiche von Schattenwurf. Es wird ein Abstandsbereich von rd. 1.500 m gewählt, der der Entfernung sensibler Nahbereiche aus Landschaftsbildanalysen entspricht. Auch soll einer „Umzingelung“ von Ortsteilen entgegengewirkt werden, die die Funktion Wohnen beeinträchtigen könnte.
- Gewerbe: Entwicklungsbereiche in der Hauptsiedlungsachse und besonders im engeren Umfeld der Autobahnanschlussstelle.
- Bereich mit vorhandener Konzentration von Infrastrukturbändern: BAB und Bahnlinie.
- Räume mit hoher Bedeutung für Freizeitnutzungen und Naherholung (Achse Kanal und Altarme, Waldbereiche Davert und Venner Moor, nördlich außerhalb des Gemeindegebietes: Baumberge).
- Raum mit hoher Bedeutung für die Landschaftsentwicklung: Entwicklungsachse Steveraue mit Nebengewässern von den Baumbergen über Senden bis in Richtung Lüdinghausen.
- Bedeutungsräume für die landwirtschaftlichen Nutzungen südlich des Kanales, westlich von Senden und im Bereich Bösensell.
- Lage in der Münsterländischen Parklandschaft, zu beachtende Kulturlandschaftliche Elemente (Einzelobjekte: Schloss- und Hofanlagen) vor allem im Zentrum und an der Ostseite des Gemeindegebietes.
- Bereiche der langfristigen Perspektive der weiteren räumlichen Entwicklung für die Ortslagen und den Nutzungen Wohnen und Gewerbe.

**Abbildung 4: Siedlungsstrukturelle und -funktionale Gliederung des Gemeindegebietes Senden**



Wichtigstes strukturgebendes Element der siedlungsstrukturellen und –funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes sind die räumlichen Bereiche, die den Siedlungszusammenhang herstellen. Diese beziehen die Ränder der zusammenhängenden Ortsteile mit ein, die von größeren Bauwerken wie Windkraftanlagen freizuhalten sind. Hier ist in einem Abstand von 500 bis 1.500 m davon auszugehen, dass Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe besonders deutlich von Außenaufenthaltsbereichen der Wohngebäude in den Siedlungsbereichen wahrnehmbar sind. Mit dem Freihalten dieser Bereiche wird einer „Umzingelungs“- oder Barrierewirkung von späteren Zonen um ganze Ortslagen gegengesteuert. Diese Situation und die damit verbundenen negativen Effekte sind Gegenstand aktueller Rechtsprechungen in verschiedenen Bundesländern.

Die Räume zwischen den Ortsteilen sollten darüber hinaus auch von Windenergieanlagen frei gehalten werden, da hier die Sichtbeziehungen und funktionalen Verknüpfungen zwischen den Siedlungsteilen beeinträchtigt werden können.

Darüber hinaus sind die Gewässer- und Talräume der Stever, ihre Nebenbäche und der Dortmund-Ems-Kanal freizuhalten, da sie wichtige Räume der Naherholung und Landschaftsgliederung (neben ihren Schutzgebietsfunktionen) übernehmen.

In der Gesamtbewertung werden alle Kriterien für alle Potenzialflächen mit Konzentrationswirkung entsprechend der Karten 4.2 und 4.3 untersucht. Im Ergebnis sind dabei die potenziellen Zonen am besten geeignet bewertet worden, die in Nordostexposition und -Lage von den Siedlungsbereichen liegen und die von ihrer Entfernung und Lage über einen Abstand verfügen, der die Wahrnehmbarkeit von den Siedlungsbereichen, aber auch möglichen Schattenwurf am verträglichsten bewerten lässt.

Grundsätze für das Leitbild zur Steuerung der Konzentrationszonen für WEA im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der siedlungs- und kulturlandschaftlichen Aspekte sind:

- Möglichst eine Freihaltung der wohngenutzten, zusammenhängenden Siedlungsräume (hier: Ortsteile) von Konzentrationszonen WEA im Süden und Westen der Ortslagen;
- Präferierte Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA auf die Nord- / Ostseite der Ortsteile sowie
- Konzentration der Zonen in einem Raum innerhalb des Gemeindegebietes (hier: östliches Gemeindegebiet).

<b>Planungsaspekte Stadtentwicklung / Städtebau –</b> Stand: Zur Findung der Flächen in der Öffentliche Auslegung	
<b>Siedlungs- und kultur- landschaftlicher Aspekt</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Bewertung:</b>	<p><b>Aspekt ist nicht erfüllt: -</b>  <b>Aspekt ist erfüllt: +</b>  <b>Konflikte erkennbar: -</b>  <b>Konflikte nicht erkennbar: +</b>  <b>Bei möglichen Minderungsmaßnahmen: o</b>            (kommt sinnvollerweise eigentlich nur für mit „-“ bewertete Maßnahmen in Frage)</p>
<b>Flächenzuschnitt er- laubt Flexibilität bei der Anordnung der WEA</b>	<p>Ausdehnung und Geometrie der Potenzialfläche erlaubt Standortmuster mit einer gut geeigneten Ausnutzung der Fläche für die Errichtung von WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Zielt darauf ab, dass Zonen dargestellt werden, die eine Flexibilität zur Ausnutzung mit unterschiedlicher Anlagenkonfiguration bieten (s. nachfolgenden Punkt)</li> <li>➔ Grundlage ist die Ausnutzungsbetrachtung zu den Zonen: mind. 2 WEA pro Zone, „gut geeignet“ = kein zu enges Standortmuster, räumliche Verschiebungen der Anlagen möglich; Fläche nicht zu eng bezüglich Windschatten, Standsicherheit.</li> </ul>
<b>Interkommunale Konzentrationszone</b>	<p>Möglichkeit der räumlichen Konzentration von WEA mit (geplanten) Zonen von Nachbarkommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Absicht: Erzielung Konzentrationswirkungen mit benachbarten (vorhandenen / geplanten) Zonen</li> <li>➔ Entscheidend für Räume, die heute noch nicht als „vorbelastet“ eingestuft werden, wo bisher keine Anlagen stehen (in Sendern überwiegend). Für den Fall, dass auf dem Gebiet einer Nachbarkommune Anlagen errichtet werden, muss dieser Aspekt mit berücksichtigt werden, da dann Bereiche auf Sendener Gebiet als „vorbelastet“ einzustufen sind = Empfindlichkeit wird herabgesetzt und es ergibt sich eine andere Bewertung der potenziellen Zonen in diesen Bereichen.</li> </ul>

Planungsaspekte Stadtentwicklung / Städtebau	
Landschaftsbild	<p>Möglichkeit des Erhaltes zusammenhängender Frei- und Erholungsräume (ohne WEA), im Regionalplan z. B. Agrarbereich mit der Überlagerung Erholungsfunktion</p> <p>→ Die Darstellung „Erholungsfunktion“ im Regionalplan steht hier stellvertretend für eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Diese Funktion besitzt als Ziel der Regionalplanung eine höhere Verbindlichkeit als die rein individuelle, qualitative Einstufung und Wahrnehmung des Landschaftsbildes als „schön“ oder „Parklandschaft“.</p>
	<p>Vorrangige, freizuhaltende Sichtbereiche für die Wahrnehmung von WEA aus den Siedlungsbereichen. Negative Wirkung der Errichtung von WEA, z. B. im Sinne einer „Riegel-/Sperrfunktion“ der Zone bzw., dass eine „Überprägung der Landschaft“ eintritt</p> <p>→ Besondere Bedeutung der Nah- und Mittelzone (rd. 1.500 m, gängiger Abstand aus der Landschaftsbildanalyse). Wirkung hört nach 1.500 m nicht auf, es folgt die Fernzone (ab rd. 1.500 m). Wirkung abhängig von den topographischen Gegebenheiten. In Senden sehr ebenes Gelände, deshalb Wirkung auch über den 1.500 m – Abstand hinaus zu beachten.</p> <p>→ Nur größere Zonen entfalten i. d. R. die Wirkung von Sperrfunktionen und Überprägung. Dieser Aspekt ist hier noch mal aufzugreifen, da es sich hier um eine andere Bewertung als bezüglich der Immissionswirkung handelt.</p>
Kommunale Entwicklungsplanungen Siedlungsentwicklung	<p>Potenzielle Entwicklungsräume (Wohnen, Gewerbe) werden freigehalten - nach langfristigen Entwicklungsvorstellungen, in welche Richtung die weitere räumliche Entwicklung realistischerweise denkbar und sinnvoll ist und wo Puffer zu potenziellen Entwicklungsflächen vorzusehen sind</p> <p>→ Benennung und Bestimmung der Entwicklungsflächen und -richtungen (Wirkungen, wenn im Süden oder Westen von Siedlungsbereichen / Außenaufenthaltsbereichen sichtbar, Gewerbeschwerpunkt Bereich Anschlussstelle Autobahn)</p>

Planungsaspekte Stadtentwicklung / Städtebau	
<b>Kulturlandschaft / Kulturgüter</b>	<p>Werden bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsräume und -elemente beeinträchtigt?</p> <p>→ <i>Einstufung entsprechend des Fachbeitrages zum Regionalplan. Die dabei gefundenen besonders schützenswerten Kulturlandschaftselemente haben aber nicht die Qualität harter Tabuflächen (nicht wie z. B. Satzungsgebiete im Denkmalschutz)</i></p>
<b>Topographie, Landschaft</b>	<p>Topographisch für die Nutzung der Windenergie besonders geeigneter Raum mit prioritärer, hoher Windhöufigkeit</p> <p>→ <i>Zielt darauf ab, dass Zonen dargestellt werden, die auch nachgefragt werden. Topographische Situation / Lage ist hierfür mit ausschlaggebend</i></p>
	<p>Bietet der Landschaftsraum Voraussetzungen / Möglichkeit der optischen Trennung von Wohnstätten und Windenergieanlagen z. B. durch größere Waldflächen</p> <p>→ <i>Hier sind aufgrund des relativ ebenen Gemeindegebietes sichtabschirmende größere Waldflächen wie z. B. die Davert zu nennen bzw. ausschlaggebend für die Erfüllung dieses Prüfkriteriums</i></p>

## Planungsaspekte Stadtentwicklung / Städtebau

### Naherholung / Tourismus

Beachtung der wichtigsten Naherholungs- und Tourismusleiträume und -bänder wie Gewässer (Steuer und Zuflüsse, Kanal), Grünzonen (entlang Gewässer, Kanal, Davert, Venner Moor)

- *Aufgrund der nicht parzellenscharfen Abgrenzungsmöglichkeit dieser Funktionen sind in dem gemeindlichen Strukturkonzept die wichtigsten Elemente und Räume berücksichtigt und dargestellt, die auf die benachbart liegenden Flächen ausstrahlen bzw. wirken*
- *Da ein abgeschlossenes kommunales Tourismuskonzept nicht vorliegt, müssen hier räumliche Aspekte wie Gewässer, Grünzonen usw. herangezogen werden. Übergeordnete Aussagen für die Region Münsterland, z. B. durch die Münsterland e.V.-Agentur sind i. d. R. allgemein und es gibt keine verbindlichen Festlegungen wie durch einen Plan o. ä.*

**Übersicht Bewertungsmatrix Planungsaspekte Stadtentwicklung / Städtebau zur frühzeitigen Beteiligung**

Fläche Nr.	BOES1	BOES2	BOES3	BOES4	BOES5	SEND 0	SEND 1	SEND 2	SEND 3	SEND 4	SEND 5	SEND 6	SEND 7	SEND 8	SEND 9	SEND 10	SEND 11	SEND 12	SEND 13	OTT 1	OTT 2	OTT 3	OTT 4	OTT 5	OTT 6	
Flächenzuschnitt Flexibilität	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	-	-	-	+	-	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Interkommunale Konzentrationszone	+	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	+
Landschaftsbild	-	-	-	+	-	+	-	-	+	-	-	-	-	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	+	+	+
	+	+	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+
Kommunale Entwicklungs- planungen der Siedlungs- entwicklung	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Topographie, Landschaft	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	+	+	-	-	-	+	+	+	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Naherholung, Tourismus	+	+	+	+	-	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-
	25	25	17	23	13	25	21	21	21	17	15	15	17	21	17	19	19	19	21	19	17	21	21	21	23	

**Erläuterungen Bewertung:** Punkteverteilung: - = 1 Punkte, o = 2 Punkte, + = 3 Punkte,

Ergebnis: Bandbreite von 13 – 25 Punkten: Bildung von 3 Klassen von ... bis ... Punkten: 13 – 16, 17 – 21, 22 – 25 Punkte

In der Gesamtbewertung der Potenzialflächen ergibt sich danach eine Bandbreite von 13 – 25 Wertungspunkten. Wird diese Bandbreite von 12 Punkten auf drei Klassen (á 4 Punkte) in einer Ampelbewertung aufgeteilt, kann die folgende Reihung bzw. Prioritätensetzung vorgenommen werden:

Rot = **13 – 16** Bewertungspunkte  
 Gelb = **17 – 21** Bewertungspunkte  
 Grün = **22 – 25** Bewertungspunkte.

### **Veränderung der Flächenkulisse und Matrix im Rahmen des Abwägungsprozesses zur frühzeitigen Beteiligung und zur Öffentliche Auslegung**

In die am besten geeignete Kategorie fallen die Flächen BOES 1 und BOES 2, BOES 4, SEND 0 und OTT 6. Sie wurden für die weitere Planung für die **frühzeitige Beteiligung** als Flächenkulisse vorgeschlagen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung erfolgte die Abwägung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Siehe hier das nachfolgende Kapitel 4.1ff. Hierbei wurde eine Neubetrachtung der Flächenkulisse vor dem Hintergrund notwendig der Windenergie „substanziell Raum“ in Senden zu belassen. Kapitel 4 und 6 dieser Begründung enthalten eine ausführliche Prüfung dieses Sachverhaltes.

Diese Prüfung fiel nach der frühzeitigen Beteiligung und der für die Flächen durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) negativ aus, da die Fläche OTT 6 aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken nicht mehr weiter verfolgt werden konnte (Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II – zur Artgruppe Vögel für die Potentialzone OTT 6, Büro öKon 06/2016). Zugleich hatte sich durch das sog. „Haltern-Urteil“ die Berücksichtigung von Waldflächen diese Flächen von den harten in die weichen Tabuflächen „verschoben“. Daher musste ein neues Flächenszenario entwickelt werden, welches den rechtlichen Rahmenbedingungen, dass der Windenergie „substanziell Raum“ gegeben wird, entspricht.

In der Diskussion im begleitenden Arbeitskreis sind danach mit Hilfe der Matrix die weiteren mit „gut“ bewerteten Flächen (aus dem gelben Bereich mit bis zu 21 Punkten) „nachgezogen“ und mit den artenschutzrechtlichen Erkenntnissen verglichen worden (Artenschutzprüfung der Stufe I für 18 Potenzialflächen, öKon GmbH 05/2017).

Hieraus ergab sich eine neue Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung vom 01.06.2018 bis 13.07.2018, die im Detail dem nachfolgenden Kapitel 4.1 zu entnehmen ist..

## 4 Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Vor dem Hintergrund der in den drei Stufen identifizierten Flächenkulisse ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund der aufwendigen und planungsrechtlich eingeschränkten Begründungsmöglichkeit für eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen wird auf eine Festlegung in diesem Bereich verzichtet. Die Bezirksregierung Münster nimmt eine Referenz-Anlage von 150 m Gesamthöhe in ihrem Sachlichen Teilplan Energie für den Regionalplan Münsterland und den darin vorgesehenen Vorranggebieten an. Auch der 2015 überarbeitete Windenergie-Erlass NRW verwendet eine Referenz-Anlage mit dieser Gesamthöhe. Diese Annahme dient nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab für die letztendlichen Planungen in den Kommunen. Diese Referenzanlagehöhe kann z. B. nicht für eine Höhenbegrenzung herangezogen werden. Im Gegenteil: Neue, auch in Zukunft nachgefragte Konzentrationszonen müssen die Höhenentwicklung und die technische Weiterentwicklung von Windkraftanlagen offen lassen und Entwicklungsspielraum bieten.

### 4.1 Änderung der Flächenkulisse im Verfahren bis zur Öffentliche Auslegung

Aufgrund des sog. „Haltern-Urteil“ und der sog. „Zweikreisformel“ von Gatz wurde für die Berechnung der zur Verfügung stehenden Potential- oder sog. „Weißflächen“ eine Neubestimmung der harten und weichen Tabukriterien erforderlich. Wie in den eingangs vorgestellten Tabellenübersichten der harten und weichen Tabukriterien schon erläutert, wird der Wald (wenn keine entgegenstehenden Schutzkategorien vorliegen) in der „Weißflächenbetrachtung“ als weiches Tabukriterium gewertet. Dagegen wird der Abstand zu Wohnstellen / Wohngebäuden, der für die Errichtung von WEA aufgrund der Lärmimmissionssituation nicht in Frage kommt, als „immissionsrechtlicher Mindestabstand“ von 300 m um jede Wohnnutzung oder wohngenutzte Siedlungsfläche im Sinne einer harten Tabufläche gleichgesetzt (vgl. S. 14ff.). Die grundsätzliche Vorgehensweise der Bestimmung eines Mindestabstandes, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der zu beachtenden Orientierungswerte der TA Lärm zu benachbarten Flächen nicht in Frage kommt („1. Kreis“, als harte Tabufläche) und dem darüber hinausgehenden von der Gemeinde vorgesehenen Vorsorgeabstand („2. Kreis“, als weiche Tabufläche), wurde u. a. durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für NRW vom 05.07.2017 bestätigt.

Die Karten Nr. 6 (S. 66) und Nr. 16 (S.120) stellen diese Veränderungen im Gemeindegebiet Senden dar.

Es ergeben sich für die Abgrenzungen der Potenzialflächen hierbei keine Änderungen, da im Sinne der kommunalen Zielsetzung des Erhalts von Waldflächen bzw. der Steigerung des Waldanteils in der Gemeinde Senden dieser weiter als weiches Tabukriterium nicht für die Errichtung von WEA vorgesehen wird. Danach ergibt sich dann nach Abzug der harten Tabuflächen eine Potenzialfläche bzw. sog. „Weißfläche“ von rd. 2.368 ha.

Vor dem Hintergrund der Artenschutzprüfung (die auch in der Matrix der Bewertungen auf der Stufe III berücksichtigt wurde) sind dann die Flächen weiter differenziert und in

Teilflächen unterschieden worden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Einstufung aus artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzungen (vgl. Karte 8, S. 69). So entfiel die Fläche OTT 6 komplett aufgrund der erwarteten hohen, nicht zu lösenden oder zu mindernden Artenschutzkonflikte.

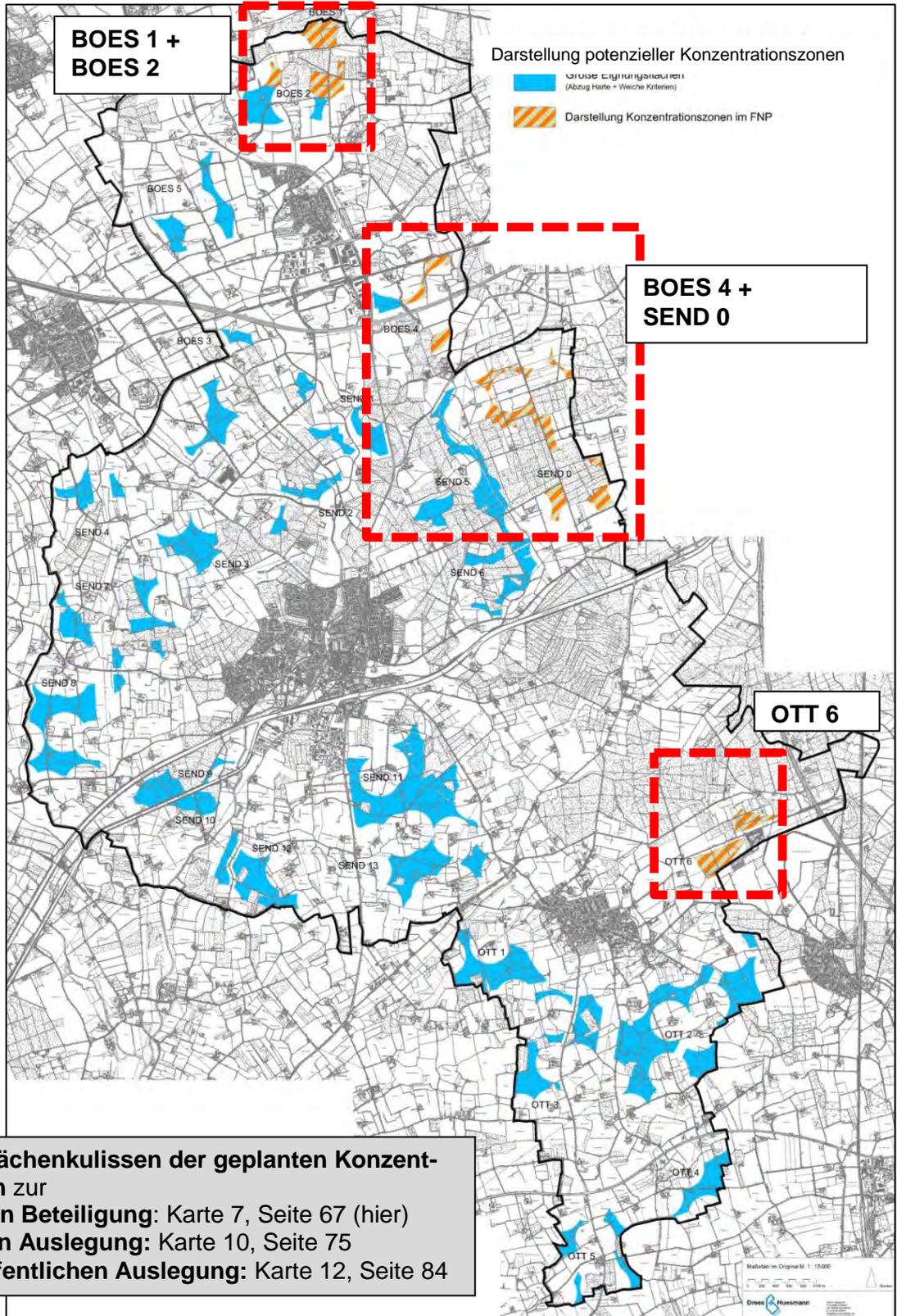
Weitere Veränderung und Anpassung der abschließenden Matrix der Bewertungen auf der Stufe III waren die Aufgabe der Berücksichtigung geplanter Zonen der Nachbarkommunen bzw. Möglichkeiten der Bildung interkommunaler Zonen (Wertung wurde auf „0“ gestellt).

Aus diesem Grund wurde im siedlungsstrukturellen Konzept (Abb. 4, S. 56) als Leitfa- den für die Bewertung in der Stufe III (Matrix) das Kriterium der Räume mit Potenzial einer interkommunalen Zone mit den Nachbarkommunen (Stadt Münster, Gemeinde Ascheberg, Stadt Lüdinghausen) nicht mehr weiter berücksichtigt und dargestellt.



In der Abwägung, der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen und Hinweise, haben sich für die nachfolgend nochmal vorgestellte Flächenkulisse Hinweise und Ergebnisse ergeben, die zu einer Änderung der Flächenkulisse führen.

**Karte 7: Flächen zur Darstellung als Konzentrationszone der frühzeitigen Beteiligung 2015**



## Veränderung der Flächenkulisse von der frühzeitigen Beteiligung bis zur Öffentliche Auslegung

Damit wird mit der angepassten Flächenkulisse von 114,6 ha (BOES 1, 2, 4, SEND 0; reduziert um die Fläche OTT 6 aufgrund artenschutzrechtlicher Einschätzung der Fachbehörden) der Wert von 10 % als grober Orientierungsgröße für den „substanziellen Raum“ für Windenergie nicht erreicht. Vor dem Hintergrund, dass sich die Flächenkulisse zur öffentlichen Auslegung noch verändern kann, wurde der Empfehlung gefolgt, mit einer größeren Flächenkulisse in den nächsten Verfahrensschritt zu gehen.

Mit der Erweiterung der Flächenkulisse waren die folgenden Ziele verbunden:

- Erreichen des Orientierungswertes von mehr als 10 % für geplante Konzentrationszonen in der öffentlichen Auslegung als Anteil an allen potenziellen Flächen für die Windenergienutzung in Senden.
- Für die erweiterte Flächenkulisse ist eine Prüfung auf artenschutzrechtliche Verträglichkeit der sog. Stufe I durchzuführen, ob artenschutzrechtliche Bedenken vorliegen und diese ggf. der Darstellung einer Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) wurde für weitere im Planungsprozess zu verfolgende Flächen durchgeführt. Hierbei konnte auf Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zurückgegriffen bzw. es wurden Untersuchungen neu erstellt. Die Ergebnisse fasst die Artenschutzrechtliche Prüfung für 18 Potenzialflächen (öKon GmbH 05/2017) zusammen. Danach ergab sich das folgende Bild über die aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter zu verfolgenden Flächen:

### Ergebnis Artenschutzprüfung

Das Ergebnis der ASP I für die weitere Potenzialflächenfindung stellt die nachfolgende Karte dar. Hierbei sind die Flächen nach den folgenden Bewertungen farblich angelegt.

Ampelbewertung der Potenzialflächen	
grün	= geringer ökologischer Raumwiderstand; Für Flächen mit grüner Kennzeichnung sind auf Grundlage der verfügbaren Daten noch keine Konflikte erkennbar. Gegebenenfalls ist aber ein Prüfradius unterschritten, so dass auch der konkreten Planungsebene eine artspezifisch tiefergehende Prüfung erforderlich ist.
gelb	= erhöhter ökologischer Raumwiderstand; Konflikte sind in Abhängigkeit von einer konkreten Standortplanung mehr oder weniger wahrscheinlich. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind die erkennbaren Konflikte durch geeignete Maßnahmen der Vermeidung, Minderung, des (vorgezogenen) Ausgleichs lösbar.
rot	= sehr hoher ökologischer Raumwiderstand; Schwerwiegende Konflikte, die zum Ausschluss der Fläche führen können, sind absehbar

*(Artenschutzprüfung der Stufe I für 18 Potenzialflächen, öKon GmbH 05/2017)*

Bei den rot durchgestrichenen Flächen / Teilflächen handelt es sich um die Flächen, die nicht in der frühzeitigen Beteiligung oder als Ergebnis der Beteiligung nicht mehr weiter verfolgt werden. Die schwarz durchgestrichenen Flächen sind gestrichen, da sie von der ASP I auf „rot“ gesetzt wurden.

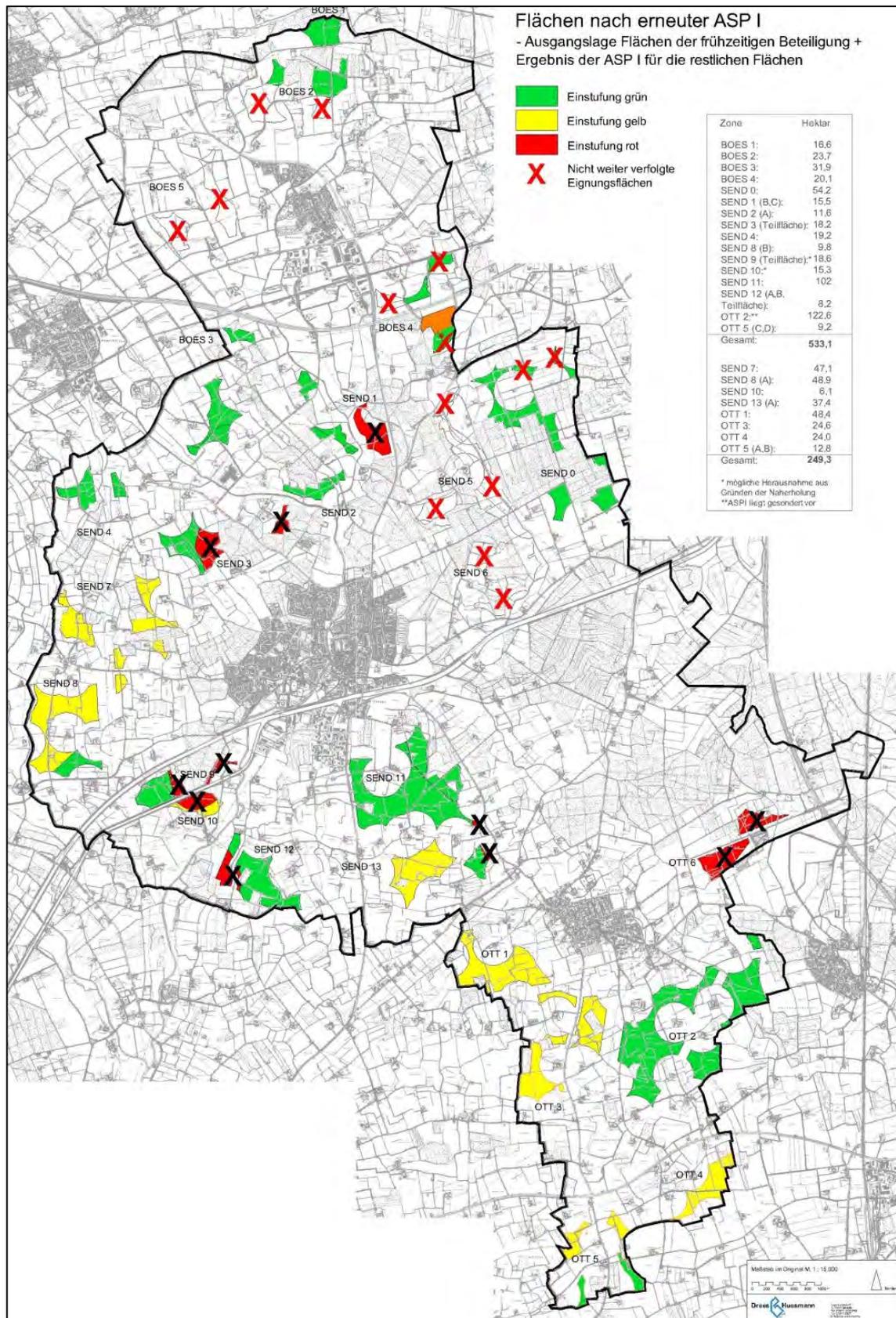
Die nachfolgende Karte stellt das Ergebnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die weiter zu verfolgende Flächenkulisse im zuständigen Ausschuss (30.03.2017) dar:

- BOES 1 / 2, BOES 4, SEND 0, SEND 11, SEND 12, OTT 2

Zwischenzeitlich wurde der „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ geändert (11/2017). Die dadurch sich ergebenden aktuellen Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung für die aktuelle Flächenkulisse sind dem Abschnitt 5.3 Weitere Umweltbelange (S.116),

dem separaten Umweltbericht zum Entwurf und der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros öKon GmbH (beide 04/2018) zu entnehmen.

### Karte 8: Ergebnis der Artenschutzprüfung



Alle Flächen / Teilflächen wurden nun mit dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorbetrachtung (öKon GmbH 05/2017) in die bekannte Matrix der Einzelbewertung der Flächenkulisse eingestellt. Hierbei werden

- grüne Flächen aus der artenschutzrechtlichen Vorbetrachtung mit drei Wertungspunkten (= gute Eignung);
- gelbe Flächen aus der artenschutzrechtlichen Vorbetrachtung mit zwei Wertungspunkten (= mittlere Eignung) sowie
- rote Flächen aus der artenschutzrechtlichen Vorbetrachtung mit einem Wertungspunkt (= keine Eignung, Fläche wird gestrichen und nicht mehr weiter verfolgt)

versehen und in die Gesamtmatrix eingestellt.

Die nachfolgende Übersicht stellt nun die Matrix für alle Flächen / Teilflächen und das Ergebnis der Wertungspunkte aller Aspekte dar.

Im Vergleich zu der Matrix nach der Potenzialflächenstudie und vor der frühzeitigen Beteiligung sind hier jetzt die artenschutzrechtlichen Belange mit bis zu drei Wertungspunkten eingeflossen. Dieses hatte eine Aufsplitterung der Flächen zur Folge, da Konflikteinstufungen für Teilflächen vorgenommen wurden.

Aufgrund der Diskussion in dem prozessbegleitenden Arbeitskreis wurde das, in der Matrix in der ersten Zeile stehende, Kriterium „Interkommunale Konzentrationszone“ nicht berücksichtigt (folglich auch in der Matrix bei allen Flächen/Teilflächen auf „0“ gesetzt).



Für die weitere Flächendiskussion werden nun folgende Betrachtungen zum „substanziellen Raum“ durchgeführt:

- Es werden alle Flächen berücksichtigt, die in der Matrix  $\geq 23$  Punkte erreichen.
- Die sich ergebenden Flächen umfassen eine Größe von rd. 187,1 ha.
- Der Flächenanteil\* „substanzieller Raum“ erreicht 7,9 %.
- Damit ist noch keine Kulisse im Sinne der oben anvisierten 15 % erreicht.

Nächster Schritt, um die anvisierten 15 % zu erreichen:

- Es werden alle Flächen mit 3 Pkt. der ASP I (= Flächen mit guter Eignung) nachgezogen und berücksichtigt.
- Diese Flächen umfassen eine Größe von rd. 312,1 ha.
- Zusammen mit den Flächen der ersten Gruppen wird eine Größe von 187,1 ha + 312,1 ha = 499,2 ha erzielt.
- Der Flächenanteil\* „substanzieller Raum“ erreicht 21,1 %.
- Größe der Flächenkulisse liegt deutlich über Orientierungsgröße von > 15 %.

\* bei 2.368,2 ha potenzieller Fläche / Weißfläche mit Wald als weichem Tabukriterium und 300 m immissionsrechtlichem Mindestabstand

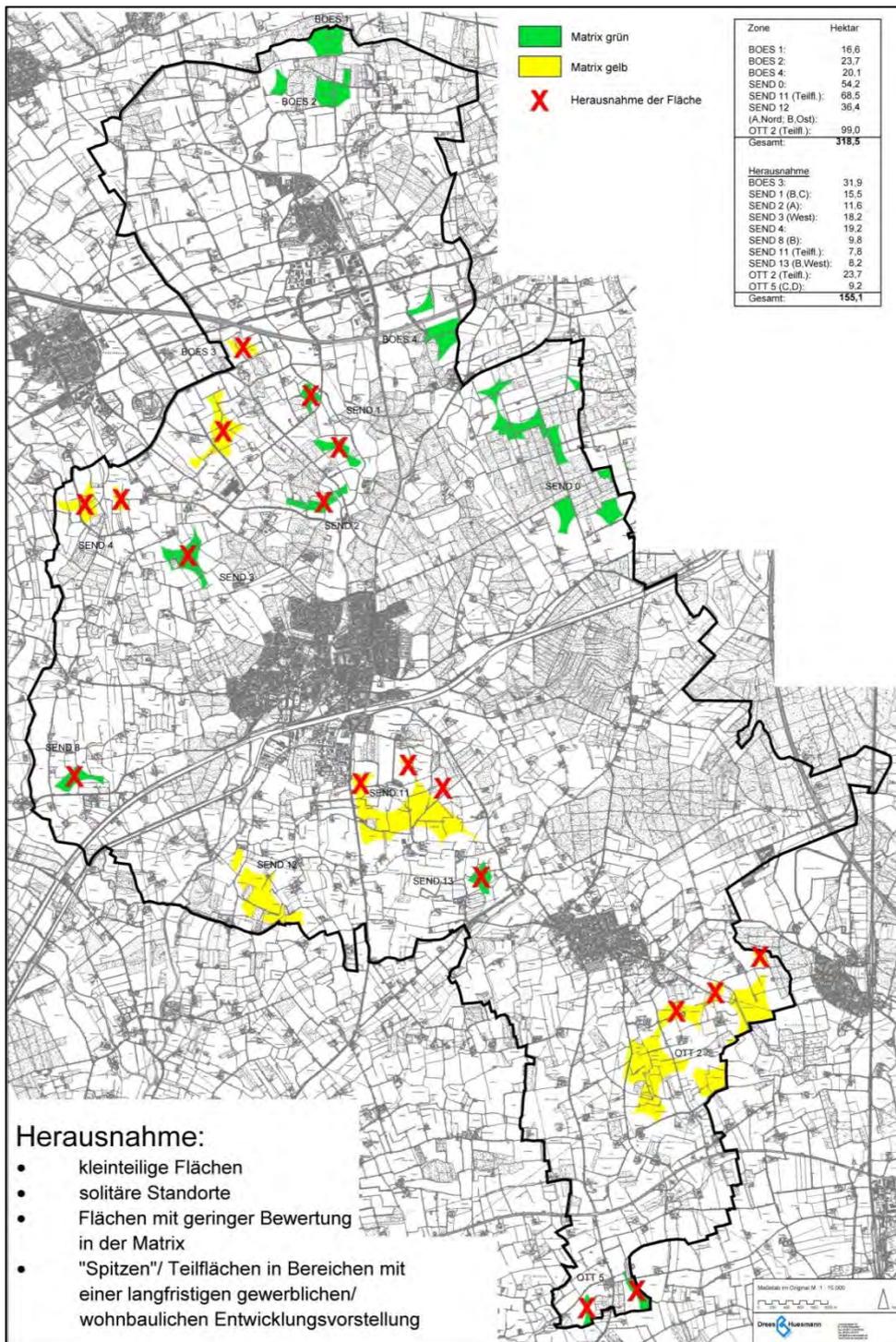
Die **Strategie zur Steuerung der Flächenkulisse in Richtung eines Anteils von 15 %** ist danach:

- Es werden große Flächen berücksichtigt – räumlich „isolierte“ Einzelstandorte ohne Konzentrationswirkung (z. B. nur für eine Einzelanlage) werden nicht weiter verfolgt.
- Durch die Größe der Fläche wird eine Wirtschaftlichkeit der Flächendarstellung erwartet, d. h. Flächen werden später auch genutzt, da eine Flexibilität in der Stellung der Anlagen / Standorte der WEA gegeben ist (kleine, ungünstig zugeschnittene Flächen werden nicht weiter verfolgt).
- Die Verteilung der großen Standorte soll über das gesamte Gemeindegebiet verstreut liegen, sodass alle Ortsteile Flächen erhalten.
- Damit rücken die Flächen SEND 11 und SEND 12 sowie OTT 2 nach.

In der Diskussion im 8. und 9. Arbeitskreis wurden diese identifizierten Flächen um die „Spitzen“/ Teilflächen reduziert / angepasst, die einer langfristigen gewerblichen oder wohnbaulichen Entwicklung im Umfeld der drei Ortsteile entgegenstehen bzw. hierfür restriktive Bindungen in Zukunft erzeugen könnten. Dies betrifft „Spitzen“ / Teilflächen südöstlich vom Hauptort Senden (SEND 11, nördlicher Rand der Fläche mit geometrische „Spitzen“) und südöstlich Ottmarsbocholt (OTT 2 nördlicher Rand der Flächen mit geometrische „Spitzen“).

In der nachfolgenden Karte 9 sind die Flächen/Teilflächen markiert (rote Kreuze) die aus den vorstehenden Gründen herausgenommen werden.

### Karte 9: Identifikation der Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung nach 8. und 9. Arbeitskreis



Danach ergab sich die folgende Flächenkulisse für den nächsten Planungsschritt „Öffentliche Auslegung“:

Die Flächen mit roten Kreisen sind die Flächen aus der frühzeitigen Beteiligung, die mit den schwarzen Kreisen die neuen, zusätzlichen Flächen (siehe Karte 10 auf S. 75).

Dieses Flächenszenario mit dem nächsten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurde in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 30.03.2017 einstimmig beschlossen und in der Sitzung am 05.10.2017 nochmals einstimmig bestätigt.

## Naturschutzgebiet „Hambrocks Busch“

Im Verfahren der zwischenzeitlich abgeschlossenen Landschaftsplanung des Kreises Coesfeld für den Bereich Senden und Nachbarkommunen wurde im Gebiet der Gemeinde Ascheberg das Naturschutzgebiet (NSG) „Hambrocks Busch“ neu ausgewiesen. In der Stufe II der weichen Tabukriterien in der Gemeinde Senden werden zu Naturschutzgebieten ein Vorsorgepuffer von 300 m berücksichtigt, der nicht für eine Ausweisung von Konzentrationszonen vorgesehen werden soll. Dieses gilt nicht nur für NSG auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, sondern auch für Objekte, die in Nachbarkommunen liegen.

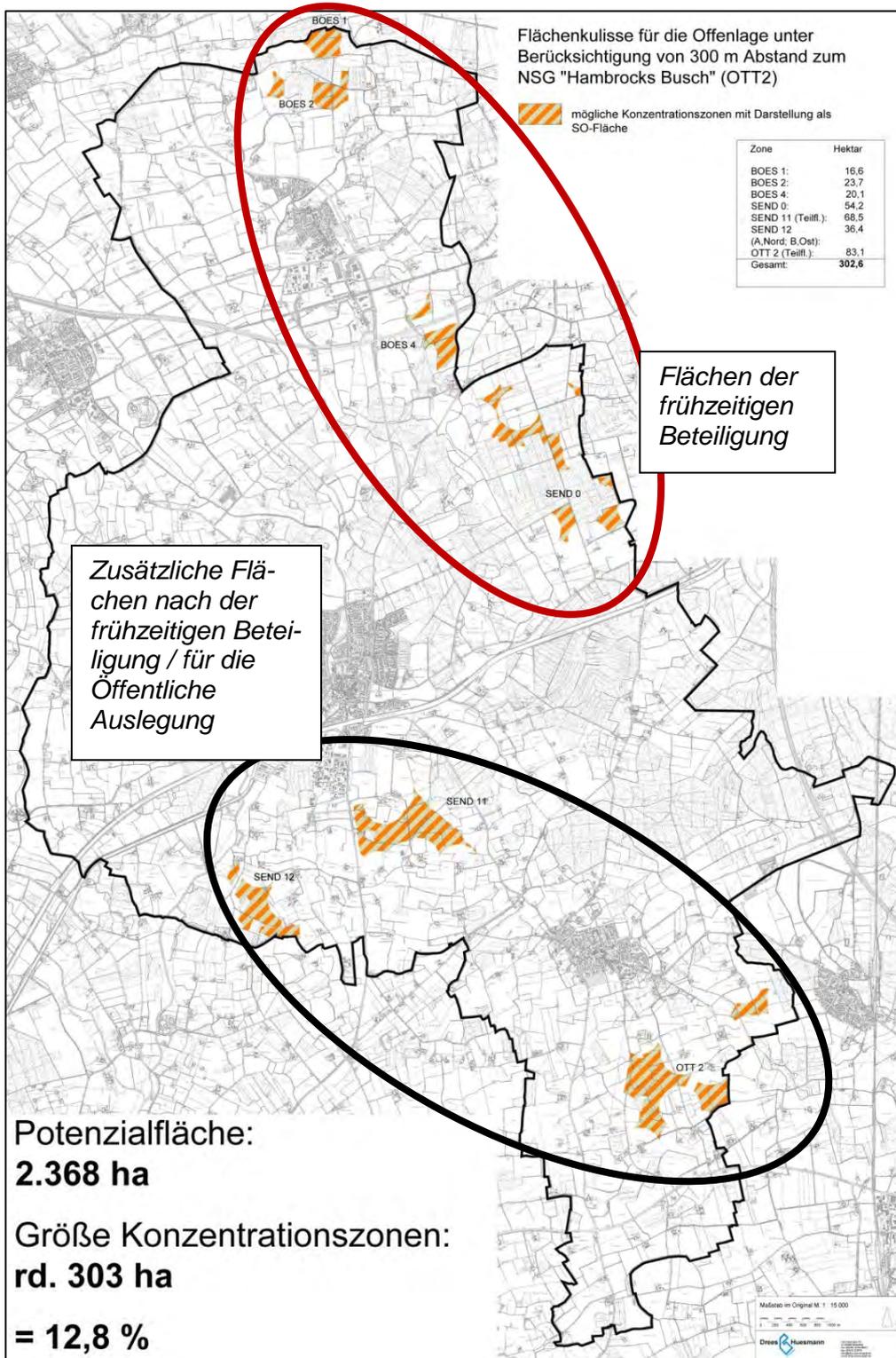
## Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung

Danach ergab sich die folgende Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung:

BOES 1	16,6 ha
BOES 2	23,7 ha
BOES 4	20,1 ha
SEND 0	54,2 ha
SEND 11	68,5 ha
SEND 12	36,4 ha
OTT 2	83,1 ha
<b>Gesamtsumme</b>	<b>302,6 ha</b>
<b>Gemeinde Senden, Restfläche als Potenzialfläche / „Weißfläche“ mit Wald als weiche Tabufläche und 300 m immissionsrechtlichem Mindestabstand</b>	<b>2.368 ha</b>
Anteil Konzentrationszonen an <b>Restfläche als Potenzialfläche / „Weißfläche“</b>	<b>= 12,8 %</b>

## 4.2 Darstellung von Konzentrationszonen für die Öffentliche Auslegung

**Karte 10: Flächenkulisse für die öffentliche Auslegung**



**Übersicht Flächenkulissen der geplanten Konzentrationszonen zur**

- **Frühzeitigen Beteiligung:** Karte 7, Seite 67
- **Öffentlichen Auslegung:** Karte 10, Seite 75 (hier)
- **Erneute Öffentlichen Auslegung:** Karte 12, Seite 84

## Detailbeschreibung der Ergebnisse der Matrix für die Flächen der Öffentliche Auslegung

Alle Flächen, die 23 Punkte erreicht haben, gewähren noch nicht den „substanziellen Raum“. In der notwendigen Erweiterung der Flächenkulisse werden die Flächen „nachgezogen“, die in ASP Stufe I als sehr gut geeignet waren und mit 3 Punkten bewertet wurden. Damit kommen auch Flächen in die weitere Wahl, die weniger als 23 Pkt. haben.

Fläche Nr.	BOES 1	BOES 2 (Restfl.)	BOES 4 (Restfl.)	SEND 0	SEND 11 - West	SEND 12 – Teilfl. A – Nord	SEND 12 – Teilfl. B – Ost	OTT 2
Interkommunale Konzentrationszone	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>
Flächenzuschnitt Flexibilität	3	3	3	1	1	3	3	3
Landschaftsbild	1	1	3	3	3	1	1	1
	3	3	3	3	3	1	1	1
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	3	3	1	3	3	3	3	1
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	3	3	3	3	3	3	3	3
Topographie, Landschaft	3	3	3	3	3	3	3	3
	3	3	1	3	1	1	1	1
Naherholung, Tourismus	3	3	3	3	1	3	3	3
Berücksichtigung Ergebnisse ASP	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>23</b>	<b>25</b>	<b>21</b>	<b>21</b>		<b>19</b>
<b>Größe</b> [in ha]; vor Anpassung, z. B. aufgrund von langfristigen siedlungsräumlichen Entwicklungsmöglichkeiten	16,6	23,7	20,1	54,2	102,0	3,4	33,0	122,6
<b>Größe</b> [in ha]; nach Anpassung	16,6	23,7	20,1	54,2	68,5	36,4		83,1

## **Diskussion der landespolitischen Absicht zur Berücksichtigung größerer Abstände zum Wohnen**

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 30.03.2017 wurde der Beschluss über die Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung gefasst.

In Folge der Wahl im Mai 2017 zum 17. Landtag 2017 des Landes NRW und der neuen Landesregierung aus CDU und FDP ist eine Empfehlung der vorzusehenden Abstände von Windkraftanlagen zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten von 1.500 m aus Immissionsschutzgründen geplant. Nach eingehender Diskussion und vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Rechtslage hat der Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2018 bestätigt, das am 30.03.2017 beschlossene Flächenkulisse von potenziellen Zonen dem weiteren Planverfahren (Öffentliche Auslegung) zu Grunde zu legen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtslage ist es nicht geboten, den o. g. Abstand als hartes oder weiches Tabukriterium in die Planung einzustellen.

In der Karte 11 auf der nächsten Seite ist der in Rede stehende Abstand mit der beschlossenen Flächenkulisse potenzieller Zonen in Senden dargestellt. Hiermit wird auf die möglichen Folgen einer Bestimmung des Abstandes im o. g. Sinne hingewiesen.

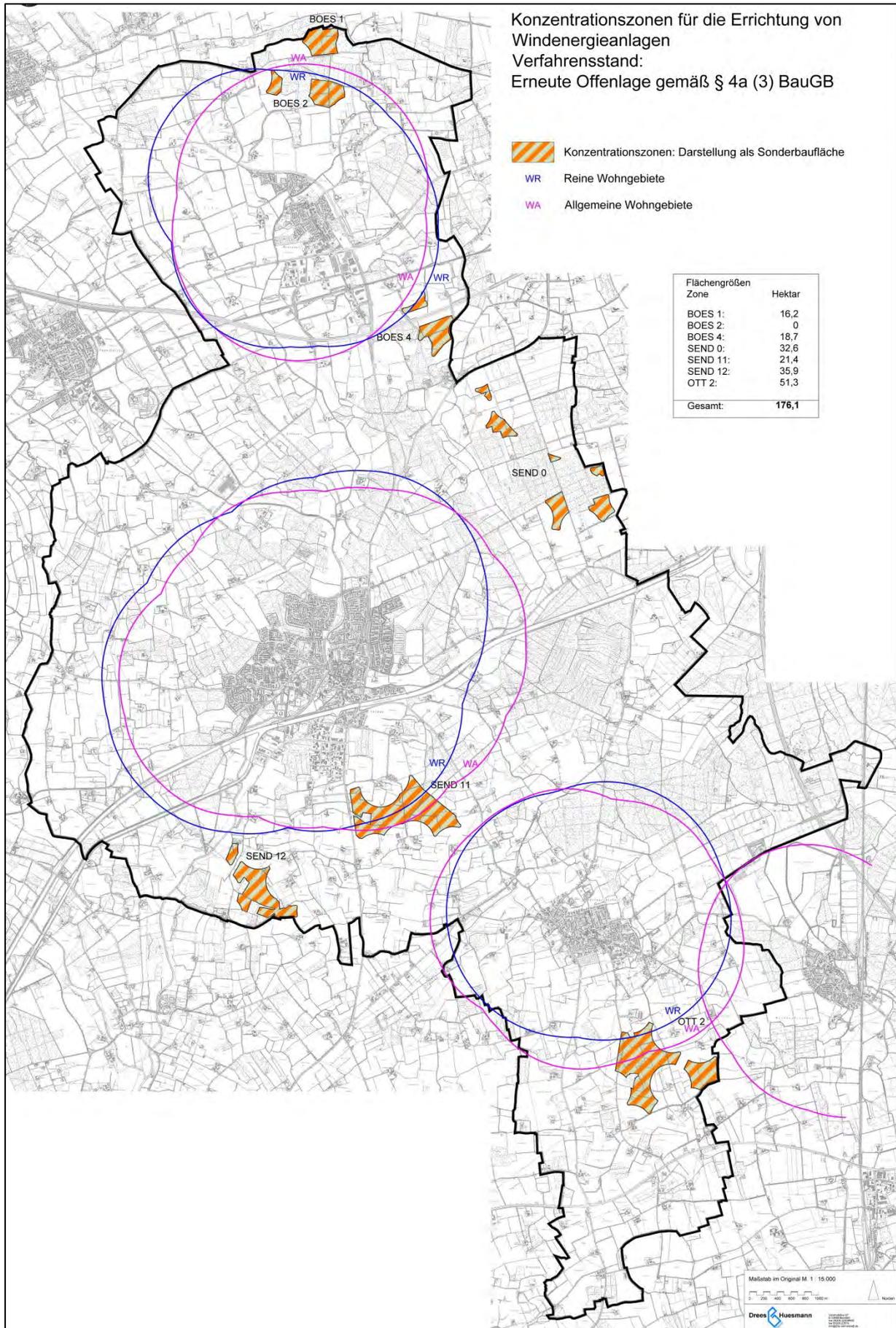
Bei einer Berücksichtigung des Abstandes und Herausnahme betroffener Flächen bzw. Teilflächen würde eine Kulisse mit einer Größe von 176,1 ha verbleiben. Dies würde entsprechend der vorstehenden Rechnung dann einen Anteil von 7,4 % an der Potenzialfläche bzw. sog. Weißfläche (= 2.368,2 ha) ausmachen.

Die entsprechende rechtliche Entwicklung auf Ebene des Landes NRW wird weiter verfolgt und muss ggf. in die Abwägung zur Erneuten Öffentlichen Auslegung oder zum Feststellungsbeschluss berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine rechtssichere, verbindliche Vorgabe für den o. g. Abstand bestimmt wurde. Hierauf muss dann auch in der abschließenden Betrachtung, ob die Planung in Senden der Windenergie „substanziell Raum“ belässt bzw. schafft, eingegangen werden.

Gegenwärtig befindet sich dieser Passus im LEP im Aufstellungsverfahren (Verfahrensstand: nach der Anhörung der Behörden und Verbände). Er ist als Grundsatz der Landesplanung verankert. Es ist nicht als Ziel der Landesplanung formuliert.

Grundsätze des Landesplanung, die sich in der Aufstellung befinden, sind von den nachgeordneten Behörden und den kommunalen Planungsträgern in ihren Planungen und in der Abwägung nicht zu beachten, da sie noch nicht letztabgestimmt sind. Auch würde sich in der Abwägung bei einer Befolgung des Grundsatzes ein öffentlicher Belang mit einem Gewicht und einer Bedeutung einstellen, der so noch nicht zu beachten ist. Damit würde es sich um einen Fehler in der Abwägung handeln.

**Karte 11: 1.500 m Abstandskreise zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten auf Grundlage der Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung**



### 4.3 Darstellung von Konzentrationszonen für die erneute Öffentliche Auslegung

In der öffentlichen Auslegung vom 01.06.2018 bis zum 13.07.2018 sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt worden. Hieraus ergaben sich für verschiedene Flächen Bedenken und Anregungen, denen gefolgt wurde und darüber hinausgehende Hinweise (die in den Steckbriefen zu den jeweiligen Flächen aufgenommen wurden).

Da sich aus den Bedenken und Anregungen Veränderungen der Flächenkulisse ergeben, ist zu prüfen, ob die Grundzüge der Planung berührt sind und eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB notwendig wird.

Dies ist hier der Fall, da durch die Reduzierung der Flächen Baurechte im Außenbereich genommen werden und durch die Rücknahmen Grundzüge der Planung berührt sind.

Folgende Abwägungsergebnisse führen zur Änderung der Flächenkulisse:

Fläche	Abwägungsergebnis, Prüfung, Antwort
<b>Allgemein, alle Flächen der Öffentlichen Auslegung</b>	Abrundung der Flächenecken zur Bereinigung von sog „Schwalbenschwänzen“ und geometrischen Restflächen ohne Möglichkeit bzw. Chance der Errichtung von größeren Windkraftanlagen (> Anlagen mit einem Rotor-□ = 50 m. Dieses ist aktuell vom Rotor-□ her der kleinste gebräuchliche und angebotene Anlagentyp).
<b>BOES 1 / 2</b>	BOES 1: Herausnahme Aufforstungsfläche Reduktion: 0,1 ha
	BOES 2: Herausnahme Teilfläche mit Darstellung als Wald im Regionalplan, zugleich besonders bedeutsame Grünlandfläche im Landschaftsschutz Reduktion um 2,3 ha
	Reduzierung und Optimierung der Flächen durch Anpassung der geometrischen Spitzen bzw. sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund von zu geringer Größe und ungünstigem Zuschnitt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen.
<i>Ergebnis Abwägung: Die Flächen werden um die vorgenannte Reduzierung verändert. Die Flächen BOES 1 und BOES 2 bleiben in der Flächenkulisse für die erneute öffentliche Auslegung.</i>	
<b>BOES 4</b>	Nördliche Teilfläche: Lage im Bereich von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen und Überlagerung mit Landschaftsschutz. Herausnahme der betreffenden Teile aus der Teilfläche. Reduktion um 0,2 ha
	Reduzierung und Optimierung der Fläche durch Anpassung der geometrischen Spitzen bzw. sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund von zu geringer Größe und ungünstigem Zuschnitt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage

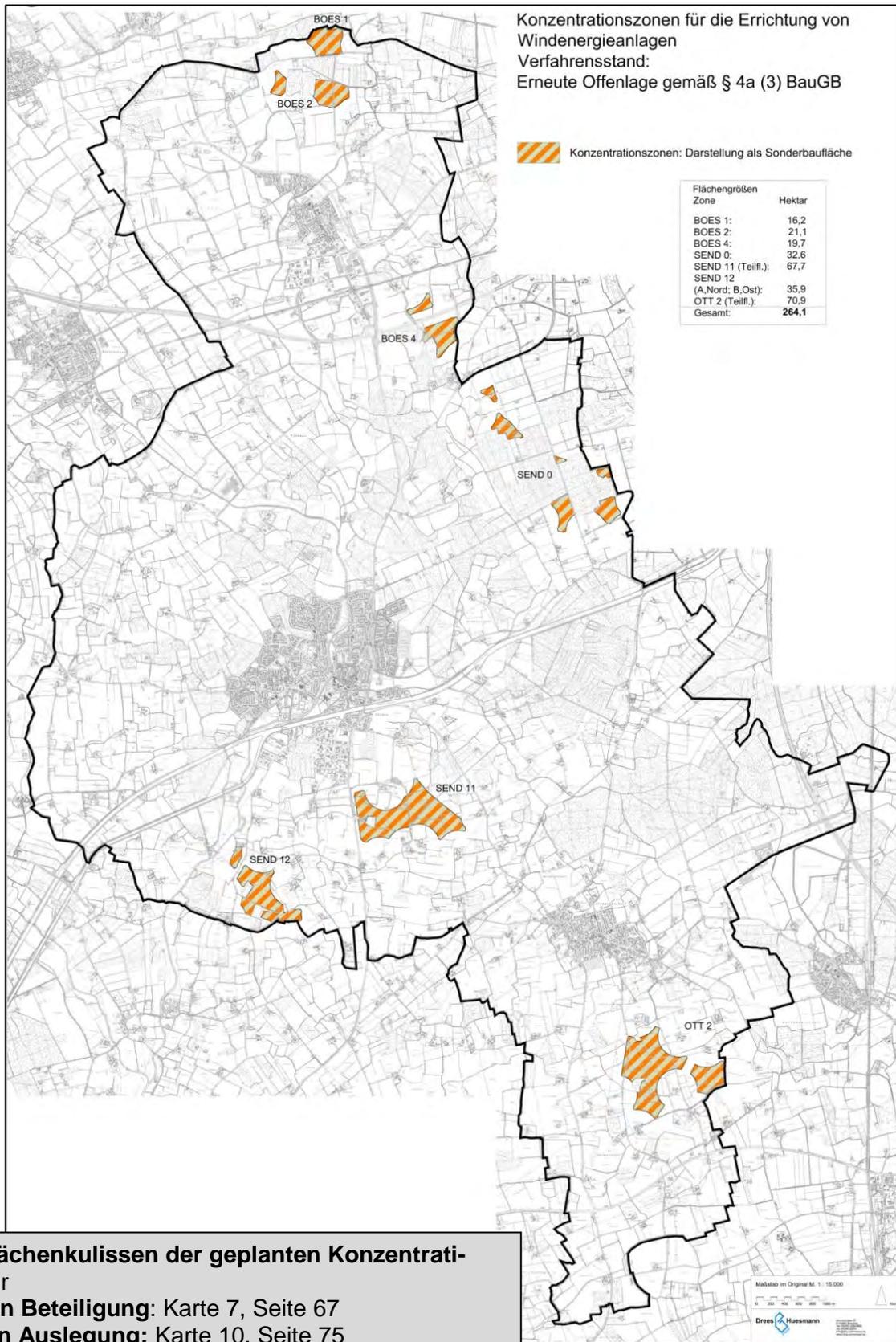
Fläche	Abwägungsergebnis, Prüfung, Antwort
	kommen.
<p><i>Ergebnis Abwägung:</i>  <i>Die Fläche wird um die vorgenannte Reduzierung verändert. Die Fläche BOES 4 bleibt in der Flächenkulisse für die erneute öffentliche Auslegung.</i></p>	
<p><b>SEND 0</b></p>	<p>Teilflächen befindet sich von der Lage her im Einzugsbereich eines Rotmilan-Horstes. Hier wird eine, nicht aus dem Weg zu räumende, hohe Konfliktsituation erwartet.</p> <p>Reduzierung um 19,4 ha</p> <hr/> <p>Reduzierung und Optimierung der Fläche durch Anpassung der geometrischen Spitzen bzw. sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund von zu geringer Größe und ungünstigem Zuschnitt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen.</p>
<p><i>Ergebnis Abwägung:</i>  <i>Die Fläche wird um die vorgenannte Reduzierung verändert. Die Fläche SEND 0 bleibt in der Flächenkulisse für die erneute öffentliche Auslegung.</i></p>	
<p><b>SEND 11</b></p>	<p>Reduzierung und Optimierung der Fläche durch Anpassung der geometrischen Spitzen bzw. sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund von zu geringer Größe und ungünstigem Zuschnitt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen.</p>
<p><i>Ergebnis Abwägung:</i>  <i>Die Fläche wird um die vorgenannte Reduzierung verändert. Die Fläche SEND 11 bleibt in der Flächenkulisse für die erneute öffentliche Auslegung.</i></p>	
<p><b>SEND 12</b></p>	<p>Reduzierung und Optimierung der Fläche durch Anpassung der geometrischen Spitzen bzw. sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund von zu geringer Größe und ungünstigem Zuschnitt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen.</p>
<p><i>Ergebnis Abwägung:</i>  <i>Die Fläche wird um die vorgenannte Reduzierung verändert. Die Fläche SEND 12 bleibt in der Flächenkulisse für die erneute öffentliche Auslegung.</i></p>	
<p><b>OTT 2</b></p>	<p>Nordöstliche Teilfläche:</p> <p>Rücknahme der nordöstlichen Teilfläche zwischen Ottmarsbocholt und Davensberg aufgrund der Bedenken der Landschaftsplanung. Die Teilfläche befindet sich im unmittelbaren Randbereich eines Landschaftsbildkomplexes mit herausragender Bedeutung gem. des Fachbeitrages des Naturschutz und der Landschaftspflege des LANUV. Widerspruch im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar.</p> <p>Reduzierung um 11,8 ha</p>

Fläche	Abwägungsergebnis, Prüfung, Antwort
	Reduzierung und Optimierung der Fläche durch Anpassung der geometrischen Spitzen bzw. sog. „Schwalbenschwänze“, die aufgrund von zu geringer Größe und ungünstigem Zugschnitt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen.
<p>Ergebnis Abwägung: Die Fläche wird verändert um die Reduktion für die Erneute Öffentliche Auslegung weiter vorgesehen.</p>	

Danach ergibt sich das folgende Bild der Veränderungen der Flächenkulisse und deren Größen:

Flächen für erneute Offenlage	Größe [in ha, gerundet]
<b>BOES 1</b>	<b>16,2</b>
<b>BOES 2</b>	<b>21,1</b>
<b>BOES 4</b>	<b>19,7</b>
<b>SEND 0</b>	<b>32,6</b>
<b>SEND 11</b>	<b>67,7</b>
<b>SEND 12</b>	<b>35,9</b>
<b>OTT 2</b>	<b>70,9</b>
<b>Gesamt</b>	<b>264,1</b>
<b>A. Gesamtfläche Gemeinde [in ha]</b>	<b>10.945</b>
<b>B. Harte Tabufläche bisher [in ha]</b>	<b>8.577</b>
<b>C. Verbleibende sog. Potenzialfläche / „Weißfläche“ [in ha]</b>	<b>2.368</b>
<b>D. Anteilberechnung Flächen</b>	
Anteil Zonen neu bei Berücksichtigung 300 m-Abstand zum Wohnen im Außenbereich im Sinne einer harten Tabufläche	<b>rd. 11,2 %</b>

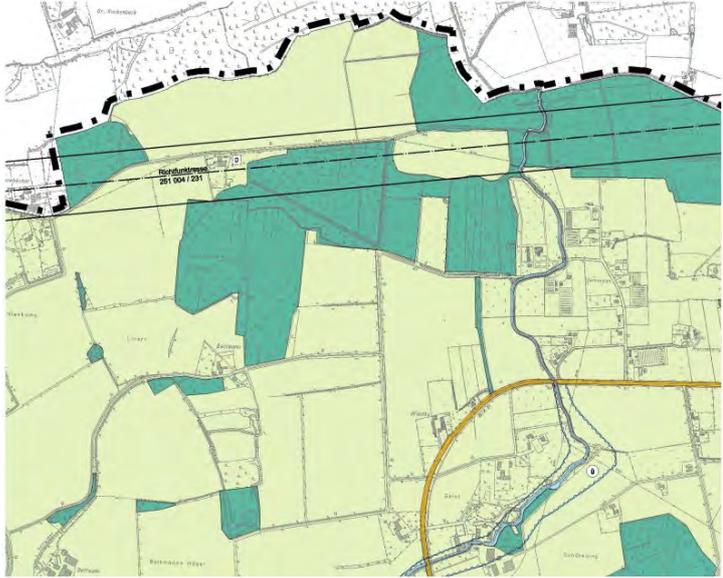
## Karte 12: Flächenkulisse Windkraft für die erneute Öffentliche Auslegung

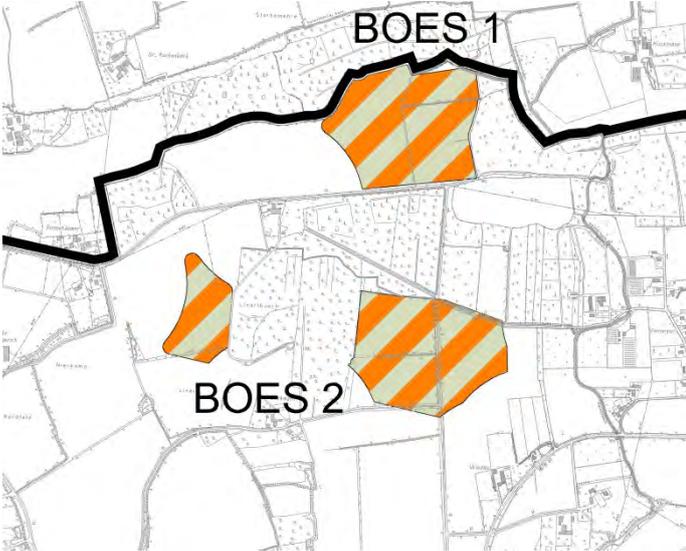


**Übersicht Flächenkulissen der geplanten Konzentrationszonen zur**

- **Frühzeitigen Beteiligung:** Karte 7, Seite 67
- **Öffentlichen Auslegung:** Karte 10, Seite 75
- **Erneute öffentliche Auslegung:** Karte 12, Seite 84 (hier)

## Flächen BOES 1 + 2: Nördlich Bösensell

Lage und Größe	
16,2 ha (BOES 1) 21,1 ha (BOES 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im nördlichen Gemeindegebiet</li> <li>• Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche</li> <li>• Standort durch größere und kleinere Waldflächen getrennt</li> </ul>
Aussagen Potenzialflächenanalyse, aus der frühzeitigen Beteiligung und der Öffentlichen Auslegung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenpotenzial nördlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 1.700 / 1.000 m);</li> <li>• Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen;</li> <li>• Richtfunkstrahl übt nur begrenzte räumliche Bindung aus;</li> <li>• Flächenzuschnitt aus der Potenzialflächenanalyse - „blaue Flächen“ (Variante B, vgl. Karten 4.1 – 4.3) - wurde in der III. Stufe auf der Grundlage qualitativer städtebaulicher Aspekte mit dem Ziel angepasst, einen größeren Abstand zur potenziellen, langfristigen Siedlungsflächenentwicklung des Ortsteiles Bösensell nach Norden zu sichern. Dadurch die Beschränkung der potenziellen Fläche nach Süden.</li> </ul>
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
Im Bereich der Zonen: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen und nachrichtliche Übernahme einer Richtfunkstrecke	 <p>Das Kartenausschnitt zeigt ein Gelände mit verschiedenen Nutzungsflächen. Eine große Fläche ist in einem hellgrünen Farbton schattiert, was auf landwirtschaftliche Nutzung hinweist. Eine gestrichelte Linie markiert die Richtfunkstrecke. Die Karte zeigt auch Wege, Gewässer und Gebäude.</p>
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
Zielsetzungen	Ermöglichung der Errichtung von bis zu 3 Anlagen
Weitere Belange	
Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)	Umweltbericht zum Entwurf: Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Ggf. sind Inanspruchnahme von Biotopflächen / Biotopverbundflächen als Ausnahme zu beantragen und aus-

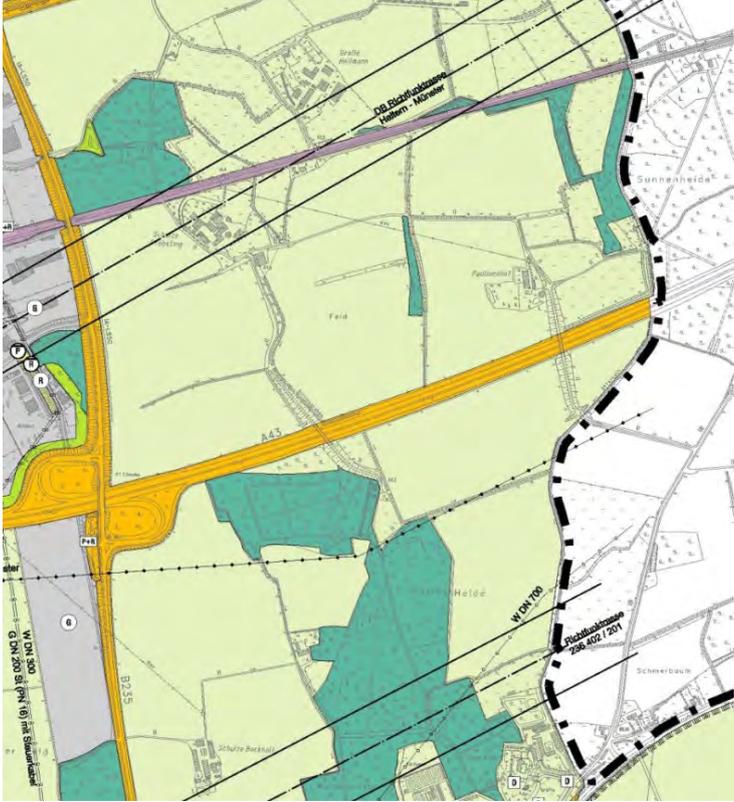
	<p>zugleichen.          Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen.          Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung 04/2018:          Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p> <p>Richtfunkstrahl übt begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
<b>Darstellung der Zone</b>	<b>Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)</b>
	
	<p>Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

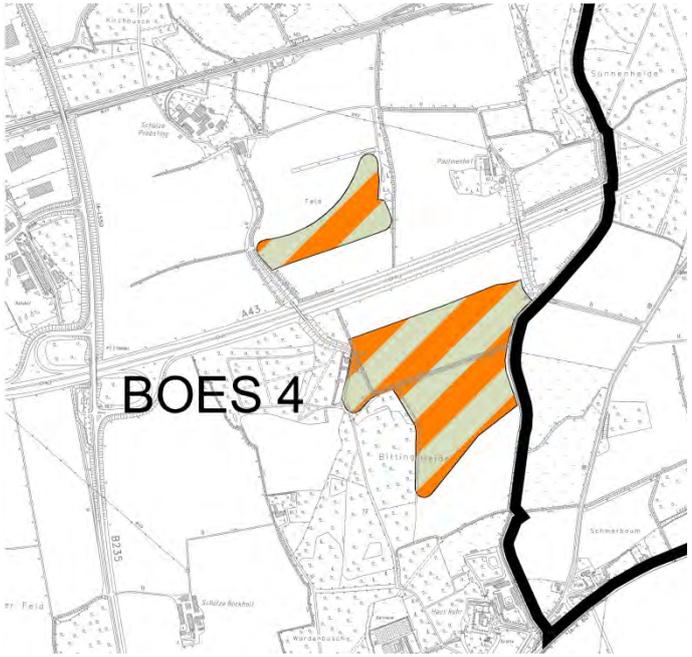
<b>Fläche Nr.</b>	<b>BOES 1</b>	<b>BOES 2 (Restfl.)</b>	<b>Bemerkungen</b>
Interkommunale Konzentrationszone	<del>0</del>	<del>0</del>	Aspekt nicht berücksichtigt und bewertet
Flächenzuschnitt Flexibilität	<b>3</b>	<b>3</b>	Größe / Flächenumfang bietet Potenzial für gute Ausnutzung / flexible Standortmuster
Landschaftsbild	<b>1</b>	<b>1</b>	Frei- und Erholungsraum / -funktion gem. Regionalplan betroffen
	<b>3</b>	<b>3</b>	Lage und Erstreckung der Zone nicht auf der Südseite von Ortsteil oder mit Wirkung einer Riegel- / Sperrfunktion / Umzingelung
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	<b>3</b>	<b>3</b>	Keine potenzielle Entwicklungsräume für Wohnen und Gewerbe in der Nähe liegend
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	<b>3</b>	<b>3</b>	Einzelelement in der Nähe, aber durch eingegrünte Lage / Sichtbeziehungen nicht betroffen
Topographie,	<b>3</b>	<b>3</b>	Ebene Topographie, Windhöflichkeit gegeben
Landschaft	<b>3</b>	<b>3</b>	Offene Landschaft mit mehreren größeren blicksperrenden Waldflächen
Naherholung, Tourismus	<b>3</b>	<b>3</b>	Kein zentraler Raum mit Naherholungs- und Tourismusfunktion betroffen
Berücksichtigung Ergebnisse ASP*	<b>3</b>	<b>3</b>	Geringe Konfliktdichte
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	

\* Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung 05/2017. Ergebnisse der aktualisierten Prüfung 04/2018 siehe im vorstehenden Steckbrief.

## Fläche BOES 4: Südöstlich Bösensell

Lage und Größe	
19,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im nordöstlichen Gemeindegebiet</li> <li>• Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche</li> <li>• Standorte durch Infrastrukturbänder (Bahn, BAB) und größere und kleinere Waldflächen getrennt</li> </ul>
Aussagen Potenzialflächenanalyse, aus der frühzeitigen Beteiligung und der Öffentlichen Auslegung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenpotenzial südöstlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 1.400 m);</li> <li>• Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der „blauen Flächen“ (Variante B, vgl. Karten 4.1 – 4.3) mit dem Ziel, potenzielle, langfristige gewerbliche Flächenentwicklung im Umfeld der Autobahnanschlussstelle zu sichern, dadurch Reduzierung der potenziell zu errichtenden Anlagen von 4 auf 3;</li> </ul> </li> <li>• Freihaltung der Trinkwasserleitung mit einem Schutzabstand (100 m beidseits der Leitung) vor Beschädigung im Havariefall; Schutz aufgrund der Bedeutung für die Trinkwasserversorgung</li> <li>• Mögliche Erweiterung der ursprünglichen Fläche um einen bisher nicht nutzbaren Abstandspuffer zum Wohnen im Außenbereich nach Norden zur Autobahn. Dadurch Vergrößerung der Fläche bis zum Mindestabstand zur Autobahn möglich.</li> <li>• Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es in Teilbereichen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen zu Einschränkungen kommen.</li> </ul>

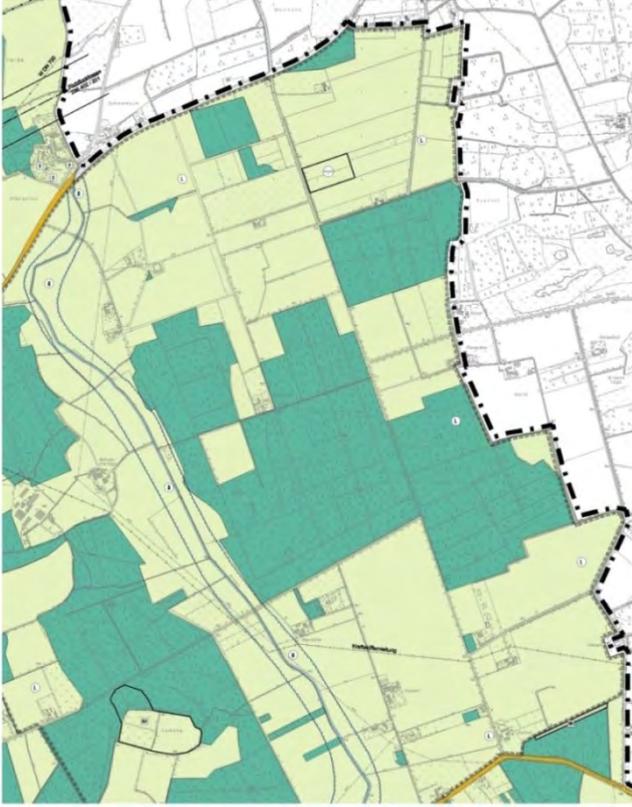
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt</b> (ohne Maßstab)
<p>Im Bereich der Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen und nachrichtliche Übernahme und Darstellung von Infrastrukturbändern (Bahnlinie, BAB, Richtfunkstrecken)</p>	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
Zielsetzungen	Ermöglichung der Errichtung von bis zu 3 Anlagen.
<b>Weitere Belange</b>	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)</p>	<p>Umweltbericht zum Entwurf (Siehe Teil B): Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Ggf. sind Inanspruchnahme von Biotopflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung 04/2018: Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem</p>

	<p>Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.</p> <p>Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p>
<p><b>Darstellung der Zone</b></p>	<p><b>Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)</b></p>
	 <p>The map shows a geographical area with various features. A specific region is highlighted with orange and green diagonal stripes and labeled 'BOES 4'. This region is situated near a road labeled 'A43' and a field labeled 'Feld'. Other nearby locations include 'Blitzberg' and 'Schnitzberg'. A thick black line on the right side of the map indicates a boundary or a specific area of interest.</p>
	<p>Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

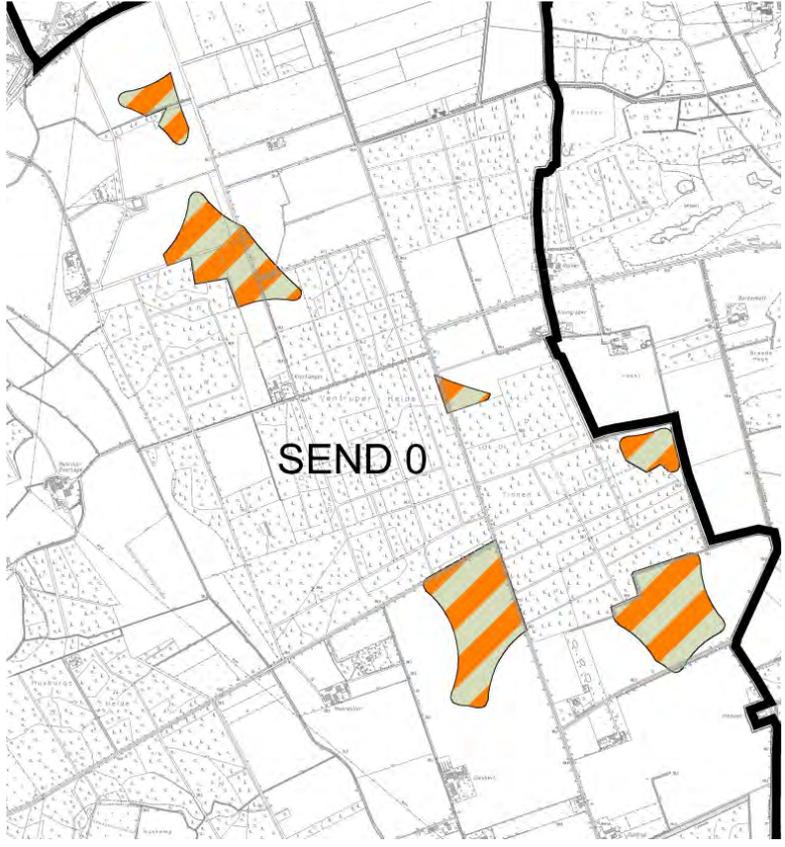
<b>Fläche Nr.</b>	<b>BOES 4 (Restfl.)</b>	<b>Bemerkungen</b>
Interkommunale Konzentrationszone	<del>0</del>	Aspekt nicht berücksichtigt und bewertet
Flächenzuschnitt Flexibilität	<b>3</b>	Größe / Flächenumfang bietet Potenzial für gute Ausnutzung / flexible Standortmuster
Landschaftsbild	<b>3</b>	Frei- und Erholungsraum / -funktion gem. Regionalplan nicht betroffen
	<b>3</b>	Lage und Erstreckung der Zone nicht auf der Südseite von Ortsteil oder mit Wirkung einer Riegel- / Sperrfunktion / Umzingelung
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	<b>1</b>	Potenzielle Entwicklungsräume für Gewerbe in der Nähe liegend
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	<b>3</b>	Bedeutendes Einzelelement in der Nähe aber durch eingegrünte Lage Sichtbeziehungen nicht betroffen
Topographie,	<b>3</b>	Ebene Topographie, Windhöffigkeit gegeben
Landschaft	<b>1</b>	Offene Landschaft ohne größere blicksperrenden Waldflächen
Naherholung, Tourismus	<b>3</b>	Kein zentraler Raum mit Naherholungs- und Tourismusfunktion betroffen
Berücksichtigung Ergebnisse ASP*	<b>3</b>	Geringe Konfliktdichte
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	

\* Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung 05/2017. Ergebnisse der aktualisierten Prüfung 04/2018 siehe im vorstehenden Steckbrief.

## Fläche SEND 0: Nordöstlich Senden (Ortslage)

Lage und Größe	
52,0 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im östlichen Gemeindegebiet</li> <li>• Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche</li> <li>• Größere und kleinere Waldstücke trennen die Teilbereiche der Zone</li> </ul>
Aussagen Potenzialflächenanalyse, aus der frühzeitigen Beteiligung und der Öffentlichen Auslegung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenpotenzial südöstlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 3.100 m) und nordöstlich der Ortslage Senden (Abstand: 2.400 m);</li> <li>• Identifikation aufgrund der zusammenhängenden Ackerflächen und fehlender anderer Abstandspuffer von Siedlungsflächen und Funktionsräumen;</li> <li>• Hinweis: Auf Gebiet Stadt Münster in der Nähe zum südöstlichen Rand der Zone Darstellung der Fläche Nr. 12a Wilbrenning;</li> <li>• Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen zu Einschränkungen kommen.</li> </ul>
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>Im Bereich der Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen</p>	

<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
Zielsetzungen	Ermöglichung der Errichtung von mehr als 3 Anlagen
<b>Weitere Belange</b>	
Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)	<p>Umweltbericht zum Entwurf (siehe Teil B): Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung 10/2018: Einer Ausweisung der Zone in der reduzierten Form stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Im Osten auf Stadtgebiet Münster wurde ein Rotmilanhorst im Bereich des Golfplatzes festgestellt. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p> <p>Reduzierung der Fläche im Nordosten aufgrund der Nähe (1.000 m) zu einem Rotmilan-Horst auf dem Stadtgebiet Münster.</p>

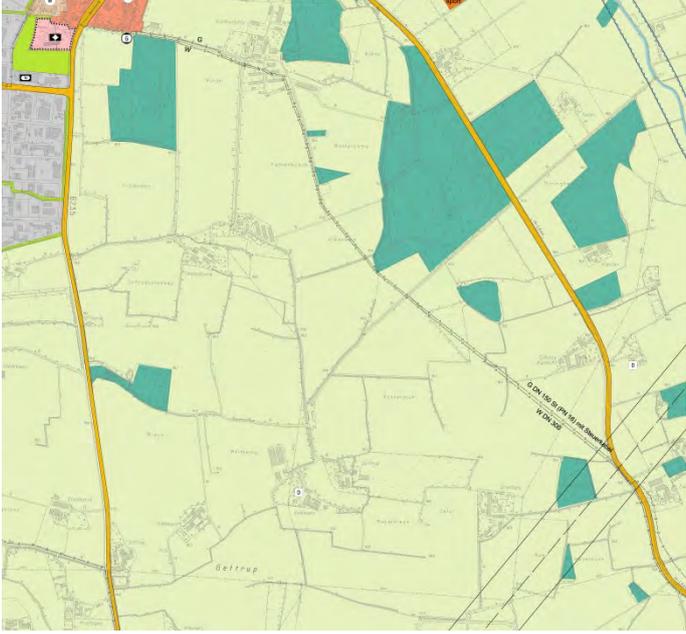
Darstellung der Zone	Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)
	 A map excerpt showing a zone labeled "SEND 0". The map features a grid of streets and buildings. Several irregularly shaped areas are highlighted with orange and green diagonal stripes. A thick black line runs along the right side of the map, possibly indicating a boundary or a specific street. The text "SEND 0" is centered in the map area.
	<p>Darstellung als Sonderbaufäche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

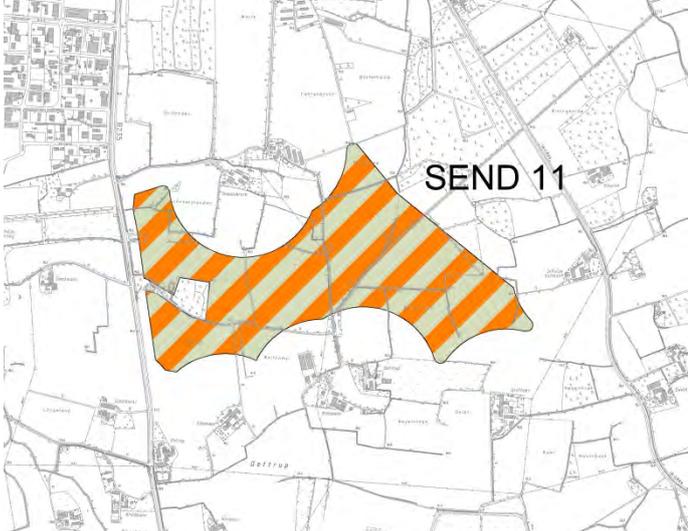
<b>Fläche Nr.</b>	<b>SEND 0</b>	<b>Bemerkungen</b>
Interkommunale Konzentrationszone	<del>0</del>	Aspekt nicht berücksichtigt und bewertet
Flächenzuschnitt Flexibilität	<b>1</b>	Größe / Flächenumfang bietet geringeres Potenzial für gute Ausnutzung / flexible Standortmuster
Landschaftsbild	<b>3</b>	Frei- und Erholungsraum / -funktion gem. Regionalplan nicht betroffen
	<b>3</b>	Lage und Erstreckung der Zone nicht auf der Südseite von Ortsteil oder mit Wirkung einer Riegel- / Sperrfunktion / Umzingelung
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	<b>3</b>	Keine potenzielle Entwicklungsräume für Wohnen und Gewerbe in der Nähe liegend
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	<b>3</b>	Kein bedeutendes Einzelelement in der Nähe, oder durch eingegrünte Lage / Sichtbeziehungen betroffen
Topographie,	<b>3</b>	Ebene Topographie, Windhöffigkeit gegeben
Landschaft	<b>3</b>	Offene Landschaft mit mehreren größeren blicksperrenden Waldflächen
Naherholung, Tourismus	<b>3</b>	Kein zentraler Raum mit Naherholungs- und Tourismusfunktion betroffen
Berücksichtigung Ergebnisse ASP*	<b>3</b>	Geringe Konfliktdichte
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	

\* Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung 05/2017. Ergebnisse der aktualisierten Prüfung 10/2018 siehe im vorstehenden Steckbrief.

## Fläche SEND 11: Südlich Senden – Ortslage

Lage und Größe	
67,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im südlichen Gemeindegebiet</li> <li>• Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche mit Einzelhoflagen</li> </ul>
Aussagen Potenzialflächenanalyse, aus der frühzeitigen Beteiligung und der Öffentlichen Auslegung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 850 m);</li> <li>• Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen;</li> <li>• Fläche wurde aufgrund der fehlenden Erzielung des „substanziellen Raumes“ nach der Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung nachgezogen.</li> <li>• Die ursprüngliche „blaue Fläche“ (Ergebnis Variante B, vgl. Karten 4.1 – 4.3) wurde reduziert um die artenschutzrechtlichen Bedenken östlich liegender Teilbereiche (Teilflächen auf „rot gestellt“), der nachrangigen Bewertung östlich liegender Teilbereich in der Bewertung der nachzuziehenden Flächen und dem Ziel, potenzielle, langfristige gewerbliche Flächenentwicklung südlich der Ortslage Senden („Sprung“ über die Bundesstraße nach Osten) zu sichern, dadurch Reduzierung der potenziell zu errichtenden Anlagen von 6 auf 4.</li> <li>• An der östlichen Grenze, außerhalb der Zone befindet sich eine Gasleitung, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren kann es zu Bindungen für Havariefälle kommen.</li> </ul>

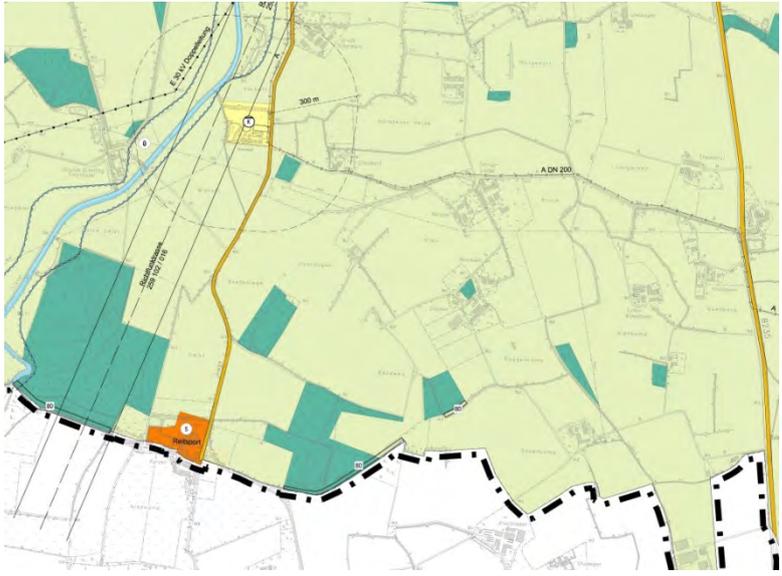
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
<p>Im Bereich der Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen und gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen südlich des Siedlungsschwerpunktes und Kanales</p>	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
<p>Zielsetzungen</p>	<p>Ermöglichung der Errichtung von bis zu 4 Anlagen.</p>
<b>Weitere Belange</b>	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)</p>	<p>Umweltbericht zum Entwurf (Siehe Teil B): Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Ggf. sind Inanspruchnahme von Biotopflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung 04/2018: Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p>

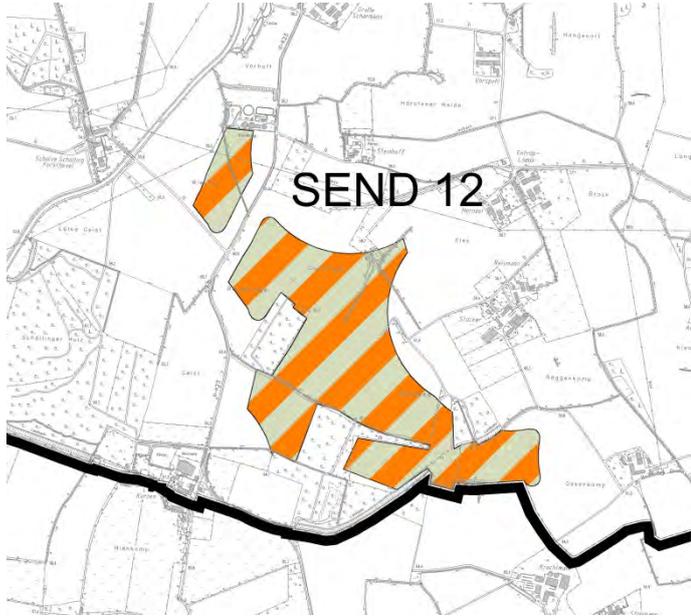
	<p>In Teilbereichen liegen Heckenbestandteile und einzelne geschützte Landschaftsbestandteile (mit Beseitigungsverbot). Es wird davon ausgegangen, dass auf der nachgelagerten Genehmigungsebene das Erhaltungsgebot bzw. Beseitigungsverbot umgesetzt und eingehalten werden kann.</p>
<p><b>Darstellung der Zone</b></p>	<p><b>Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)</b></p>
	
	<p>Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

Fläche Nr.	SEND 11 - West	Bemerkungen
Interkommunale Konzentrationszone	<del>0</del>	Aspekt nicht berücksichtigt und bewertet
Flächenzuschnitt Flexibilität	<b>1</b>	Größe / Flächenumfang bietet eingeschränktes Potenzial für gute Ausnutzung / flexibles Standortmuster
Landschaftsbild	<b>3</b>	Frei- und Erholungsraum / -funktion gem. Regionalplan nicht betroffen
	<b>3</b>	Fläche wird aufgrund der Freihaltung für eine längerfristige Siedlungsentwicklung südlich des Kanals, östlich der Bundesstraße für Wohnen und Gewerbe um die nördliche Teilflächen und -spitzen neu zugeschnitten. Fläche rückt damit weiter von der Ortslage Senden ab
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	<b>3</b>	Potenzielle Entwicklungsräume für Wohnen und Gewerbe in der Nähe liegend; Fläche wird aufgrund der Diskussion im Arbeitskreis um nördlichen Teilflächen und -spitzen zurückgenommen, da diese in Bereiche mit einer denkbaren langfristigen Entwicklungsvorstellung hineinreichen; Fläche rückt damit weiter von der Ortslage Senden ab
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	<b>3</b>	Bedeutende Einzelelemente weiter entfernt oder eingegrünte Lage / Sichtbeziehungen nicht betroffen
Topographie,	<b>3</b>	Ebene Topographie, Windhöufigkeit gegeben
Landschaft	<b>1</b>	Offene Landschaft mit wenigen blicksperrenden Waldflächen
Naherholung, Tourismus	<b>1</b>	Zentraler Raum mit Naherholungs- und Tourismusfunktion betroffen
Berücksichtigung Ergebnisse ASP*	<b>3</b>	Geringe Konfliktdichte
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	

\* Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung 05/2017. Ergebnisse der aktualisierten Prüfung 04/2018 siehe im vorstehenden Steckbrief.

## Fläche SEND 12: Südwestlich Senden - Ortslage

Lage und Größe	
35,9 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im südwestlichen Gemeindegebiet</li> <li>• Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche</li> </ul>
Aussagen Potenzialflächenanalyse, aus der frühzeitigen Beteiligung und der Öffentlichen Auslegung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenpotenzial südwestlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 2.300 m);</li> <li>• Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen;</li> <li>• Fläche wurde aufgrund der fehlenden Erzielung des „substanziellen Raumes“ nach der Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung nachgezogen.</li> <li>• Die ursprüngliche „blaue Fläche“ (Ergebnis der Variante B, vgl. Karten 4.1 - 4.3) wurde reduziert um westlich liegende Teilbereiche aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken (Teilflächen auf „rot gestellt“). Reduzierung der Errichtungsmöglichkeiten dadurch auf bis zu 4 – 5 Anlagen.</li> <li>• Hereinnahme der Restfläche Teilfläche A-Nord (westlich der K 23 und südlich der Kläranlage), die in der ASP I eine entsprechende Bewertung mit 3 Punkten erreicht hat.</li> </ul>
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>Im Bereich der Zone: Darstellung Fläche für die Landwirtschaft; angrenzend Waldflächen; in der Nachbarschaft Fläche für die Abwasserbeseitigung (Kläranlage, K), Sonderbaufläche (S) für den Reitsport (Zweckbindung) und nachrichtliche Übernahme von Richtfunk</p>	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
Zielsetzungen	Ermöglichung der Errichtung von bis zu 5 Anlagen.

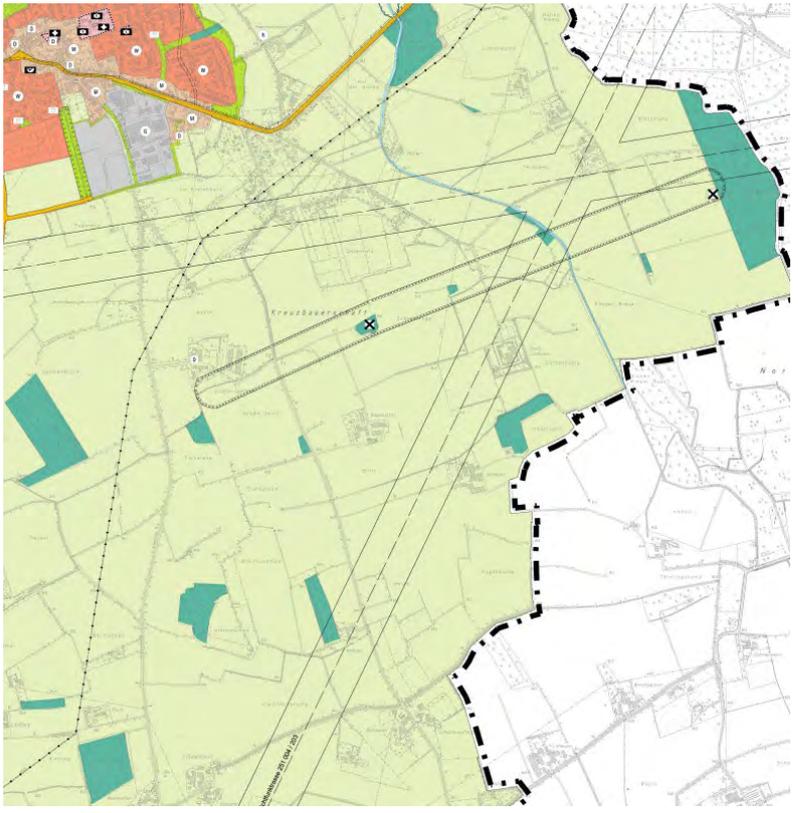
<b>Weitere Belange</b>	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)</p>	<p>Umweltbericht zum Entwurf (Siehe Teil B): Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Planverfahren erfolgen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung 04/2018: Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p> <p>In der Fläche sind einzelne geschützte Landschaftsbestandteile (mit Beseitigungsverbot) vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass auf der nachgelagerten Genehmigungsebene das Erhaltungsgebot bzw. Beseitigungsverbot umgesetzt und eingehalten werden kann.</p>
<b>Darstellung der Zone</b>	<b>Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)</b>
	
	<p>Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

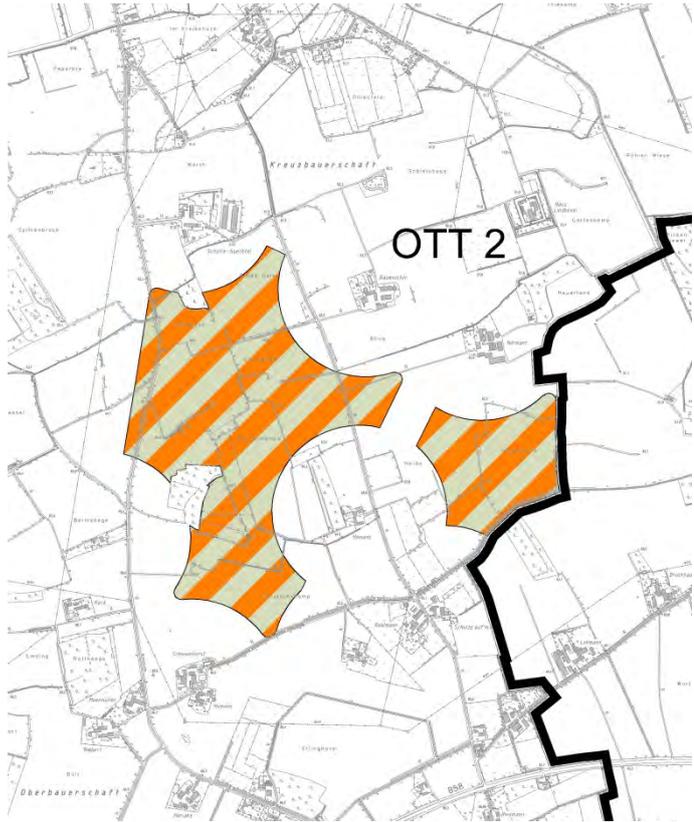
Fläche Nr.	SEND 12 Teilfl. A – Nord	SEND 12 Teilfl. B – Ost	Bemerkungen
Interkommunale Konzentrationszone	0	0	Aspekt nicht berücksichtigt und bewertet
Flächenzuschnitt Flexibilität	3	3	Größe / Flächenumfang bietet Potenzial für gute Ausnutzung / flexibles Standortmuster
Landschaftsbild	1	1	Frei- und Erholungsraum / -funktion gem. Regionalplan betroffen
	1	1	Lage und Erstreckung der Zone auf der Südseite von Ortsteil
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	3	3	Keine potenzielle Entwicklungsräume für Wohnen und Gewerbe in der Nähe liegend
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	3	3	Bedeutende Einzelemente weiter entfernt oder eingegrünte Lage / Sichtbeziehungen nicht betroffen
Topographie, Landschaft	3	3	Ebene Topographie, Windhöflichkeit gegeben
	1	1	Offene Landschaft mit wenigen blicksperrenden Waldflächen
Naherholung, Tourismus	3	3	Kein zentraler Raum mit Naherholungs- und Tourismusfunktion betroffen
Berücksichtigung Ergebnisse ASP*	3	3	Geringe Konfliktdichte
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	

\* Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung 05/2017. Ergebnisse der aktualisierten Prüfung 04/2018 siehe im vorstehenden Steckbrief.

## Fläche OTT 2: Südöstlich Ottmarsbocholt

Lage und Größe	
70,9 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im südöstlichen Gemeindegebiet</li> <li>• Abstand von der Ortslage Ottmarsbocholt</li> <li>• Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche</li> <li>• Standorte durch größere und kleinere Waldflächen getrennt</li> </ul>
Aussagen Potenzialflächenanalyse, aus der frühzeitigen Beteiligung und der Öffentlichen Auslegung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenpotenzial südwestlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 800 - 900 m);</li> <li>• Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen;</li> <li>• Fläche wurde aufgrund der fehlenden Erzielung des „substanziellen Raumes“ nach der Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung nachgezogen;</li> <li>• Die ursprüngliche „blaue Fläche“ (Ergebnis Variante B, vgl. Karten 4.1 - 4.3) wurde reduziert um die artenschutzrechtlichen Bedenken westlich liegender Teilbereiche (Teilflächen auf „rot gestellt“). Reduzierung der Errichtungsmöglichkeiten dadurch auf 3 – 4 Anlagen, Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen;</li> <li>• Richtfunkstrahl übt begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</li> <li>• Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen zu Einschränkungen kommen.</li> </ul>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>Im Bereich der Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen, nachrichtlichen Übernahmen der Grenzen von Wasserschutzgebieten und Richtfunkstrecken</p>	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
Zielsetzungen	Ermöglichung der Errichtung von bis zu 5 Anlagen.
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)</p>	<p>Umweltbericht zum Entwurf (Siehe Teil B): Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu zahlen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung 04/2018: Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht</p>

	<p>vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.</p> <p>Einzelne geschützte Landschaftsbestandteile (mit Beseitigungsverbot) in der Fläche werden weiterhin in der Darstellung belassen. Es wird davon ausgegangen, dass auf der Genehmigung das Erhaltungsgebot bzw. Beseitigungsverbot im Rahmen der konkreten Anlagenplanung umgesetzt und eingehalten werden kann.</p>
<p><b>Darstellung der Zone</b></p>	<p><b>Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)</b></p>
	
	<p>Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).</p>

Fläche Nr.	OTT 2	Bemerkungen
Interkommunale Konzentrationszone	<del>0</del>	Aspekt nicht berücksichtigt und bewertet
Flächenzuschnitt Flexibilität	<b>3</b>	Größe / Flächenumfang bietet Potenzial für gute Ausnutzung / flexibles Standortmuster
Landschaftsbild	<b>1</b>	Frei- und Erholungsraum / -funktion gem. Regionalplan betroffen
	<b>1</b>	Lage und Erstreckung der Zone auf der Südseite von Ortsteil
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung	<b>1</b>	Potenzielle Entwicklungsräume für Wohnen in der Nähe liegend
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter	<b>3</b>	Bedeutende Einzelemente weiter entfernt oder eingegrünte Lage / Sichtbeziehungen nicht betroffen
Topographie,	<b>3</b>	Ebene Topographie, Windhöufigkeit gegeben
Landschaft	<b>1</b>	Offene Landschaft mit wenigen blicksperrenden Waldflächen
Naherholung, Tourismus	<b>3</b>	Kein zentraler Raum mit Naherholungs- und Tourismusfunktion betroffen
Berücksichtigung Ergebnisse ASP*	<b>3</b>	Geringe Konfliktdichte
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	

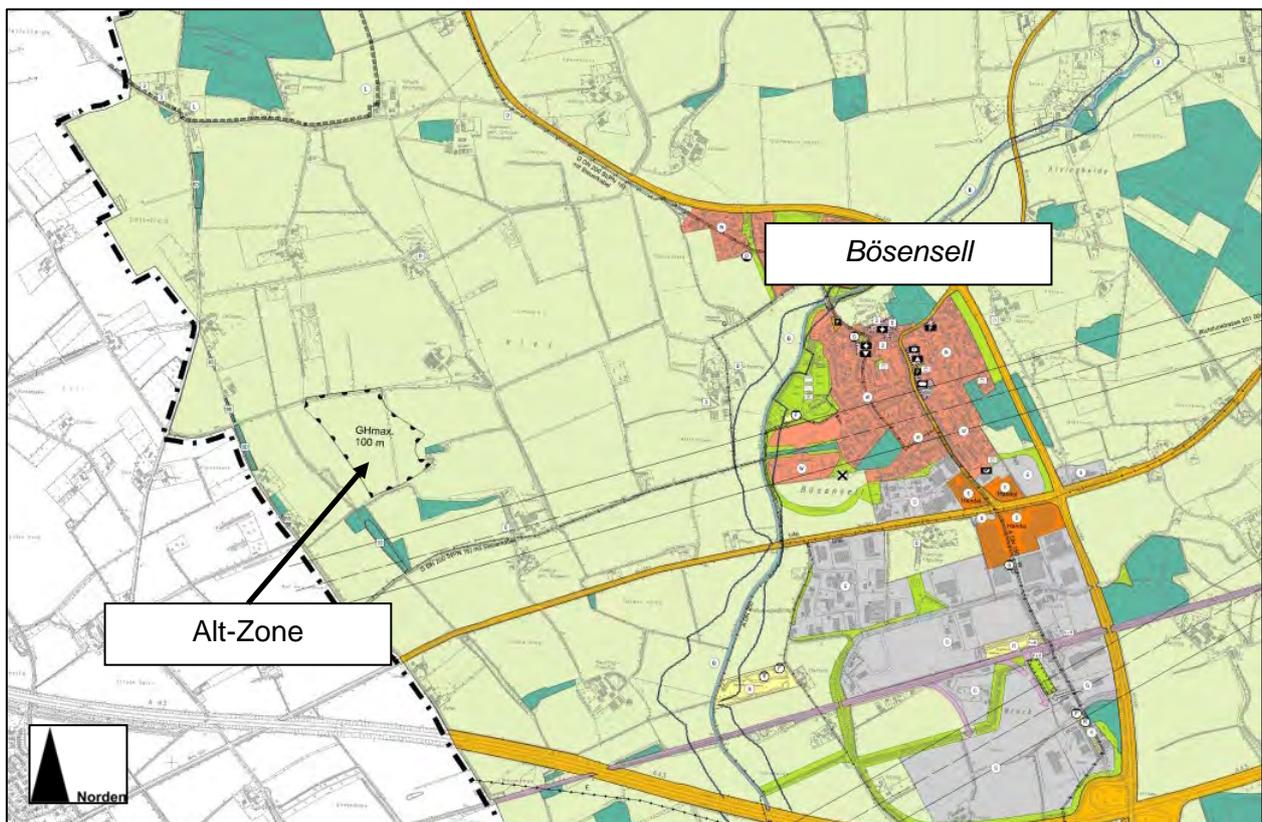
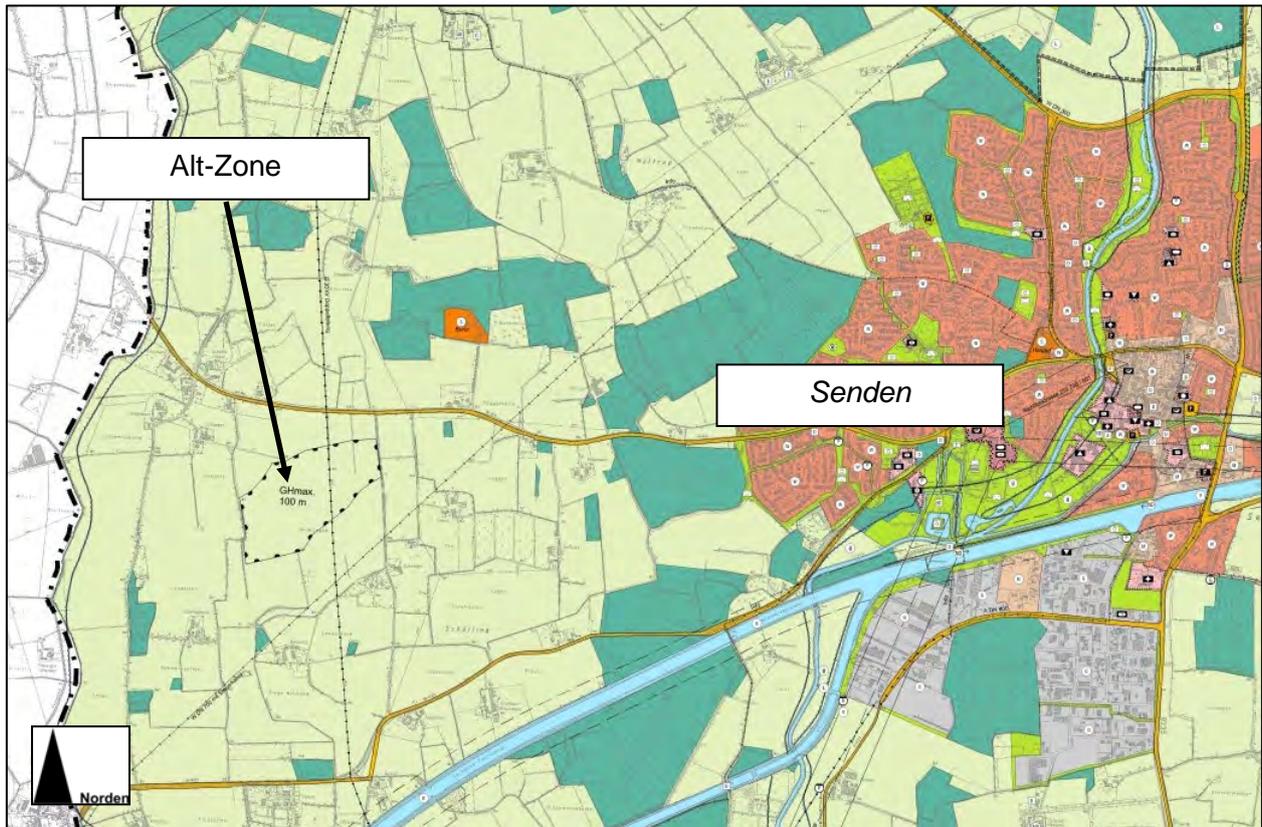
\* Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung 05/2017. Ergebnisse der aktualisierten Prüfung 04/2018 siehe im vorstehenden Steckbrief.

#### 4.4 Rücknahme Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen

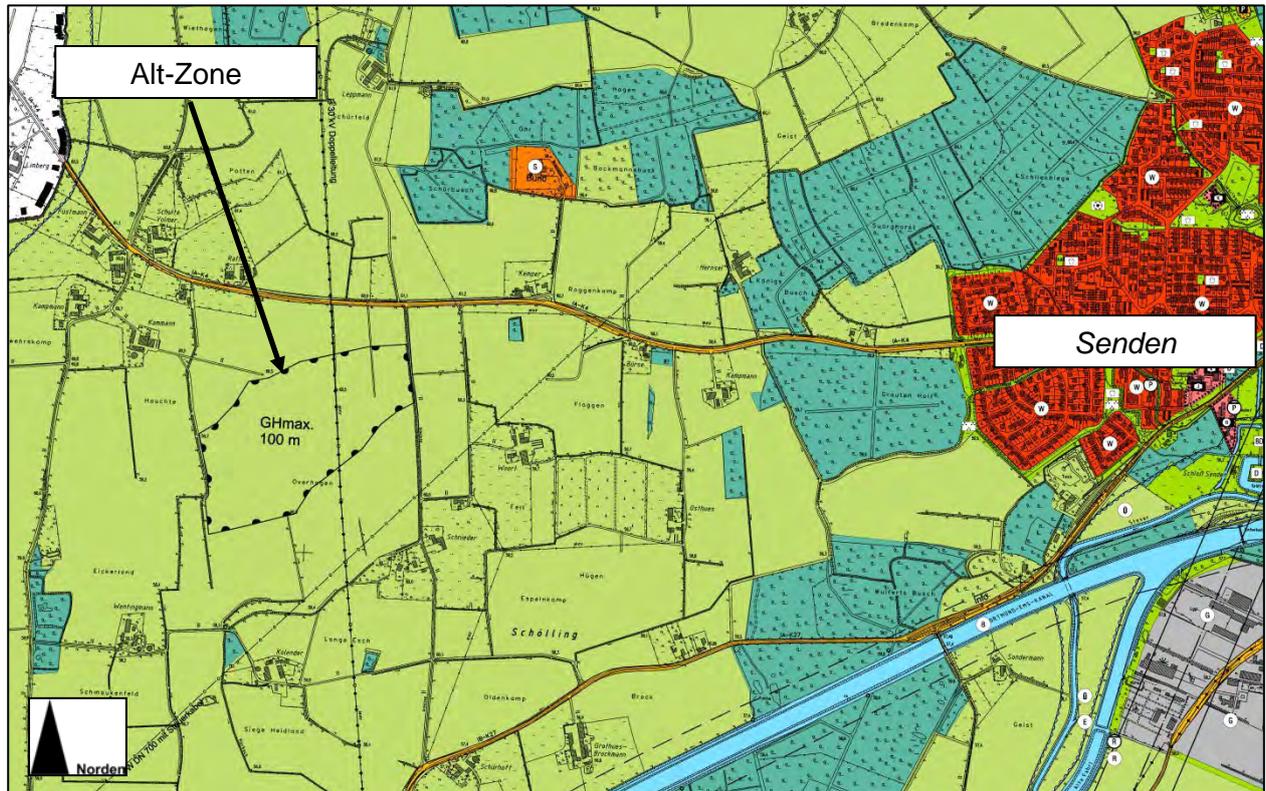
Die Darstellung von neuen Konzentrationszonen in der Gemeinde Senden in der Änderung des Flächennutzungsplanes verdrängt die bisherigen, vorhandenen Konzentrationszonen der 2. Änderung 2003. Ein Aufleben der alten Zonen bei einer möglichen Unwirksamkeit der 21. Änderung ist in diesem Falle unkritisch, da in diesen Zonen bisher keine Anlagen errichtet wurden und auch keine Anträge vorliegen. Somit werden keine Rechte von Anlagenbetreibern berührt, da in diesen beiden Zonen bisher keine Anlagen errichtet bzw. genehmigt wurden.

Im Falle der Rechtsunwirksamkeit der 21. Änderung würde die 2. Änderung wieder aufleben. Sofern diese 21. Änderung des Flächennutzungsplanes das bauplanungsrechtliche Verfahren erfolgreich „durchläuft“ und durch die zuständige Bezirksregierung Münster genehmigt wird, könnte anschließend der Fall eintreten, dass diese 21. Flächennutzungsplanänderung rechtlich angegriffen und für nichtig erklärt wird. Zwischenzeitlich dann genehmigte und errichtete Anlagen hätten Bestandsschutz und würden sich bei Nichtigkeit der 21. Änderung gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB wieder in der Privilegierung befinden und Rechte von Anlagenbetreibern nicht beschnitten. Die Anlagen würden stehen bleiben und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter wirksam sein.

**Karten 13.1/13.2: Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen - Übersichtspläne  
(2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)**



**Karten 14.1/14.2: Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen  
- Detailpläne  
(2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)**



## 5 Übergeordnete Planvorgaben

### 5.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Die so aufgestellte Kulisse der potenziellen Konzentrationszonen für die Öffentliche Auslegung wird im Folgenden mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung sowie des Naturraumes und der Landschaftsplanung abgeglichen. Die letzten beiden Punkte werden ausführlich in Teil B im Umweltbericht zum Entwurf abgehandelt.

In der Betrachtung der Belange steht die Frage im Mittelpunkt, ob aus übergeordneten Planvorgaben und Fachplanungen heraus diese Flächenkulisse für die weiteren Planungsschritte bestätigt werden kann.

#### ***Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)***

Der **neue Landesentwicklungsplan NRW (LEP)** aus dem Jahr **2017** greift die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien umfassend auf und unterlegt sie mit konkreten Zielwerten. So wird in Abschnitt 10.2-2 das Ziel genannt, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken.

Entsprechend dieser Vorstellungen erläutert der Landesentwicklungsplan, dass im Regierungsbezirk Münster rd. 6.000 ha als potenzielle Flächenkulisse für die Windenergienutzung bestehen (nach LANUV-Studie 2012). Hierbei wird die Erwartung formuliert, dass nicht nur ein Minimum an Flächen durch die Regionalplanung und die Kommunen ausgewiesen wird, sondern eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % der Fläche für die Nutzung durch die Windenergie erreicht wird (Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 und 10.2-3). 2018 hat die Landesregierung NRW ein Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) eingeleitet. So ist u. a. geplant die Festlegung von Vorranggebieten (auch die Vorgabe eines bestimmten Umfanges für die jeweiligen Regierungsbezirke) für Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Auch werden Ziele und Grundsätze des Ausbaus der Nutzung der Windenergie angepasst, z. B. die weiter oben vorgestellte Absicht des Abstandes von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten (Grundsatz). Da sich die Änderung des LEP im Verfahren befindet und die Träger-/ Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, sind Ziele der Landesplanung in die Abwägung der Gemeinde einzustellen, Grundsätze jedoch noch nicht (vgl. Ausführung zur Diskussion 1.500 m Abstand).

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) als Ziele der Landes- und Regionalplanung verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 4 (1) ROG zu beachten sind. Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

#### ***Regionalplan Münsterland***

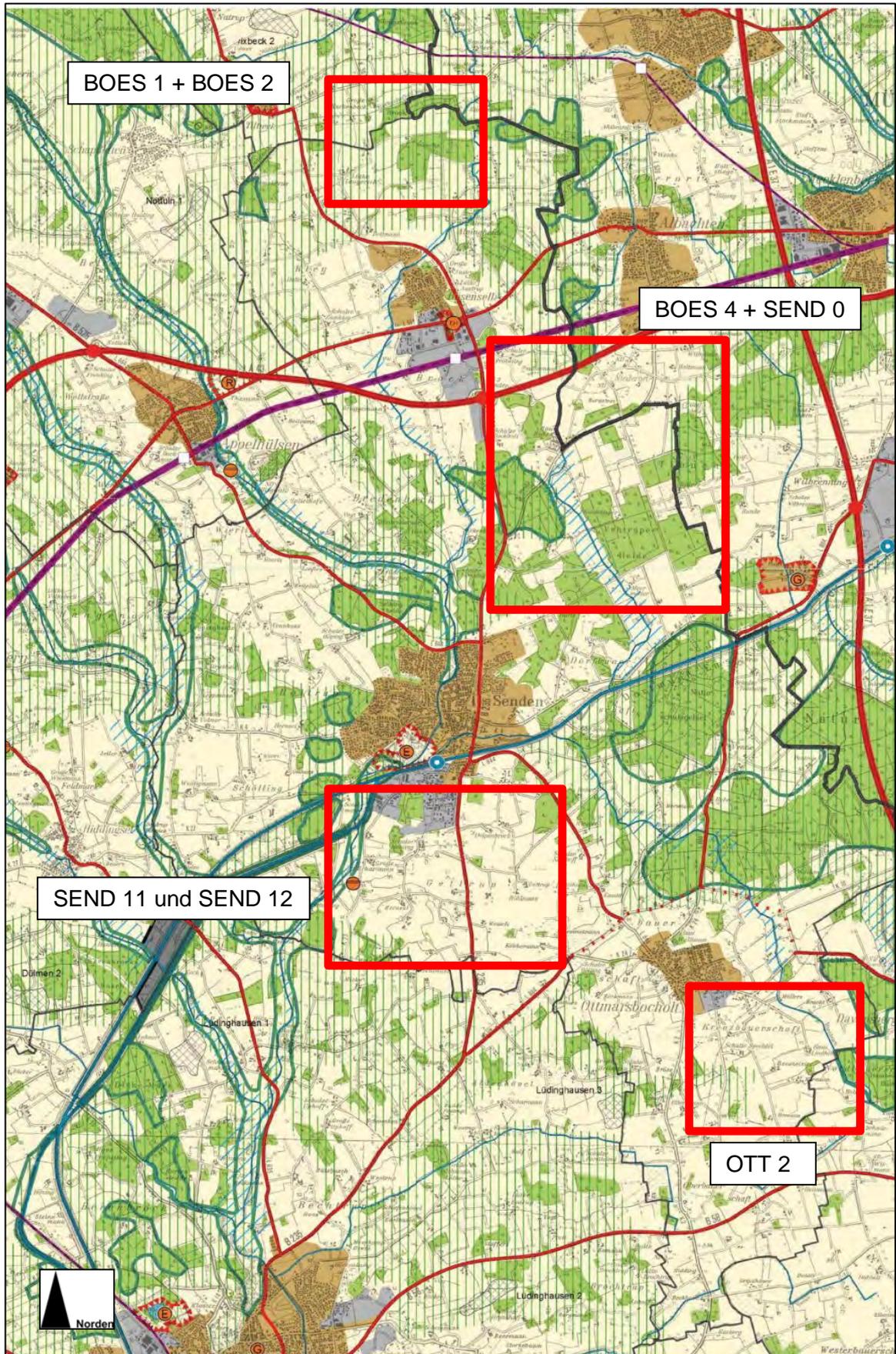
Senden liegt im Bereich des neuen Regionalplanes Münsterland im Regierungsbezirk Münster, der seit dem 27.06.2014 rechtskräftig ist. Die nachfolgende Karte enthält die Darstellungen (Regionalplan in der Bekanntmachung mit Fortschreibung einschließlich der 1. bis 3. Änderung und Sachlicher Teilplan Energie vom 16.02.2016). In der Untersuchung der Flächen- und Funktionsdarstellungen ergibt sich danach folgendes Bild:

Regionalplandarstellung Fläche (s. Karte 12)	„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“	„Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“
BOES 1 + BOES 2	<b>X</b>	<b>X</b>
BOES 4	<b>X</b>	
SEND 0	<b>X</b>	
SEND 11	<b>X</b>	
SEND 12	<b>X</b>	Teilfläche am südlichen Rand
OTT 2	<b>X</b>	Teilfläche am westlichen Rand

Damit liegen die vorgesehenen Konzentrationszonen in Räumen, die regionalplanerisch für die spätere Ausweisung als Zonen für Windenergie in Frage kommen (siehe auch Kriterien und Ziele nachfolgendes Kapitel zum Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan).

Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Senden kann somit den Zielen des Regionalplanes Münsterland entsprechen und das Gebot zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB erfüllen.

**Karte 15: Darstellungen des Regionalplanes „Münsterland“ 2014 (ohne Maßstab, ohne Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung des sachlichen Teilplanes Energie)**



PLANZEICHEN

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
  -  bd) Militärische Nutzungen
  -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
  -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandort gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
  -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
  -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMD
-  f) Regenerative Energiegewinnung
  -  fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
    -  ea-2) Halden
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    -  ec-3) Militärische Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagflächen
  -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
  - 

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Die Windereignungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft"

### **Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland**

Der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland wurde am 01.02.2016 rechtskräftig.

Die Ausweisungen und Darstellungen des Regionalplanes ändern sich durch den Sachlichen Teilplan Energie nicht. Er legt Ziele, Grundsätze und räumliche Darstellungen für die Energieerzeugung aus konventionellen und regenerativen Quellen fest. Er stellt für die Windenergie Vorranggebiete dar, in denen die Kommune keine Planungen oder Nutzungen vorsehen darf, die der späteren Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen faktisch entgegenstehen (könnten). Diese unter Ziel 1 gefasste Vorgabe betrifft Senden nicht, da auf dem Gemeindegebiet keine Vorrangfläche ausgewiesen ist.

Darüber hinaus formulieren die Ziele 2 und 3 sowie Grundsatz 2 (Rd.-Nr. 70 ff.) Vorgaben für die Kommunen für die Planung von Konzentrationszonen außerhalb der vorstehenden Vorranggebiete. Diese sind für Senden zu beachten:

#### *„Ziel 2:*

*2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden*

*In:*

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",*
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),*
- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den*
- Überschwemmungsbereichen,*

*wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.*

*2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.*

#### *Grundsatz 2:*

*Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.*

#### *Ziel 3:*

*Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in*

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,*
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),*
- Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),*
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und*
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).*

## 5.2 Landschaftsplanung

In der Gemeinde Senden liegen drei rechtsgültige Landschaftspläne des Kreises Coesfeld vor (siehe hierzu die ausführliche Darstellung im Umweltbericht zum Entwurf, Kap. 1.2.4, S. 8ff. des Büro öKon 12/2018).

## 5.3 Weitere Umweltbelange

### **Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I für die FNP-Ebene**

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros öKon (12/2018, S. 38ff.) fasst die artenschutzrechtlichen Belange wie folgt zusammen:

*„Auf Ebene der Flächennutzungsplanung prüfrelevante Hinweise für eine mögliche anlagen- und betriebsbedingte Betroffenheit lagen für die Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard sowie die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zwergfledermaus vor und wurden hinsichtlich der Vogelvorkommen (vor)geprüft.*

*Die Datengrundlage belegt für alle betrachteten WKZ eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln, für die WKZ BOES 2 liegen außerdem Hinweise auf Rastvorkommen von Kiebitzen vor. Für konkrete Planungen sind auf BImSchG-Ebene mindestens Brutvogeluntersuchungen, für BOES 2 ggf. auch Rastvogeluntersuchungen erforderlich, um das Spektrum betroffener Vogelarten und die tatsächliche Betroffenheit vertiefend zu untersuchen. Vor allem eine bekannte oder mögliche Präsenz der oben aufgeführten Arten ist dabei zu überprüfen. Für die Arten Kiebitz und Uhu sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Die tatsächliche Betroffenheit lässt sich über vertiefende Untersuchungen klären. Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten WKZ lassen sich voraussichtlich durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen.*

*Für einige WEA-empfindliche Vogelarten werden aufgrund von konkreteren Hinweisen auf eine Betroffenheit parallel (vertiefende) artspezifische Untersuchungen empfohlen. Durch die intensiverte, gezieltere Erfassung können frühzeitig und sicher(er) erforderliche Informationen für eine rechtssichere Prüfung ermittelt werden. Die Empfehlungen betreffen folgende Arten und WKZ:*

- WKZ BOES 1: Uhu (BV, ggf. RNA), Weißstorch (ggf. RNA)
- WKZ BOES 2: Kiebitz (RV), Uhu (BV, ggf. RNA), Weißstorch (ggf. RNA)
- WKZ BOES 4: Kiebitz (BV), Waldschnepfe (BV, RNA), Weißstorch (BV, ggf. RNA), Wespenbussard (BV)
- WKZ SEND 0: Kiebitz (BV), Uhu (BV, ggf. RNA), Rotmilan (BV, ggf. RNA) und Waldschnepfe (BV, RNA), Weißstorch (ggf. RNA), Wespenbussard (BV)
- WKZ SEND 11: Kiebitz (BV), Wespenbussard (BV)
- WKZ SEND 12: Kiebitz (BV)
- WKZ OTT 2: Kiebitz (BV), Rotmilan (BV, ggf. RNA), Wespenbussard (BV)

*BV: Auf Kiebitz, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard ist im Zuge der üblichen Brutvogeluntersuchungen im Zuge bzw. im Vorfeld einer konkreten Standortplanung ein besonderer Fokus zu legen.*

*RV: aufgrund vorhandener Hinweise auf Rastvorkommen im Umfeld der WKZ wird für eine konkrete Planung auf BImSchG-Ebene auch die Durchführung einer Rastvogelkartierung empfohlen*

*RNA: aufgrund der vorliegenden Hin- oder Nachweise wird für die Ebene der konkreten Standortplanung eine artspezifische Raum-Zeit-Nutzungsanalyse empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Brutvogelkartierung eine (vermehrte) Präsenz oder gar ein Brutverdacht / Brutnachweis für die Art festgestellt wird. Eine Durchführung der RNA in Abhängigkeit vom Ergebnis der Brutvogelkartierung im Folgejahr bedeutet einen Zeitverzug für den Vorhabenträger. Mindestens für die WKZ, für die bereits Hinweise auf eine Präsenz vorliegen, erscheint daher auf Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG (konkrete Planung) die parallele Durchführung einer Brutvogeluntersuchung und einer (vorsorglichen) RNA als sinnvoll. Auf diese Weise können mögliche Konflikte frühzeitig vollständig und rechtssicher geklärt und ein unnötiger Zeitverzug vermieden werden.*

*Vorhandene Meldungen und Ergebnisse zu Fledermäusen wurden nachrichtlich aufgenommen. Vor allem für die Arten Kleinabendsegler und Nordfledermaus ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Da eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt und Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall immer durch eine temporäre Abschaltung gelöst wer-*

den könnten, wird die abschließende Bewertung auf die nächste Prüfebene nach BImSchG verlagert. Die Eingrenzung betroffener Fledermaus-Artenspektren und möglicher Konflikte auf BImSchG-Ebene durch Fledermaus-Untersuchungen wird empfohlen.

Die Bewertung möglicher baubedingter Konflikte mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten wird auf die nachgelagerte BImSchG-Ebene verlagert, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Die bisherig geprüften Daten lieferten keine Hinweise auf besondere Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES 1“, „BOES 2“, BOES 4“, „SEND 0“, „SEND 11“, „SEND 12“ und „OTT 2“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Erst nach Festlegung auf Anlagenstandort(e), Anlagentyp(en) und ausreichenden faunistischen Untersuchungen können zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. § 44 BNatSchG) erforderliche Maßnahmen hinreichend bestimmt werden.

Die Beschreibung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt daher auf der nachgelagerten BImSchG-Ebene.“

### **Ergebnisse Umweltbericht zum Entwurf**

Der Umweltbericht zum Entwurf des Büros öKon (12/2018, S. 44ff.) kommt bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter zu folgendem Ergebnis:

„Die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit entstehen insbesondere durch akustische Emissionen wie Schallimmissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und optisch bedrückende Wirkung sowie der landschaftsgebundenen Erholung. Die Konzentrationszonen halten Vorsorgeabstände von mindestens 300 m zu schutzbedürftigen Nutzungen ein, die im Hinblick auf den Immissionsschutz die Einhaltung der Richtwerte nach TA LÄRM für die jeweilige Art der baulichen Nutzung ermöglichen. Des Weiteren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte in nachgelagerten standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Umweltprüfung hat für die Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Klima/Luft ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die einer Darstellung der WKZ im FNP grundsätzlich entgegenstehen. Verbleibende Eingriffe in die Schutzgüter können im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Die Umweltprüfung hat für die Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Klima / Luft ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die einer Darstellung der WKZ im FNP grundsätzlich entgegenstehen. Verbleibende Eingriffe in die Schutzgüter können im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Die Auswirkungen der Ausweisung der WKZ auf das Schutzgut Tiere wurden in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I untersucht. Es liegen Hinweise auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vor. Für die Arten Kiebitz, Uhu und Nordfledermaus sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die Ausweisung als WKZ dennoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ableitbar sind. Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten WKZ lassen sich durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen. Die vertiefende Prüfung und Lösung erkennbarer und möglicher Konflikte erfolgt in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren auf der nächsten Planungsebene.

Die Ausweisung der Windkonzentrationszone auf Ebene des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzung für die Errichtung von WEA und der einhergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist für die Beeinträchtigung ein Ersatzgeld zu leisten, das zweckgebunden zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist. Außer den Zonen BOES 4 und SEND 11 liegen alle anderen

WKZ entweder vollständig oder teilweise innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Mit Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplans zur „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ treten gem. § 20 LNATSCHG NRW die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für die einzelnen Windenergiezonen außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widerspricht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie Bodendenkmäler, Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen können bei konkreter Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren weitgehend vermieden werden. Die Beeinträchtigung des raumwirksamen Objektes Nr. 194 „Haus Ruhr“ durch die WKZ BOES 4 und SEND 0 kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen- und Standorte abschließend beurteilt werden. Die WKZ überlagern größtenteils bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Landschaftskultur, deren Landschaftscharakter durch das Aufstellen der WEA nachhaltig verändert werden kann (s. Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild). Die Beeinträchtigungen sind, wie beim Schutzgut Landschaftsbild dargestellt, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist ein Ersatzgeld zu leisten (s.o.).

Die detaillierte Überprüfung der Umweltauswirkungen erfolgt erst im Zuge nachfolgender standort- und anlagenbezogener Genehmigungsverfahren auf Grundlage von Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenschlagprognose, Ermittlung der optisch bedrängenden Wirkung für benachbarte Anwohner, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Landschaftspflegerischer Begleitplan u. a.). Auch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen, einschließlich erforderlicher Überwachungsmaßnahmen, sind im Einzelnen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren festzulegen.

Zusammenfassend sind mit der Planung von sechs Windkonzentrationszonen im Zuge der 21. Flächennutzungsplanänderung, abgesehen von Landschaftsschutz- und Denkmalschutzbelangen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind im Zuge der Abwägung mit weiteren Planungsbelangen zu berücksichtigen bzw. im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens zu vermeiden bzw. auszugleichen.

### **Überschwemmungsgebiete**

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen ist beabsichtigt, dass nur Zonen geplant werden, die auch im Weiteren (z. B. im Rahmen der Genehmigungsplanung der Anlagen) für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geeignet sind. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung die Aspekte der Hochwasserrückhaltung und des Abflusses so beeinträchtigt, dass die Anlage nicht gebaut werden kann. Die Einzelfallprüfung auf der Ebene FNP ist nur eingeschränkt möglich, da Standorte und Typen der WEA nicht bekannt sind. Zu den Auswirkungen siehe den Umweltbericht zum Entwurf (12/2018, S. 24f.)

Überschwemmungsgebiete kommen als Potenzialfläche und spätere Konzentrationszone im FNP nur in Betracht, wenn sich am Ende keine ausreichende Flächenkulisse an anderer Stelle im Gemeindegebiet herausbildet. Dies ist für Senden nicht festzustellen. Die Überschwemmungsflächen müssen nicht „geöffnet“ werden, um der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ zu belassen.

## **5.4 Weitere Planungsaspekte**

### **Flugsicherung**

Nach § 18a (1) Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) Satz 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanände-

nung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Betroffen wären hiernach die geplanten Zonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als „per se“ bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch.

Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WEA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle in den Beteiligungen die Empfehlung (Stellungnahmen vom 24.11.2015 und 06.07.2018) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. In der Öffentlichen Auslegung wird Deutsche Flugsicherung mit dem neuen Flächenszenario wieder beteiligt.

Die Bezirksregierung Münster weist in seinen diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: *„Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km-Radien möglich.“*

Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.

### **Modellflugplatz**

Im Bereich der geplanten Zone SEND 0 befindet sich ein Modellflugplatz. Er wurde aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerung mit einem Abstand von 300 m (Aufstiegsbereich) um das Flugplatzgelände von der Darstellung als Konzentrationszone ausgenommen. Der Modellflugplatz mit seinem Aufstiegsbereich liegt vollständig in dem nun für die erneute öffentliche Auslegung herausgenommenen Teilflächen von SEND 0 im Bereich des Rotmilan-Horstes.

### **Windenergie und Pferdehaltung**

Besondere Aufgabenstellung in der Planung von Konzentrationszonen im Münsterland ist die Frage, ob es zu Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der stark verbreiteten Reitpferdehaltung kommt und ob hier spezielle Abstandspuffer Berücksichtigung finden müssen. Hier wurde in Urteilen in den letzten Jahren (im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, z. B. VG Aachen vom 05.07.2012) immer wieder der Bezug zu den immissionsbezogenen Abstandsbetrachtungen auf der Grundlage der TA Lärm oder des Schattenwurfes hergestellt. Eine spezifische, ausschließlich auf die Pferdehaltung abzielende Abstandsregelung ist bisher nicht rechtlich verbindlich formuliert worden. Diese Nutzung im Außenbereich unterliegt i. d. R. der Abstandsbetrachtung zu einer Wohnstelle im Außenbereich.

### **Belange des Denkmalschutzes**

Der Umweltbericht zum Entwurf des Büros öKon (12/2018, S. 36ff.) kommt im Bereich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zur folgenden Bewertung der Auswirkungen der Planung:

*Bezüglich der direkten Betroffenheit durch Überplanung beschränkt sich der Einwirkungsbereich auf die Grundfläche der WKZ. Im Bereich der WKZ BOES 4 ist ein Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte ausgewiesen (vgl. Kap. 2.3.1).*

*Direkt durch die WKZ überlagert werden der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Landschaftskultur K 5.16 „Raum Buldern – Lüdinghausen“ durch die WKZ BOES 4b, SEND 0, SEND 12 und OTT 2. Die WKZ BOES 1 überstreicht mit ihrer nordöstlichen Spitze den Bereich K 5.5 „Raum Wettringen – Albachten“. Eine Überlagerung der WKZ BOES 2 erfolgt mit dem Bereich K 5.9 „Raum westlich Albachten“.*

*Als Leitbilder und Grundsätze für die bäuerliche Kulturlandschaft der Bereiche K 5.5, K 5.9, K 5.16 gelten insbesondere:*

- *Erhaltung des Landschaftscharakters,*
- *Erhaltung und Berücksichtigung des Nutzungs- und Siedlungsmusters,*
- *Offenhaltung der Eschflächen,*
- *Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen,*
- *Erhaltung der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung.*

*Im südlichen Bereich der WKZ SEND 12b ist die aus archäologischer Sicht raumwirksame und kulturlandschaftsprägende „Spätmittelalterliche Landwehr“ (Nr. 72) ausgewiesen. Das Bodendenkmal ist gemäß § 2 DSCHG geschützt.*

*Bezogen auf die Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte wird ein pauschaler Prüfradius von 1.000 m um die einzelnen WKZ und Teilflächen angesetzt.*

*Die beiden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Denkmalpflege D 5.3 „Baumberge“ und D 5.6 „Alte Fahrt“ weisen je einen Abstand von ca. 450 m bzw. ca. 650 m zur nächsten WKZ auf.*

*Innerhalb der Prüfradien sind drei Bodendenkmale verzeichnet. Während Abschnitte der „Spätmittelalterliche Landwehr“ (Nr. 72) innerhalb der WKZ SEND 12b liegen, befinden sich die „Spätmittelalterliche Landwehr der Kirchspiele Bösensell und Albachten“ (Nr. 64) und die „Kirchspiellandwehr Albachten / Bösensell (Raum Münster)“ (Nr. 85) in einem Abstand von mindestens 250 m zur nächstgelegenen WKZ. Die Bodendenkmale sind gemäß § 2 DSCHG geschützt.*

*Zudem sind im Prüfradius von 1.000 m um die WKZ zwei raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege, die als Baudenkmal gemäß § 2 DSCHG geschützt sind vorhanden.*

*Südlich der WKZ BOES 2 liegt in einem Abstand von ca. 700 m das Haus Alvinghoff (Nr. 192). Das Haus Ruhr (Nr. 194) befindet sich zwischen den WKZ BOES 4 und SEND 0 in einer Entfernung von je 400 m bis 450 m (vgl. Abb.1 [im Umweltbericht zum Entwurf, Anm. DHP]). Das Baudenkmal ist zusätzlich als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit und potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen gekennzeichnet.*

*Des Weiteren schneidet der Prüfradius der WKZ SEND 12/b in ca. 850 m Entfernung im Südwesten Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt Nr. 206 (Haus Kakesbeck) an. Das Baudenkmal Nr. 206 selbst liegt in ca. 1,8 km Entfernung.*

Die [...] aufgeführten, die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche bestimmenden, Faktoren bleiben weitgehend unverändert erhalten, allerdings kann die Errichtung von WEA in den geplanten WKZ den Landschaftscharakter technisch überprägen. Dies betrifft insbesondere den Kulturlandschaftsbereich K 5.16 „Raum Buldern – Lüdinghausen“ durch die WKZ **BOES 4**, **SEND 0**, **SEND 12** und **OTT 2**.

Eine negative Auswirkung auf das Bodendenkmal Landwehr (Nr. 72), die sich im Bereich der Teilfläche **SEND 12/b** befindet, ist durch eine konfliktfreie Standortwahl und Zuwegungsplanung im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren auf BIMSCHG-Ebene auszuschließen.

Keine der sechs WKZ liegt innerhalb von ausgewiesenen Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Die Zonen liegen auch nicht zwischen historisch überlieferten Sichtbeziehungen. Die WKZ liegen zwar außerhalb der dargestellten Sichtbeziehungen, eine Beeinträchtigung kann durch die Fernwirkung jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im nachgelagerten standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der pauschal angesetzte Prüfradius von 1.000 m kann im standortbezogenen Genehmigungsverfahren verändert bzw. vergrößert werden.

Südöstlich der WKZ **BOES 2** befindet sich in einem Abstand von ca. 700 m das Objekt Nr. 192 „Haus Alvinghof“. Der Eingang zum Baudenkmal befindet sich genau im Süden des Gebäudes, so dass Windenergieanlagen innerhalb der WKZ **BOES 1** / **BOES 2** nicht in der direkten Flucht bzw. in der Sichtachse stehen würden.

Zwischen den WKZ **BOES 4** und **SEND 0** befindet sich das Objekt Nr. 194 „Haus Ruhr“ als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit. Die Fläche „mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt“ ist für den Nahbereich, rund um das Bauobjekt angegeben. Es sind keine besonderen Sichtbeziehungen, -richtungen aufgeführt oder die umgebende Landschaft mit einbezogen.

Das Haus Ruhr ist im Norden, Westen und Süden mit Wäldern und Gehölzen umgeben, die den Blick auf dahinterliegende Bereiche verstellen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der offenen Bereiche rund um das Haus Ruhr und den hochgewachsenen, arrondierenden Gehölzen sowie den vorhandenen Gebäuden wird der Blick des Betrachters eingeschränkt. Die vertikalen Strukturen (Gehölze, Gebäude) verstellen die Sicht und schränken den Blickwinkel auf ggf. dahinterstehende höhere Bauobjekte stark ein.

Das Haus Ruhr wird aus östlicher Richtung erschlossen. In der axialen Verlängerung dieser Sichtachse – in Richtung Westen – befindet sich keine geplante Windkonzentrationszone. Die WKZ **SEND 0** befindet sich in der östlichen Flucht der Zufahrtsallee, so dass nicht von einer Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt auszugehen ist. In die entgegengesetzte Richtung ist vom Haus Ruhr eine Sichtbeziehung in Richtung der nördlichsten Fläche der WKZ **SEND 0** gegeben.

Auf die Belange des kulturhistorisch bedeutsamen Bodens wird im Bereich des Schutzgutes Boden eingegangen. Die Betroffenheit von Sachgütern kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und Standorte geprüft werden.

#### **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Aufgrund der Größe der technischen und bewegten Bauwerke verändern WEA den Landschaftscharakter nachhaltig. Die Beeinträchtigungen sind i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNATSCHG und § 31 LNATSCHG NRW. Daher ist für die Beeinträchtigung ein Ersatzgeld zu leisten.

Für die Beurteilung der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BIMSCHG eine Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass (MWI-DE et al. 2018) durchzuführen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal Landwehr (Nr. 72), sind durch konfliktfreie Standortwahl und Zuwegungsplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vermeidbar.

Sollten in den Wind-Konzentrationszonen bei Bautätigkeiten Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Gemeinde Senden und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

Die Beeinträchtigung von Sachgütern kann durch die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände und die Wahl des Anlagentyps bei konkreter Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Bezüglich des Schutzes der Bodendenkmale erfolgte im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der folgende Hinweis des Trägers der Bodendenkmalpflege - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie: In diesem Verfahrensschritt ist aufgrund des Fehlens

konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand genehmigungsfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind. Von dem genannten Träger öffentlicher Belange liegt keine Stellungnahme im Rahmen der Offenlage vor.

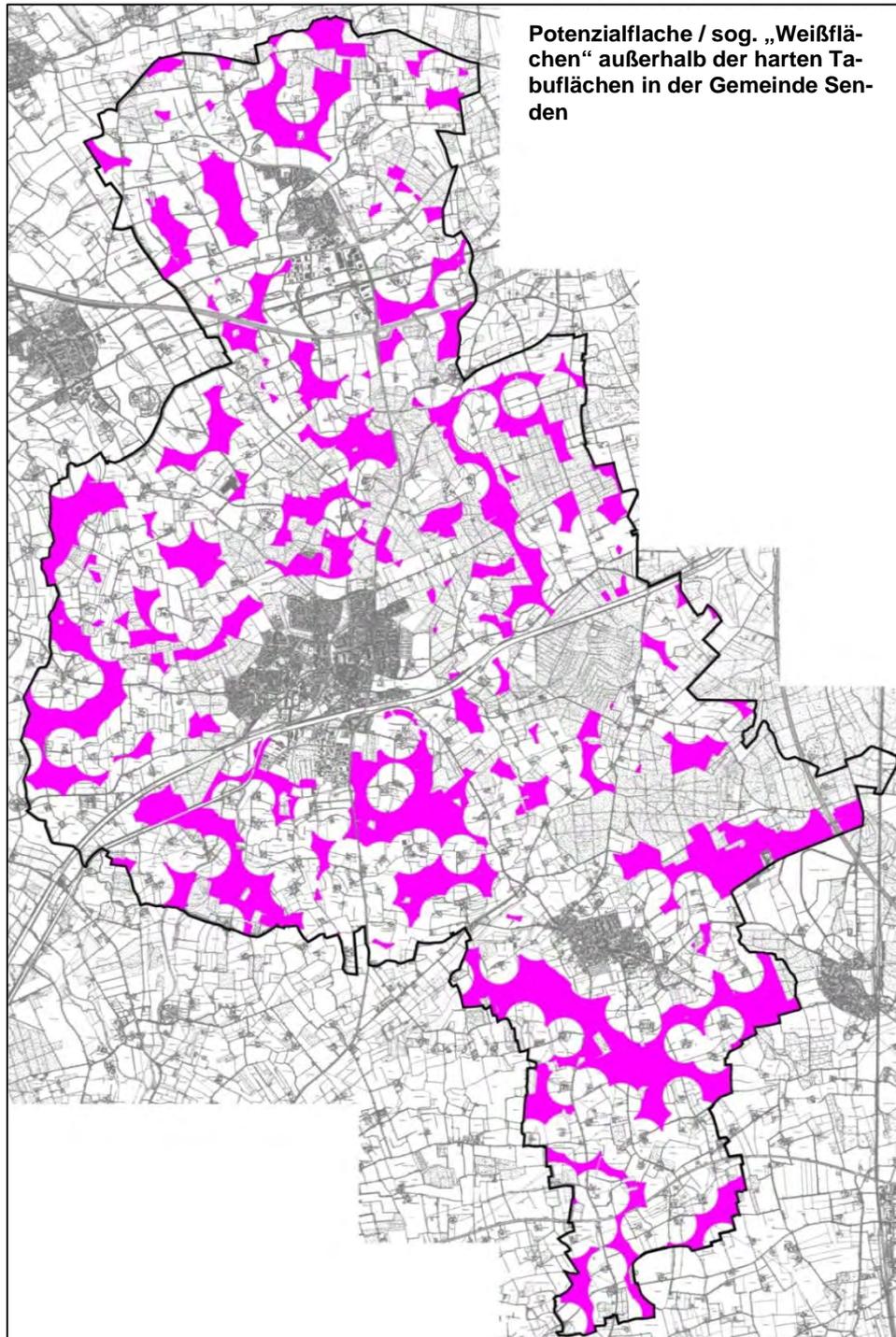
### ***Belange der Landesverteidigung***

Die zuständige Behörde fordert zur endgültigen Beurteilung Angaben über Anlagentypen und –standorte. Diese sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Inwieweit sich hieraus Einschränkungen ergeben, wird auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens geklärt. Wichtig ist, dass die zuständige Behörde kein generelles Bauverbot ausspricht, was sie in ihrer Äußerung in der frühzeitigen Beteiligung und Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nicht getan hat. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen auf Richtfunktrassen, Radarreflexion usw. durch entsprechende Standorte, Stellungen und Ausführungen von Anlagen (untereinander) vermindert werden können.

## 6 Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen

Im weiteren Verfahren zur Erneuten Öffentlichen Auslegung werden die Flächen BOES 1, BOES 2, BOES 4, SEND 11, SEND 12 und OTT 2 als potenzielle Konzentrationszonen dargestellt. Damit wird eine Flächengröße von 264,1 ha erreicht. Dies macht einen Anteil von rd. 11,2 % an den sog. „Weißflächen“ aus (vgl. Karte 6, S. 66). Zur besseren Erkennbarkeit werden die sog. „Weißflächen“ in Karte 16 in Magenta hervorgehoben).

**Karte 16: Potenzialflächen / sog. „Weißflächen“ außerhalb der harten Tabuflächen in der Gemeinde Senden**



Mit den vorgesehenen Konzentrationszonen von einer Größe von rd. 264,1 ha ist eine Flächenkulisse vorhanden, die unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet gegebenen Verhältnisse - nach heutiger Beurteilung - dem Maßstab der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, genügt.

Zum Vergleich: Das Leitszenario der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW 2012 identifiziert für Senden 79 ha als Potenzialfläche bzw. mögliche Windkonzentrationszone. Damit würden die jetzt in der erneuten öffentlichen Auslegung dargestellten Zonen (rd. 264 ha) einen mehr als drei Mal so großen Umfang ausmachen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zum Zweck einer Ausweisung bzw. wie im Falle von Senden einer Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung muss die Konzentrationswirkung der Zonen zur Folge haben. Hierdurch wird die vom Baurecht vorgesehene, grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, außerhalb der Zonen eingeschränkt bzw. genommen.

Hierzu ist nach der Rechtsprechung sicherzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ belassen bleibt. Gelangt die Gemeinde in der Abwägung aller Belange in den jeweiligen Planungsschritten zu dem Ergebnis, dass nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu der vorgelagerten Planungsstufe der Bestimmung und Abwägung weicher Tabukriterien der Potenzialflächenanalyse zurückkehren, erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre gewählten weichen Tabukriterien so verändern, dass die geplanten Zonen der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum belassen. Dies war nach der frühzeitigen Beteiligung in Senden der Fall und hat zu einer Erweiterung der Flächenkulisse für die Öffentliche Auslegung geführt.

Wichtig ist, dass die oben beschriebene Prüfung nach dem sog. „Haltern-Urteil“ die Waldflächen (ohne einen der Windenergie entgegenstehenden Schutzstatus) als weiche Tabuflächen eingestuft werden, weil die Gemeinde Senden als waldarme Kommune diese Fläche sichern und den Waldanteil weiter ausbauen möchte. Dies bedeutet, dass Wald nicht als harte Tabufläche gewertet wird, d. h. für die Errichtung von Windenergieanlagen prinzipiell in Frage kommt.

Bielefeld / Senden, im Dezember 2018

**Teil B: Umweltbericht zum Entwurf**

**Büro öKon GmbH 12/2018**

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I**

**Büro öKon GmbH 12/2018**